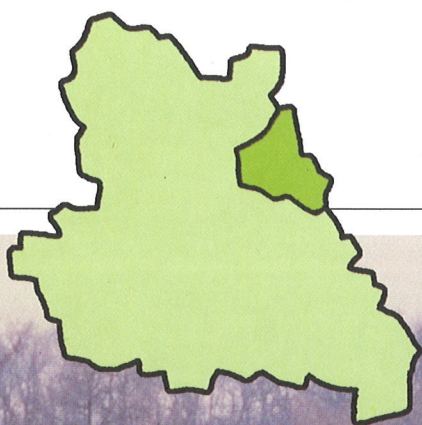




**KREIS
WARENDORF**

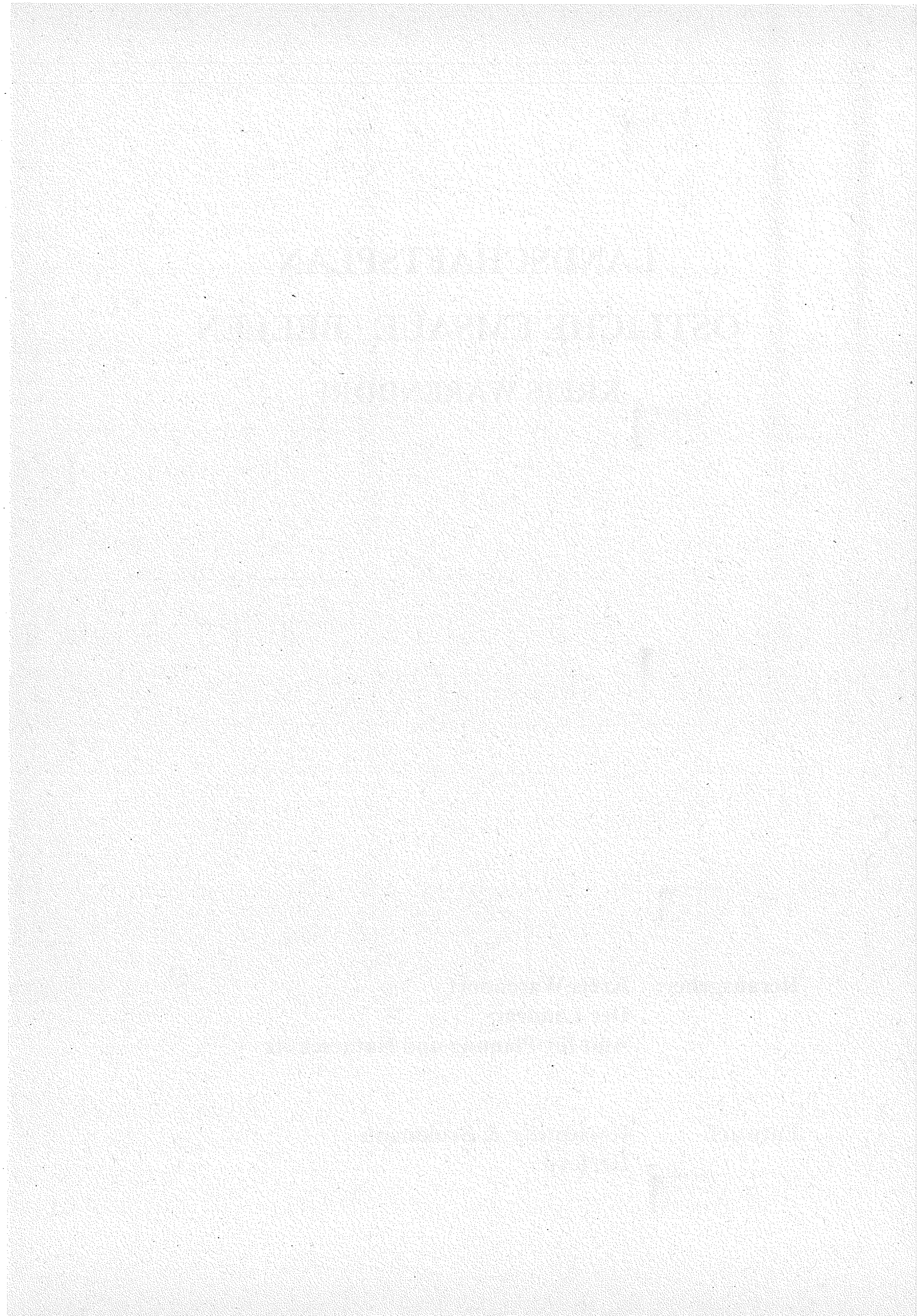
**LANDSCHAFTSPLAN
ÖSTLICHE EMSAUE / BEELEN**



LANDSCHAFTSPLAN
ÖSTLICHE EMSAUE / BEELEN
KREIS WARENDORF

Herausgeber: Kreis Warendorf
Der Landrat
Amt für Planung und Naturschutz

Entwurf: Kortemeier & Brokmann
Herford



Verfasser:

Kortemeier & Brokmann
Freie Garten- und Landschaftsarchitekten
Oststraße 92, 32051 Herford

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. W. Neuling
Dipl.-Ing. R. Speckmann

August 1999

Vorwort

Das Landschaftsgesetz von Nordrhein-Westfalen verpflichtet die Kreise und kreisfreien Städte, Landschaftspläne zu erstellen.

Ziel des Landschaftsplanes ist der Schutz, die Pflege und Entwicklung von Natur- und Landschaft. Der Erhaltung und Entwicklung der Tier- und Pflanzenwelt kommt dabei eine zentrale Bedeutung zu. Daneben gilt es, unsere „Münsterländer Parklandschaft“ als Kulturlandschaft zu bewahren und für die landschaftsbezogene Erholung zu sichern.

Der Kreis Warendorf hat ein Gesamtkonzept für die Aufstellung der Landschaftspläne beschlossen. Hiernach werden für das Kreisgebiet flächendeckend 16 Landschaftspläne erstellt. Der Landschaftsplan „Östliche Emsaue / Beelen“ ist der sechste Landschaftsplan, der in Kraft getreten ist.

Der vorliegende Plan entstand in enger Zusammenarbeit des Kreises Warendorf mit den Städten Warendorf und Sassenberg und der Gemeinde Beelen, der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten / Landesamt für Agrarordnung, der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe, dem Forstamt Warendorf, dem Landschaftsbeirat sowie ganz besonders mit den Landwirten als Grundstückseigentümer und Betroffene.

Die gründliche und umfangreiche Erörterung der Planung mit den Trägern öffentlicher Belange, in den politischen Gremien des Kreises und vor allem mit den Eigentümern und Nutzungsberechtigten haben zu einem Landschaftsplan geführt, der einen wichtigen Beitrag zum Natur- und Landschaftsschutz leistet, ohne die berechtigten wirtschaftlichen Interessen der in der Landschaft arbeitenden Menschen zu vernachlässigen.

Für die vertrauensvolle Zusammenarbeit möchten wir allen Beteiligten herzlich danken. Ein besonderer Dank gilt den Landwirten in Beelen, Dackmar und Vohren.



Dr. Wolfgang Kirsch
Landrat

Inhaltsverzeichnis

A	<u>Einleitung</u>	1
1.0	Rechtsgrundlagen	1
2.0	Planbestandteile	2
3.0	Ablauf des Verfahrens	2
4.0	Kartographische Grundlagen	3
5.0	Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs	3
6.0	Allgemeine Charakterisierung des Planungsraumes	6
6.1	Historische Entwicklung, Wirtschaftsstruktur	6
6.2	Landschaftliche Struktur	7
6.3	Kulturlandschaftliche Veränderungen seit der Jahrhundertwende	9
7.0	Grundlagenkarten	10
7.1	Grundlagenkarte 1	10
7.1.1	Landesentwicklungsplan	10
7.1.2	Gebietsentwicklungsplan	11
7.1.3	Flächennutzungspläne	12
7.1.4	Bebauungspläne	12
7.1.5	Fachplanungen	12
7.1.6	Vorhandene Schutzgebiete	14
7.2	Grundlagenkarte 2	16
7.2.1	Landwirtschaftliche Nutzung	16
7.2.2	Gartenbau	17
7.2.3	Forstwirtschaftliche Nutzung	17
7.2.4	Erholungsnutzung	19
7.3	Grundlagenkarte 3	19
7.3.1	Ökologische Raumeinheiten	20
7.3.2	Prägende Landschaftsteile	24
7.4	Grundlagenkarte 4	24
7.4.1	Biotoptypen	24
7.4.2	Gliedernde und belebende Elemente	26
7.4.3	Schutzwürdige Biotope	27
7.4.4	Landschaftsschäden und -beeinträchtigungen	40

B	<u>Textliche Darstellung der Entwicklungsziele mit Erläuterungen</u>	41
1.	Entwicklungsziele für die Landschaft	42
1.1	Entwicklungsziel 1: Erhaltung	42
1.2	Entwicklungsziel 2: Anreicherung	45
1.3	Entwicklungsziel 4: Gestaltung der Landschaft für die Erholung	49
1.4	Entwicklungsziel 6: Temporäre Erhaltung bis zur Inanspruchnahme durch die Bauleitplanung und Vorangflächen für Windenergie	49
C	<u>Textliche Festsetzungen und Erläuterungen</u>	52
1.	Allgemeine Textliche Festsetzungen und Erläuterungen für "Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft" gemäß § 19-23 LG NW	52
2.	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft gem. §§ 19-23 LG NW	56
2.1	Allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete - NSG (§ 20 LG NW)	56
2.2	Besondere Festsetzungen für Naturschutzgebiete	62
2.3	Allgemeine Festsetzungen für Landschaftsschutzgebiete -LSG-	78
2.4	Besondere Festsetzungen für Landschaftsschutzgebiete	83
2.5	Allgemeine Festsetzungen für Naturdenkmale -ND-	94
2.6	Besondere Festsetzungen für Naturdenkmale	97
2.7	Allgemeine Festsetzungen für alle geschützten Landschaftsbestandteile -LB- (§ 23 LG NW)	100
2.8	Besondere Festsetzungen für geschützte Landschaftsbestandteile	106
4.	Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25 LG NW)	132
4.1	Wiederaufforstung unter Ausschluß oder Verwendung bestimmter Gehölze	132
5.	Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG NW)	137
5.1	Anpflanzungen von Einzelbäumen, Baumreihen, Kopfbaumreihen, Obstbaumreihen, Ufergehölzen und Hecken	137
5.2	Renaturierung von Fließgewässern	158
5.3	Biotopentwicklung mit Anlage von Kleingewässern	159
5.4	Entwicklung von Kleingewässern	164
5.5	Anlage von Uferstreifen	174
5.6	Entwicklung und Pflege von Obstwiesen und Gehölzstrukturen	181
5.7	Anlage von Feldrainen	187

A Einleitung

1.0 Rechtsgrundlagen

Der vorliegende Landschaftsplan "Östliche Emsaue / Beelen" beruht auf den §§ 16 - 28 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.08.1994 (GV.NW. S. 710), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.05.1995 (GV.NW. S. 382) und dem Runderlaß des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 09.09.1988 (MBL. NW. S. 1439 / SMBl. NW. 791).

Der Landschaftsplan ist gem. § 16 (2) LG als Satzung zu erlassen. Satzungsbestandteile sind die Entwicklungs- und Festsetzungskarte, die textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie der Erläuterungsbericht.

Die dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaften sind nach § 33 LG behördenverbindlich. Die Festsetzungen nach §§ 19 - 23 LG sind allgemein verbindlich, während die Umsetzung der Festsetzungen nach §§ 24 - 26 eines zusätzlichen Verwaltungsaktes bedarf.

Dieser Landschaftsplan gilt nach § 16 (1) LG nur für Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs von rechtskräftigen Bebauungsplänen.

Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes treten mit dessen Rechtsverbindlichkeit widersprechende Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Plan nicht widersprochen hat. Durch die Bestimmungen des Landschaftsplans bleiben die Vorschriften des § 62 LG NW unberührt.

Gemäß Runderlaß der Bezirksregierung Münster vom 24.10.1996 - Az.: III B 6-77-20-00.00 / III B 2-1.09.00 - wurde zu den Regelungen zur Ausübung der Jagd in den Naturschutzgebieten Einvernehmen mit dem Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd Nordrhein-Westfalen als obere Jagdbehörde erzielt.

2.0 Planbestandteile

Der Landschaftsplan umfaßt die

- Entwicklungskarte (Ost- und Westteil) im Maßstab 1:10.000
- die Festsetzungskarte (Ost- und Westteil) im Maßstab 1:10.000
- die Anlagen 1 zur Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000
 - Darstellung schutzwürdiger Biotope mit Grünlandstandorten
- die Anlagen 2.1 - 2.7 zur Festsetzungskarte in den Maßstäben
 - Naturschutzgebiete 2.2.1 - 2.2.7 1:2.000/1:5.000/1:25.000
- sowie die textlichen Festsetzungen und Darstellungen im Erläuterungsbericht.

Grundlage des Landschaftsplanes ist die umfassende Analyse des Naturhaushaltes (insbesondere der natürlichen Lebensräume und ihrer Wechselwirkungen), die Erfassung der für das Landschaftsbild bedeutsamen gliedernden und belebenden Elemente und die Aufnahme besonderer Landschaftsschäden (vgl. Kap. 7).

Außerdem liegen dem Landschaftsplan (LP) folgende Fachbeiträge und Grundlagenkarten zugrunde:

- ökologischer Fachbeitrag zum LP "Östliche Emsaue / Beelen",
- landwirtschaftlicher Fachbeitrag zum LP "Östliche Emsaue / Beelen",
- forstwirtschaftlicher Fachbeitrag zum LP "Östliche Emsaue / Beelen",
- Grundlagenkarte 1, 2 und 4 im Maßstab 1:10.000,
- Grundlagenkarte 3 im Maßstab 1:25.000.

Sie sind nicht Bestandteil des Landschaftsplanes im rechtlichen Sinne.

3.0 Ablauf des Verfahrens

- a) Aufstellungsbeschluß gefaßt durch Kreistag am 13.10.1988.
- b) Frühzeitige Bürgerbeteiligung am 18., 19. und 20.03.1997.
Vorgezogene Beteiligung der "Träger öffentlicher Belange" 14.04.-01.08.1997.
- c) Der Planentwurf hat gem. § 27 c LG nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 15.05.1998 in der Zeit vom 01.09.1998 bis 30.09.1998 öffentlich ausgelegt und wurde zusammen mit den vorgebrachten Bedenken und Anregungen am 14.01.1999 mit den zu beteiligenden Behörden und Trägern öffentlicher Belange erörtert.

- d) Dieser Plan ist gem. § 16 Abs. 2 Landschaftsgesetz NW in Verbindung mit § 5 und § 26 Abs. 1 Buchstabe f der Kreisordnung (KrO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.10.1994 in der z. Zt. gültigen Fassung am 12.03.1999 durch den Kreistag als Satzung beschlossen worden.
- e) Dieser Plan ist gem. § 28 Abs. 1 Landschaftsgesetz NW mit Verfügung vom 28.07.1999 genehmigt worden.
- f) Mit der Bekanntmachung der Genehmigung tritt der Landschaftsplan "Östliche Emsaue / Beelen" am 13.08.1999 in Kraft.

4.0 Kartographische Grundlagen

Planmaßstab dieses Landschaftsplanes ist 1:10.000. Als kartographische Unterlage wurden verkleinerte Deutsche Grundkarten 1:5.000 verwendet.

5.0 Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs

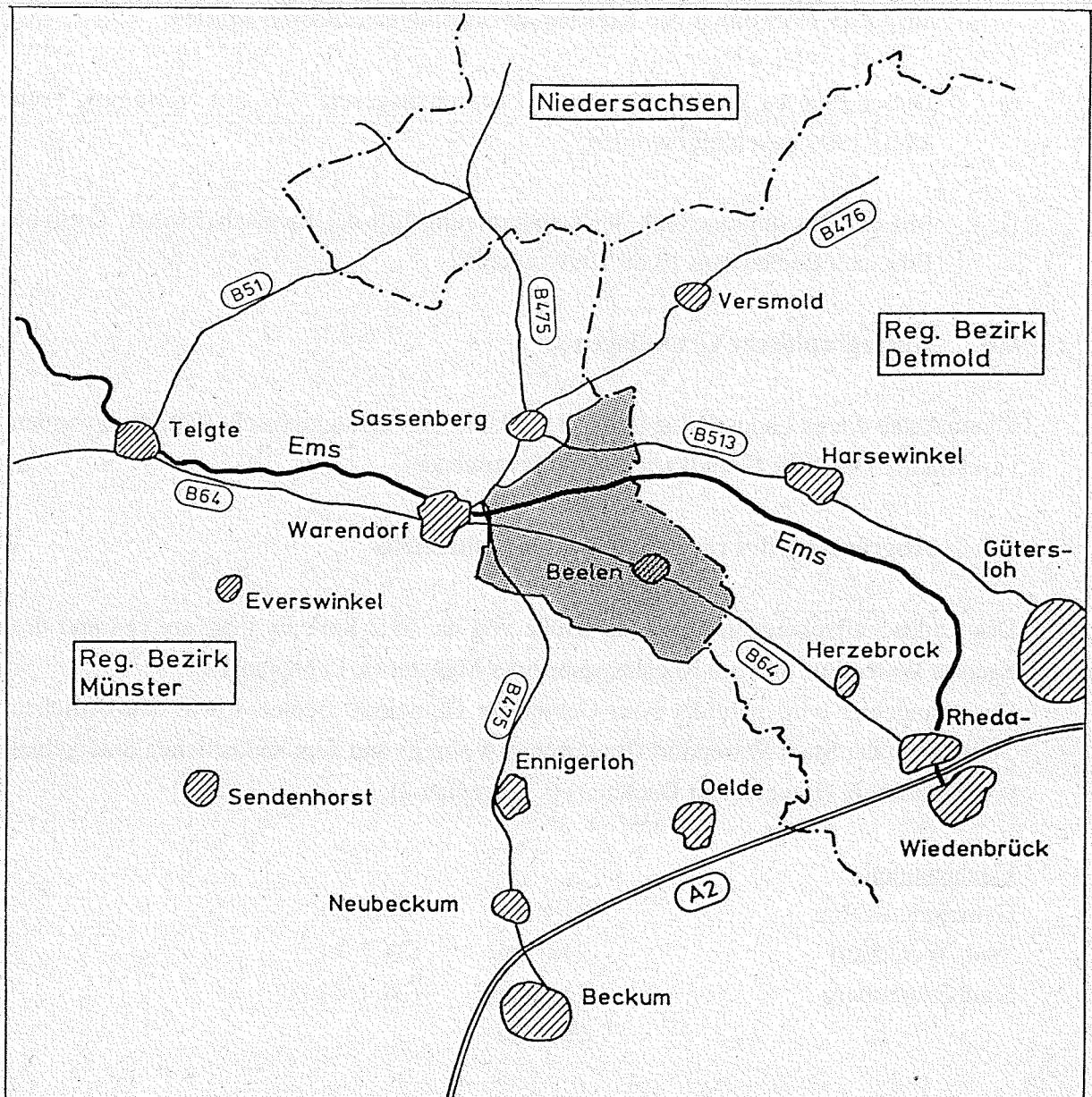
Das Landschaftsplangebiet hat eine Größe von ca. 69,2 km². Es liegt am Ostrand des Kreises Warendorf und des Regierungsbezirks Münster (s. Lageplan 1).

Das Plangebiet wird gebildet vom Gebiet der Gemeinde Beelen sowie den östlichen Teilflächen der Stadt Warendorf (Bauerschaft Vohren) und dem südöstlichen Stadtgebiet von Sassenberg (Bauerschaft Dackmar) (s. Lageplan 2).

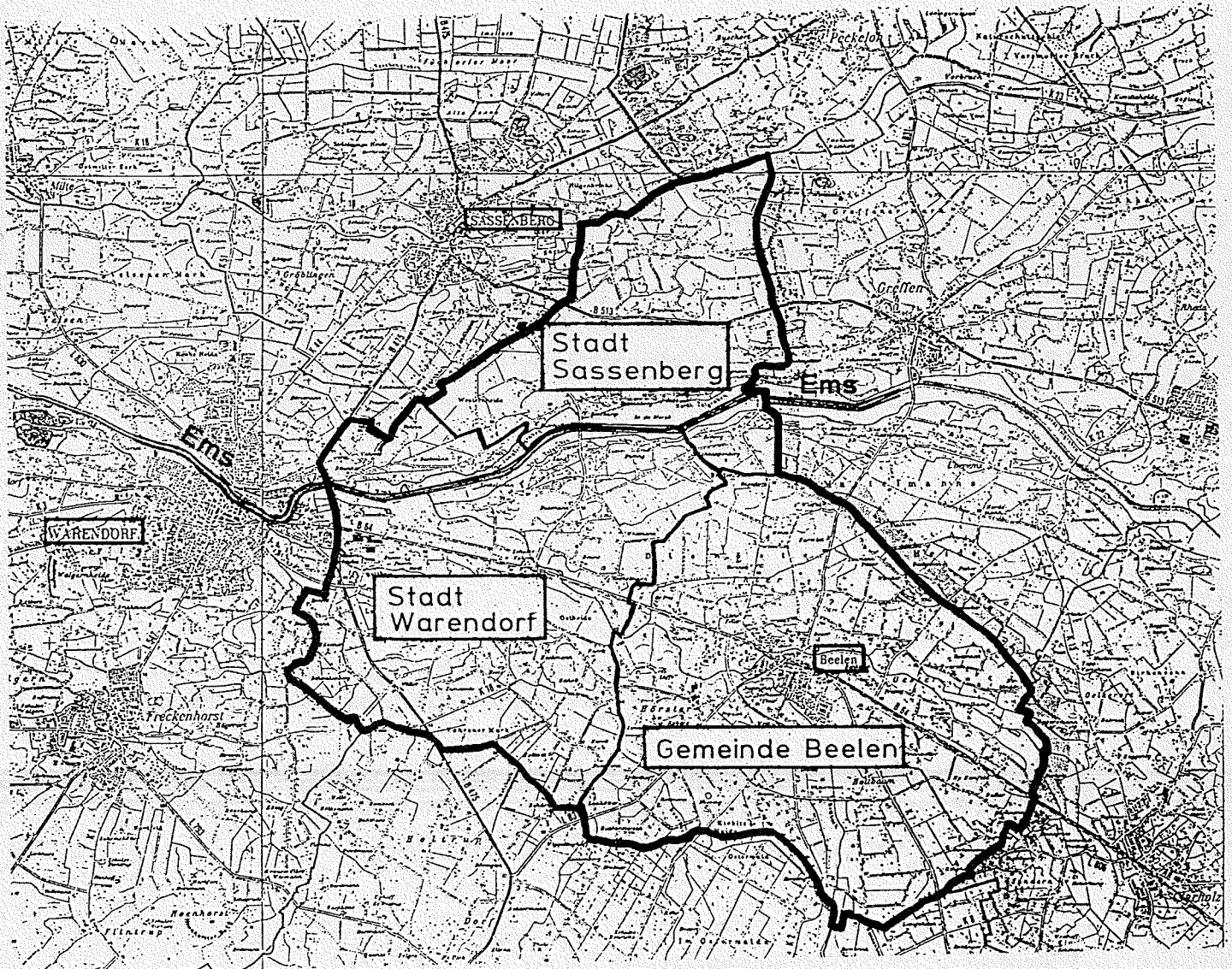
Flächenanteile

Gemeinde Beelen	31,1 km ²	(44,9 %)
Stadt Warendorf	24,0 km ²	(34,7 %)
Stadt Sassenberg	<u>14,1 km²</u>	(20,4 %)
	69,2 km ²	

Im Norden	Stadt Sassenberg Stadt Versmold	(Kreis Gütersloh, Reg.-Bez. Detmold)
Im Osten	Stadt Harsewinkel Gemeinde Herzebrock-Clarholz	(Kreis Gütersloh, Reg.-Bez. Detmold) (Kreis Gütersloh, Reg.-Bez. Detmold)
Im Süden	Stadt Oelde Stadt Ennigerloh	
Im Westen	Stadt Warendorf	



Lageplan 1
Lage des Plangebietes im Raum



Lageplan 2
Gebietskörperschaften im Plangebiet

6.0 Allgemeine Charakterisierung des Planungsraumes

6.1 Historische Entwicklung, Wirtschaftsstruktur

Beelen (ca. 6.000 Einwohner)

um 100 - 150	Germanische Siedlungen
920	Gründung der Pfarre Beelen
1294	Beelen kommt zum Amt Sassenberg
1887	Eröffnung der Bahnstrecke Rheda-Münster
1975	Festlegung der derzeitigen Gemeindegrenzen durch kommunale Neugliederung

In den letzten Jahren hat sich Beelen zu einer beliebten Wohngemeinde entwickelt. Rund 3,2 % der Bevölkerung sind auch heute noch in der Land- und Forstwirtschaft tätig. Der weit überwiegende Teil ist jedoch im produzierenden Gewerbe beschäftigt. Die Holzverarbeitende Industrie ist hier besonders zu erwähnen.

Sassenberg (ca. 12.000 Einwohner)

1305	Ursprung in sächsischer Fliehbürg im Sumpfgebiet der Hessel Münstersche Landesburg
Mitte des 17. Jh.	Residenz der Fürstbischöfe von Münster
1969	Zusammenschluß mit Gemeinden Füchtorf, Dackmar und Gröb- lingen zur Stadt Sassenberg durch kommunale Neugliederung

Der überwiegende Teil der Beschäftigten in Sassenberg ist im verarbeitenden Gewerbe tätig. Besondere Schwerpunkte liegen dabei in der Kunststoffverarbeitung, im Fahrzeugbau und im Bereich Nahrungs- und Genußmittel (Fleischverarbeitung).

Warendorf (ca. 37.000 Einwohner)

Ursprung im sächsischen Oberhof Warathaspa, von den Franken mit Gerichtsstätte übernommen und als Urfarrei zum geistlichen und weltlichen Zentrum des Westmünsterlandes entwickelt.

1200	Erklärung zur Stadt
1534	Verlust aller Privilegien (Niederschlagung der Wiedertäufer)
1556	Rückgabe der Privilegien
1623	Erneuter Verlust der Privilegien (Niederschlagung der Calvinisten)
1826	Gründung eines Landgestütes der preußischen Gestütsverwaltung
1975	Zusammenschluß von Warendorf, Freckenhorst, Hoetmar, Milte und Einen-Müssingen zur Stadt Warendorf durch kommunale Neuglie- derung

Betont mittelständische Industrie, Textilindustrie.

Schwerpunkt des deutschen Reitsports, Olympiastützpunkt für Reiter und modernen Fünfkampf, Sportschule der Bundeswehr.

6.2 Landschaftliche Struktur

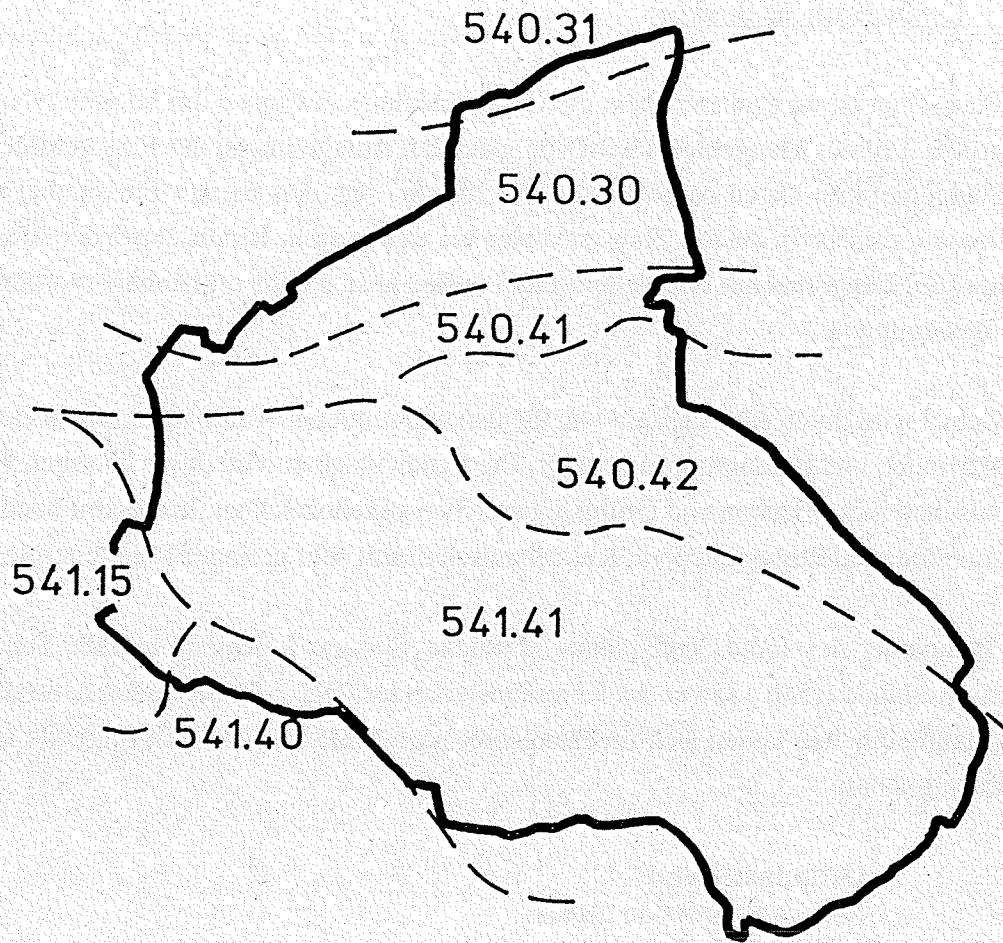
Das Plangebiet ist weitgehend eben, die Geländehöhen schwanken um 60 m ü. NN.

Der größte Teil des Plangebietes wird von glazialen Ablagerungen der Ems gebildet, die das Plangebiet von Osten nach Westen durchfließt. Aus den ebenen Emssanden ragen stellenweise zumeist bewaldete Flugsanddünen bis zu 8 m Höhe heraus. Auch der Anschluß an die südlich angrenzende Kreidelandschaft vollzieht sich ohne erkennbare morphologische Bewegungen.

Das Gebiet wird durch eine Vielzahl von kleinen und mittleren Waldflächen sowie Hecken, Gehölzstreifen und Baumgruppen geprägt. Die Landwirtschaft wird durch häufigen Wechsel zwischen Ackerflächen und Grünlandbereichen gekennzeichnet. Insgesamt handelt es sich um eine vielfältig gegliederte Kulturlandschaft mit sehr geringer Reliefenergie.

Das Plangebiet des Landschaftsplanes "Östliche Emsaue / Beelen" umfaßt Teile des Ostmünsterlandes (540.) sowie des Kernmünsterlandes (541.). Diese beiden naturräumlichen Haupteinheiten lassen sich im Plangebiet nach MEISEL (1960) in folgende Unterheiten gliedern:

540	Ostmünsterland
540.3	<i>Nordmünsterländer Sande</i>
540.30	Sassenberger Sand
540.41	Harsewinkeler Emstal
540.42	Rhedaer Sandplatte
541	Kernmünsterland
541.1	<i>Münstersche Ebene</i>
541.15	Everswinkeler Hügel
541.4	<i>Wiedenbrücker Platten</i>
541.40	Holtruper Mulde
541.41	Letter Platte



Naturräumliche Gliederung

Die heutige Nutzungsstruktur des Plangebietes läßt sich überschlägig anhand der Flächenanteile der unterschiedlichen Nutzungen darstellen. Die landwirtschaftliche Fläche nimmt ca. 76,5 % des Plangebietes ein. Die Ackerflächen stellen einen erheblichen Teil der Flächennutzung (81,1 % der LF), während Grünland mit 19 % der LF großflächig nur noch im Bereich der beiden Feuchtwiesenschutzgebiete "Axtbachniederung" und "Beelener Mark" sowie vereinzelt in hofnahen Lagen vorkommt. Der Flächenanteil der Wälder liegt im Plangebiet bei ca. 13,1 %. Weitere 10,4 % der Fläche entfallen auf Verkehrswege sowie Siedlungs- und Gewerbeflächen.

6.3 Kulturlandschaftliche Veränderungen seit der Jahrhundertwende

Der ökologische Fachbeitrag geht detailliert auf die landschaftlichen Veränderungen der letzten 90 Jahre ein und weist deutliche Landschaftsveränderungen nach, die bei der geplanten Landschaftsentwicklung berücksichtigt werden.

Flächennutzung im Vergleich 1895 – 1986				
	1895		1986	
Wald	2.340 ha	33,8 %	738 ha	10,7 %
Grünland	1.695 ha	24,5 %	1.000 ha	14,4 %
Heide	200 ha	2,9 %	0 ha	0,0 %
Acker	1.895 ha	27,4 %	4.465 ha	64,5 %
Sonstige	790 ha	11,4 %	717 ha	10,4 %

Der Verlust von ca. 700 ha Grünlandflächen hängt im wesentlichen mit dem starken Ausbau der Fließgewässer zusammen. Hierdurch wurde eine großflächige Absenkung des Grundwasserspiegels erreicht und in der Folge die Umwandlung der zumeist feuchten Grünlandflächen zu Acker ermöglicht. So ist überwiegend in den Auenbereichen von Ems, Axtbach, Baarbach, Beilbach, Flutbach, Hagenbach und Holzbach ein erheblicher Rückgang der Grünlandnutzung zugunsten des Ackerbaus festzustellen. Hier ist besonders der Ausbau der Ems zu nennen, der einen fast vollständigen Verlust des Grünlandes in der Flußaue zur Folge hatte.

Die 1895 noch vorhandenen 200 ha Heideflächen sind mittlerweile vollständig verschwunden und werden heute ackerbaulich genutzt.

7.0 Grundlagenkarten

Zum Landschaftsplan werden 4 Grundlagenkarten erarbeitet. Die Grundlagenkarten 1 und 2 enthalten die planerischen Vorgaben im Sinne von § 16 (2) LG NW, die Darstellung der wirtschaftlichen Nutzung und die Angaben über die wichtigsten Erholungseinrichtungen des Plangebietes gem. § 17 LG NW.

Die Grundlagenkarte 3 enthält die Darstellung der Naturraumpotentiale und die Grundlagenkarte 4 die Darstellung der Biotoptypen des Plangebietes und die Landschaftsbewertung.

7.1 Grundlagenkarte 1

- Planerische Vorgaben -

Die Grundlagenkarte 1 enthält die planerischen Vorgaben und Vorhaben, d. h. im wesentlichen die Inhalte der Flächennutzungspläne der Städte Sassenberg und Warendorf sowie der Gemeinde Beelen, des GEP und regionaler Fachplanungen.

Während die Inhalte des Flächennutzungsplanes und des Gebietsentwicklungsplanes kartographisch wiedergegeben sind, erscheinen die landesplanerischen Darstellungen und Erfordernisse im Textteil.

7.1.1 Landesentwicklungsplan (LEP)

Gem. LEP NRW ist der Planungsraum den Gebieten mit überwiegend ländlicher Raumstruktur zugeordnet.

Im System der zentralörtlichen Gliederung ist die Stadt Warendorf als Mittelzentrum eingestuft, die Stadt Sassenberg und die Gemeinde Beelen jeweils als Grundzentrum.

Der gesamte bauliche Außenbereich ist im LEP als Freiraum dargestellt. Als bedeutsame Gebiete für den Schutz der Natur sind im LEP ausgewiesen

- die Emsaue,
- die Axtbachaue,
- der Bereich Beelener Mark.

Im Auenbereich der Ems und des Axtbaches sind zudem großflächig Grundwasservorkommen dargestellt. Weiter enthält der LEP die größeren zusammenhängenden Waldgebiete im Planungsraum.

7.1.2 Gebietsentwicklungsplan

Im Gebietsentwicklungsplan (GEP) für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland, werden die im Landesentwicklungsplan getroffenen Aussagen und Ziele der Landesplanung und Raumordnung weiter ausgefüllt. Der Bezirksplanungsrat der Bezirksregierung Münster hat den GEP am 02.12.1996 beschlossen. Die Genehmigung des geänderten GEP erfolgte am 25.11.1998.

Gem. § 15 LG NW erfüllt der GEP mit der Darstellung der regionalen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege die Funktion eines landschaftlichen Rahmenplanes, der durch die Landschaftspläne weiter zu konkretisieren ist.

Große Teile des Planungsraumes sind im GEP als Bereiche für den Schutz der Landschaft dargestellt; ausgenommen hiervon sind lediglich Bereiche im näheren Umfeld der Siedlungsflächen nördlich, östlich und südlich von Beelen.

Folgende Flächen sind als Bereiche für den Schutz der Natur dargestellt:

- Erlenbruchwald nördlich Dackmar,
- Emsaue,
- Axtbach-Niederung,
- Beelener Mark,
- Serries-Teich,
- Teile der Vohrener Mark,
- Eichen-Hainbuchenwald in den Landratsbüschen

Neben den größeren Waldparzellen enthält der GEP als weitere räumliche Aussage die Bereiche zum Schutz der Gewässer (Flächen im Bereich der Ems- und Axtbachaue westlich von Beelen) sowie großräumige Erholungsbereiche, die sich im Planungsraum insbesondere auf den Bereich westlich der L 831 erstrecken.

Die im GEP dargestellten Siedlungsbereiche (Wohnen und Gewerbe) sind aus dem Geltungsbereich des Landschaftsplanes ausgenommen.

7.1.3 Flächennutzungspläne

Die Flächennutzungspläne sind vorbereitende Bauleitpläne und enthalten die Zielsetzung für die verbindliche Bauleitplanung. Die Darstellung der Flächennutzungspläne ist nach § 16 (2) LG bei der Aufstellung des Landschaftsplanes zu beachten und in die Grundlagenkarte I übernommen worden. Die Ausweisungen des LP dürfen nicht im Widerspruch zu den Darstellungen der Flächennutzungspläne stehen.

Für die Erarbeitung der Grundlagenkarte 1 wurden die Flächennutzungspläne der Gemeinde Beelen (Stand: 4. Änderung 09/93) sowie der Städte Warendorf (Stand: 46. Änderung 12/96) und Sassenberg (Stand: 12. Änderung 11/96) zugrunde gelegt.

Die räumlichen Darstellungen des FNP sind, soweit sie im Außenbereich liegen, in die Grundlagenkarte 1 übernommen.

Es handelt sich ganz überwiegend um Darstellungen von Flächen für die Landwirtschaft, um Ver- und Entsorgungseinrichtungen sowie Freizeitanlagen.

Die in der GK 1 dargestellten Flächen für die Forstwirtschaft geben nur die Inhalte der jeweiligen F-Pläne wieder.

7.1.4 Bebauungspläne

Bebauungspläne enthalten die rechtsverbindlichen Festsetzungen über die städtebauliche Ordnung. Der Geltungsbereich eines Bebauungsplanes entzieht sich vom Grundsatz dem Geltungsbereich des Landschaftsplanes.

Setzt ein Bebauungsplan land- und forstwirtschaftliche Nutzungen oder Grünflächen fest, kann sich der Landschaftsplan jedoch auch auf diese Flächen erstrecken, wenn ein Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich besteht.

7.1.5 Fachplanungen

Der Landschaftsplan hat bestehende Fachplanungen und die eingeleiteten Verfahren der Fachplanungsbehörden zu beachten.

A. Verkehr

Im Planungsraum verlaufen folgende übergeordnete Verkehrswege:

- a) Bahnstrecke DB-AG-Strecke 406
Münster-Warendorf-Rheda-Wiedenbrück-Bielefeld
- b) Straßen für den überregionalen und regionalen Verkehr
 - B 64 Münster-Warendorf-Rheda-Wiedenbrück
 - B 475 Rheine-Warendorf-Beckum
 - B 513 Sassenberg-Gütersloh
 - L 831 Versmold-Beelen-Westkirchen

Die Straßenplanung für die B 64 sieht den Neubau von Ortsumgehungen für Warendorf und Beelen vor; wegen der noch nicht abgeschlossenen Linienbestimmung ist die Trasse nicht zeichnerisch dargestellt, jedoch bei der Landschaftsplanung zu beachten.

B. Wasserwirtschaft

Im Plangebiet befinden sich Trinkwassergewinnungsanlagen, Trinkwassergewinnungsanlagen (Versorgungsleitungen, Schächte etc.) und Wasserschutzzonen der Wasserversorgung Beckum GmbH und des Wasserwerks Warendorf.

Die Abgrenzungen der einzelnen Schutzzonen und die Wassergewinnungsanlagen sind in der Grundlagenkarte 1 dargestellt.

Ebenfalls dargestellt sind die Grenzen der gesetzlichen Überschwemmungsgebiete der Ems und des Axtbachs.

C. Ver- und Entsorgungsleitungen

- Gas-Hochdruckleitung der VEW
- Druckverbindungsleitung Vohren-Warendorf-Füchtorf (DN 400)
- Druckverbindungsleitung Vohren-Oelde (DN 400)
- Druckverbindungsleitung Vohren-Ennigerloh (DN 400)
- Rohrwasserleitungen innerhalb der Grenzen des Wasserschutzbereiches Vohren/Dackmar
- Versorgungsleitung/Hausanschlüsse Kunden

D. Wasser und Abfall

- Kläranlage Beelen

7.1.6 Vorhandene Schutzgebiete

A. Naturschutzgebiete

Im Plangebiet liegen 3 Naturschutzgebiete.

Name	Unterschut- stellung	Schutzzweck	Größe (ha)
Serries Teich	29.03.1984	lehmig-sandiger Hügel mit Gräben und einem großen Teich - Erhaltung der derzeitigen Ausprägung der Biotope im Gebiet - Verbesserung des ökologischen Zustandes	6,3
Beelener Mark	11.07.1988	Feuchtwiese im Rahmen des Feuchtwiesen- schutzprogrammes des Landes NRW - Erhalt und Optimierung von Grünland und der Lebensbereiche für Wiesen- und Wat- vögel	128,0
Axtbachniederung	11.07.1988 Änderungs- verordnung vom 11.02.1991	Feuchtwiese im Rahmen des Feuchtwiesen- schutzprogrammes des Landes NRW - Erhalt und Optimierung von Grünland und der Lebensbereiche für Wiesen- und Wat- vögel	33,0

B. Landschaftsschutzgebiete

Im Plangebiet liegen die Landschaftsschutzgebiete "Emstal" und "Axtbachtal" sowie Teilflächen des LSG "Brook".

Bezeichnung Name	Stadt/Gemeinde Ge- markung	Lagebezeichnung	Größe (ha)	lt. Verord. vom:
Emstal	Warendorf-Einen, Velsen, Vohren	von Kreisgrenze Steinf. bis Kreisgrenze Gütersl.	507,0	30.11.1973
Brook	Sassenberg und Sassenberg-Dackmar	östl. von Sassenberg und nördl. der B 513	188,5	26.04.1974
Axtbachtal	Warendorf-Vohren, Beelen	nordwestl. der Ortslage Beelen an der B 64	50,1	30.11.1973

C. Naturdenkmale

Bezeichnung Art Name	Stadt Gemeinde Ortsteil	Lagebezeichnung	Kennziffer in der Karte
Baumreihe (24 Eichen)	Beelen	Entlang der Thiers Allee am südl. Ortsrand	3.1
Serries-Teich (Land- hagen)	Beelen	Nordwestl. der Straße, Bee- len-Harsewinkel (teilweise NSG)	---
1 Buche	Warendorf-Vohren	Westl. des Hofes "Lütke-Düt- ting" (südl. des Talgrabens)	13.3
Alter Emsarm	Warendorf	ca. 750 m östl. der Ems- brücke zur "Herrlichkeit"	13.1
Alte Eiche	Warendorf-Dackmar	Auf dem Hofe "Everwand"	13.2

D. Geschützte Landschaftsbestandteile

Geschützte Landschaftsbestandteile nach § 23 LG NW sind im Plangebiet nicht vorhanden.

E. Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile nach § 47 LG

Nach § 47 LG gelten alle Anpflanzungen außerhalb des Waldes, sofern sie mit öffentlichen Mitteln gefördert wurden, und Wallhecken unabhängig von weiteren Schutzausweisungen als geschützte Landschaftsbestandteile. Ihre Beseitigung und Zerstörung ist verboten. In der zeichnerischen Darstellung wird zwischen Hofeingrünungen (ohne präzise Lageangabe der Pflanzung) und Heckenpflanzungen unterschieden.

F. Bodendenkmale

In der Grundlagenkarte 1 sind folgende Bodendenkmale nachrichtlich dargestellt:

- Landwehr zwischen Sassenberg - Warendorf,
- "Großer Landhagen" (Ostgrenze des Fürstbistums Münster).

7.2 Grundlagenkarte 2

- Realnutzungen und Erholungseinrichtungen -

In der Grundlagenkarte 2 sind die derzeitigen Nutzungen für den räumlichen Geltungsbereich des LP dargestellt. Außerdem wurden die vorhandenen erholungsrelevanten Wege, die wichtigsten punktuellen Erholungseinrichtungen dargestellt.

7.2.1 Landwirtschaftliche Nutzung

Die detaillierte Darstellung der landwirtschaftlichen Verhältnisse im Untersuchungsgebiet erfolgt im landwirtschaftlichen Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe zum Landschaftsplan.

Im folgenden werden daher lediglich einige Kenndaten wiedergegeben:

Das Plangebiet umfaßt 6.920 ha, davon werden 5.180 ha (75 %) landwirtschaftlich genutzt. Es wurden insgesamt 233 landwirtschaftliche Betriebe mit einer Betriebsgröße über 5 ha ermittelt (177 Betriebe unter 5 ha), davon haben 95 Betriebe (41 %) eine Größe über 20 ha, 22 Betriebe (9,4 %) weisen 50 und mehr ha Betriebsfläche auf. 99 Betriebe (42 %) werden im Haupterwerb bewirtschaftet.

Der Pachtanteil der Betriebe beträgt im Durchschnitt 25 % der Betriebsflächen.

Mit 134 Nebenerwerbsbetrieben (58 %) ist dieser Betriebstyp sehr stark vertreten. Die Nebenerwerbsbetriebe bewirtschaften aber nur 30 % der genutzten Fläche.

Die Einzelhoflage ist im Plangebiet für die landwirtschaftlichen Betriebe charakteristisch.

Zur Verbesserung der Produktionsbedingungen wurden in den Jahren 1956 bzw. 1968 die Flurbereinigungsverfahren "Beelen" und "Greffen" eingeleitet. Das gesamte Plangebiet nördlich der Ems gehörte zum Flurbereinigungsverfahren Greffen, während südlich der Ems das Flurbereinigungsverfahren Beelen durchgeführt wurde.

Der Getreide-Futterbau ist als Bodennutzungssystem vorherrschend. Der Anbau von Verkaufsfrüchten ist unbedeutend.

Das anfallende Getreide wird größtenteils innerbetrieblich durch Veredelung verwertet.

Die untersuchten Betriebe bewirtschaften 5.180 ha LF. Der Grünlandanteil beträgt durchschnittlich 19 %.

Der überwiegende Teil des Grünlandes ist betriebsorganisatorisch bedingt und kann jederzeit ohne besondere Meliorationsmaßnahmen in Ackernutzung genommen werden. Ca. 120 ha Grünland außerhalb der Naturschutzgebiete werden in der Karte als absolute Grünlandstandorte (nicht umwandlungswürdig) dargestellt.

7.2.2 Gartenbau

Im Bereich des Landschaftsplanes bestehen für den Anbau gartenbaulicher Kulturen teilweise keine optimalen Kulturbedingungen, da eine intensive bodenabhängige gärtnerische Pflanzenproduktion wegen des leichten Sandbodens nur bedingt möglich ist.

Infolgedessen haben sich im Raum Beelen-Warendorf lediglich 5 Betriebe mit gartenbaulichen Kulturen und einer Fläche von 25,9 ha niedergelassen, von denen 4 mit dem gesamten Betrieb im Landschaftsplangebiet liegen. Zudem liegen größere Gemüsebauflächen von in Warendorf ansässigen Gemüsebauern in der kartierten Fläche.

Gemüse wird auf einer Gesamtfreilandfläche von über 80 ha kultiviert. Dazu kommt der Spargelanbau auf Flächen von landwirtschaftlichen Betrieben im gesamten Plangebiet. Der Spargelanbau ist in dieser Region ausbaufähig, da leichte Böden diese Kultur sehr begünstigen.

7.2.3 Forstwirtschaftliche Nutzung

Ebenso wie bei der landwirtschaftlichen Nutzung sind auch zur forstwirtschaftlichen Nutzung durch einen Fachbeitrag (Forstamt Warendorf, Münster; 1993) in Karte und Text konkrete Aussagen gemacht, so daß auch hier lediglich Informationen und Daten, die für die Landschaftsplanung bedeutungsvoll sind, wiedergegeben werden.

Waldflächen, Waldverteilung

Die Gesamtwaldfläche im Plangebiet beträgt mit 909,5 ha etwa 13,1 %. Das Plangebiet ist damit waldarm.

Waldbesitzstruktur

Außer einem 1,35 ha großen Waldgebiet (0,15 % der Waldfläche) im Besitz der Gemeinde Beelen besteht nur Privatwald.

Der Waldbesitz verteilt sich auf 250 Kleinprivatwaldbesitzer mit 742 ha Wald und 2 Besitzer mittleren Privatwaldes mit 165 ha Wald.

Im Plangebiet bestehen zwei Forstbetriebsgemeinschaften: Warendorf-Nord und Warendorf-Süd.

Das Plangebiet liegt im Zuständigkeitsbereich der drei Forstbetriebsbezirke Beckum, Warendorf und Everswinkel.

Waldstruktur

Laubwald	33 %
Laub-Nadelwald	9 % (Laubholzanteil überwiegt, Nadelholzanteil größer 5 %)
Nadel-Laubwald	19 % (Nadelholzanteil überwiegt, Laubholzanteil größer 5 %)
Nadelwald	39 %

Baumartenverteilung

Kiefer	51 %
Eiche	26 %
sonst. Laubhölzer	10 %
Pappel	5 %
Fichte	4 %
Lärche	2 %
Buche	2 %

Lineare Waldelemente

1.	Windschutzanlagen	24.755 lfd. m
2.	Windschutzstreifen	7.520 lfd. m
3.	Wallhecken	50.895 lfd. m

Das entspricht einer Dichte von 12,02 lfd. m pro ha (Kreis Warendorf: 7,9 lfd. m/ha).

Waldfunktion

- Aufgrund des geringen Waldanteils hat der Wald eine geringe gesamtwirtschaftliche Bedeutung.
- Große Teile der Waldungen des Bearbeitungsgebietes erfüllen gleichzeitig mehrere Funktionen:
 - 506 ha mit Wasserschutzfunktionen
 - 257 ha mit Funktion im Landschaftsschutzgebiet
 - 122 ha Restwaldflächen mit Funktionen für Lokalklima und Landschaftsbild
 - 88 ha Klimaschutzfunktion
 - 13 ha Naturschutzgebiet

7.2.4 Erholungsnutzung

Der Raum ist durch seine durchaus noch erhaltene Struktur der Münsterländer Parklandschaft in übergeordnete Erholungsfunktionen einbezogen. Dies wird insbesondere daran deutlich, daß der Raum von zwei überregionalen Wanderverbindungen gequert wird:

Wanderweg X19	Münster - Bielefeld
Wanderweg X23	Bad Laer - Lippborg

Aufgrund seiner gering bewegten Topographie, der parkartigen Landschaftsstruktur und der hohen Dichte kultureller Sehenswürdigkeiten hat sich das Münsterland und damit auch der Kreis Warendorf zu einem Schwerpunkt des Freizeitradfahrens entwickelt. Dazu hat auch das ausgedehnte Netz befestigter Wirtschaftswege beigetragen.

Das Plangebiet wird vom überregionalen Radwanderweg

R 1 Groenlo (NL) - Höxter (Weser)

gequert.

Darüber hinaus sind zahlreiche Radwanderwege gekennzeichnet, die z. T. zu Tagestouren kombiniert werden können.

Wesentliche Bedeutung hat der westliche Plangebietsteil für den Reitsport; Warendorf ist ein Schwerpunkt des Reitsports in der Bundesrepublik Deutschland. Am Ostrand der Ortslage Warendorf am Rande der Emsaue liegen im Plangebiet große Reitsportanlagen, von denen ein ausgedehntes Reitwegenetz ausgeht. Diese i.d.R. separat geführten Sandwege werden intensiv genutzt.

Das ausgedehnte Wirtschaftswegenetz sowie die siedlungsnahen Waldflächen bieten gute Voraussetzungen für die wohnortnahe Kurzzeiterholung.

7.3 Grundlagenkarte 3

- Naturraumpotentiale -

Die Grundlagenkarte 3 enthält die Analyse der abiotischen Faktoren des Naturhaushaltes. Sie stellt die ökologisch begründeten Landschaftseinheiten im Maßstab 1:25.000 dar.

7.3.1 Ökologische Raumeinheiten

Als ökologische Raumeinheiten werden Teilbereiche der Kulturlandschaft ausgegliedert, die aufgrund ihrer stofflichen Struktur und des ihnen eigenen Wirkungsgefüges der Geofaktoren (abiotische und biotische Faktoren) unter den derzeitigen Nutzungsverhältnissen homogene ökologische Eigenschaften oder Verhältnisse aufweisen.

Ökologische Raumeinheiten erfüllen unter Einbezug der realen Nutzung bestimmte Leistungen, die als ökologische Funktionen bezeichnet werden können. Bei den ökologischen Raumeinheiten handelt es sich um Gebiete, die innerhalb ihres Areals gleiche oder ähnliche natürliche Gegebenheiten aufweisen. Die natürlichen Gegebenheiten sind die Landschaftsfaktoren:

- Geologischer Aufbau/Relief,
- Grund- und Oberflächenwasser,
- potentiell natürliche Vegetation und
- Geländeklima.

Die Karte der Raumeinheiten (Grundlagenkarte 3) ist eine analytische Karte, d. h. planerische Überlegungen sind in die Karte noch nicht eingeflossen.

Im ökologischen Fachbeitrag werden die Landschaftsfaktoren der ökologischen Raumeinheiten einzeln beschrieben. In anthropogen stark überformten Gebieten sind keine ökologischen Raumeinheiten ausgewiesen, da sich die Ausprägung der Landschaftsfaktoren hier nicht feststellen ließ. Die folgende Übersicht zeigt die im Plangebiet auftretenden ökologischen Raumeinheiten.

Ökologische Raumeinheit	Morphologie	Geologie	Böden	Hydrologie	Potenitielle natürliche Vegetation
Raumeinheit 1 Deckgebirgsbereiche mit silikatisch-karbonatischen Festgesteinen des Mesozoikums als Substrat					
Teileinheit 1a Ebene Platten, Flachrücken und Kuppen mit schwach steinig-sandigen Lehm Böden mittlerer bis hoher Nährstoffstufe und mittlerer nutzbarer Wasserkapazität, mittlere Staunässe.	Weitgehend eben.	Sandig-steiniger Mergel oder Lehm aus dem Pleistozän über grauem Mergelstein mit Kalkmergelstein der Oberkreide.	Pseudogley (S4).	Geringe Wasserdurchlässigkeit, Staunässe bis in den Oberboden, mittlere nutzbare Wasserkapazität.	Artenarmer Stermieren-Eichen-Hainbuchenwald.
Ebene Platten, Flachrücken und Kuppen mit tonigen Lehm- bis lehmigen Tonböden, mittlerer bis hoher Nährstoffstufe und geringer bis mittlerer nutzbarer Wasserkapazität, mittlere Staunässe.	Weitgehend eben.	Sandig-steiniger Mergel oder Lehm aus dem Pleistozän über grauem Mergelstein mit Kalkmergelstein der Oberkreide.	Pseudogley (S2).	Geringe Wasserdurchlässigkeit, starke Staunässe im Oberboden, geringe bis mittlere nutzbare Wasserkapazität.	Artenarmer Stermieren-Eichen-Hainbuchenwald, stellenweise mit Buchen-Eichenwald-Durchdringungen.
Raumeinheit 2 Deckgebirgsbereiche mit silikatischen quartären Lockersedimenten über silikatisch-karbonatischen Festgesteinen des Mesozoikums als Substrat					
Teileinheit 2a Ebene bis schwach wellige Bereiche mit Sandböden geringer bis sehr geringer Nährstoffstufe und geringer bis sehr geringer nutzbarer Wasserkapazität.	eben - schwach wellig.	Flugsand (Holozän, Pleistozän) oder Nachschüttungsand über Gesschiebelehm (Pleistozän), darunter stw. kalkig-mergelige Gesteine (Oberkreide).	Sandböden, Pseudogley-Podsol (sP8).	Hohe Wasserdurchlässigkeit, schwache Staunässe, geringe bis sehr geringe nutzbare Wasserkapazität.	Buchen-Eichenwald, teils trocken, teils feucht, stw. mit Eichen-Hainbuchenwald-Durchdringungen.
Teileinheit 2b Ebene Bereiche mit Sandböden geringer Nährstoffstufe und geringer nutzbarer Wasserkapazität; mittlere Staunässe.	Eben.	Flugsand (Holozän, Pleistozän) oder Nachschüttungsand über Gesschiebelehm (Pleistozän), darunter z.T. kalkig-mergelige Gesteine (Oberkreide).	Pseudogley und Podsol-Pseudogley (sP8).	Hohe Wasserdurchlässigkeit, kurzfristige Staunässe im Oberboden, geringe nutzbare Wasserkapazität.	Feuchter Buchen-Eichenwald, stw. artenarmer Stermieren-Eichen-Hainbuchenwald

Ökologische Raumeinheit	Morphologie	Geologie	Böden	Hydrologie	Potenitielle natürliche Vegetation
Raumeinheit 3 Bereiche mit glazigenen und äolischen Lockensedimenten des Quartärs als Substrat					
Teileinheit 3a Niederungsbereiche mit sandigen Grundwasserböden geringer Nährstoffstufe und geringer nutzbarer Wasserkapazität; Grundwassereinfluß bis in den Oberboden.	Eben.	Sandige fluviatile Sedimente, Flugsand (Holozän, Pleistozän) oder Nachschüttungsand über Gerstschlebelem oder sandig-lehmi-ger Fließerde (Pleistozän).	Gley und Podsol-Gley, z.T. Anmoorgley (pG8).	Hohe Wasserdurchlässigkeit, Grundwasserflurabstand 0-80 cm, geringe nutzbare Wasserkapazität.	Trockener, stw. feuchter Buchen-Eichenwald, Erlen-Eichen-Birkenwald, vorwiegend feuchter Eichen-Birkenwald mit Buchen-Eichenwald-Durchdringungen.
Teileinheit 3b Ebene bis schwach wellige Terrassenbereiche mit Sandböden geringer bis sehr geringer Nährstoffstufe und geringer bis sehr geringer nutzbarer Wasserkapazität; Grundwassereinfluß im tiefen Unterboden.	Eben, z.T. schwach wellig.	Flugsand (Holozän, Pleistozän), Sand der Niederterrasse oder Nachschüttungsand, z.T. über Gerstschlebelem (Pleistozän).	Gley-Podsol (gP8).	Hohe Wasserdurchlässigkeit, Grundwasserflurabstand 80-200 cm, geringe bis sehr geringe nutzbare Wasserkapazität.	Trockener Eichen-Birkenwald, vorwiegend feuchter Eichen-Birkenwald mit Buchen-Eichenwald-Durchdringungen, trockener Buchen-Eichenwald.
Teileinheit 3c Ebene bis schwach wellige Flugsand-Terrassenbereiche mit Sandböden geringer bis sehr geringer Nährstoffstufe und geringer bis sehr geringer nutzbarer Wasserkapazität.	Eben, z.T. schwach wellig.	Flugsand (Holozän, Pleistozän), Sand der Niederterrasse oder Nachschüttungsand (Pleistozän).	Podsol (P8).	Hohe Wasserdurchlässigkeit, Grundwasserflurabstand über 200 cm, geringe bis sehr geringe nutzbare Wasserkapazität.	Erlen-Eichen-Birkenwald, stw. trockener Eichen-Birkenwald.
Teileinheit 3d Dünenbereiche mit Sandböden sehr geringer Nährstoffstufe und sehr geringer nutzbarer Wasserkapazität.	Kleinflächig stark bewegte Topographie, kuppige Höhe 2 m, max. 7 m über angrenzender Em-saue.	Junger Flugsand (Holozän).	Podsol-Ranker (pN8).	Hohe bis sehr hohe Wasserdurchlässigkeit, Grundwasserflurabstand deutlich unter 200 cm, sehr geringe nutzbare Wasserkapazität.	Trockener Eichen-Birkenwald.

Ökologische Raumeinheit	Morphologie	Geologie	Böden	Hydrologie	Potentielle natürliche Vegetation
Raumeinheit 4 Bachtäler und Flußauen mit Grundwasserböden					
Teileinheit 4a Episodisch überflutete Emsaue mit sandigen Lehm Böden mittlerer bis hoher Nährstoffstufe und mittlerer nutzbarer Wasserkapazität; stark schwankendes Grundwasser.	Eben.	Sandig-lehmige Auenablagerungen (Holozän) über sandigen fluvialen Sedimenten (Pleistozän).	Auengley, stw. Brauner Auenböden (Ga4).	Mittel - geringe Wasserdurchlässigkeit, Grundwasserflurabstand 0-80 cm, mittlere nutzbare Wasserkapazität.	Eichen-Auenwald, z.T. mit nassem, krautreichem Eichen-Hainbuchenwald oder Erlenbruchwald-Übergängen.
Teileinheit 4b Bachtäler mit sandigen, stw. tonigen Lehm Böden (Holzbach) mittlerer bis hoher Nährstoffstufe und geringer (bei tonigen Böden) bis mittlerer nutzbarer Wasserkapazität; Grundwassereinfluß bis in den Oberboden.	Eben.	Sandig-lehmige, stw. lehmig-tonige (Holzbach) Auenablagerungen (Holozän) über sandigen fluvialen Sedimenten (Pleistozän), stw. darunter z.T. kalkig-mergelige Gesteine (Oberkreide).	Gley, z.T. Anmoorgley (G4).	Wasserdurchlässigkeit gering bis mittel in sandig-lehmiger, gering in lehmig-toniger Deckschicht, Grundwasserflurabstand 0-80 cm, nutzbare Wasserkapazität mittel in sandig-lehmiger, gering bis mittel in lehmig-toniger Deckschicht.	Traubenkirschen-Erlen-Eschenwald in kleinflächigem Wechsel mit Erlenbruchwald oder feuchtem bis nassem Eichen-Hainbuchenwald.
Teileinheit 4c Bachtäler mit Sandböden geringer Nährstoffstufe und geringer nutzbarer Wasserkapazität; Grundwassereinfluß bis in den Oberboden.	Eben.	Sandige fluviale Sedimente, Flugsand (Holozän, Pleistozän) oder Nachschüttung über Gerstelschiebelehme oder sandig-lehmiger Fließerde (Pleistozän).	Gley und Podsol-Gley, z.T. Anmoorgley (p, G8).	Hohe Wasserdurchlässigkeit, Grundwasserflurabstand 0-80 cm, geringe nutzbare Wasserkapazität.	Trockener, stw. feuchter Buchen-Eichenwald, Erlen-Eichen-Birkenwald, vorwiegend feuchter Eichen-Birkenwald mit Buchen-Eichenwald-Durchdringungen.

7.3.2 Prägende Landschaftsteile

Als prägende Landschaftsteile gelten Landschaftsräume und Elemente, die das großflächige Bild der Landschaft bilden und prägen. Sie werden vorwiegend durch das Relief der Landschaft bestimmt.

Aufgrund der weitgehend ebenen Topographie sind prägende Landschaftsteile nur schwer auszumachen. Die offene, ebene Emsaue mit den begleitenden Dünenfeldern ist mit Einschränkungen als prägender Landschaftsteil anzusprechen.

7.4 Grundlagenkarte 4

- Landschaftsbewertung -

Die Grundlagenkarte 4 enthält Darstellungen des Landschaftszustandes und des Landschaftsbildes. Neben verschiedenen Biototypen sind auch die gliedernden und belebenden Elemente sowie die schutzwürdigen Biotope und die Landschaftsschäden dargestellt.

7.4.1 Biototypen

Als Biototypen werden Lebensräume von Pflanzen und Tieren definiert, die sich aufgrund von unterschiedlichen Vegetationsstrukturen und Nutzungseinflüssen des Menschen so gegeneinander abgrenzen lassen, daß sie der Kartenebene der auf dem Maßstab 1:10.000 verkleinerten Deutschen Grundkarte gerecht werden. Die Abgrenzung der Vegetationsstrukturen erfolgt dabei auch auf der Grundlage von Pflanzengesellschaften, die zu Biototypen zusammengefaßt werden.

Die zusammenfassende Darstellung der Biototypen und Biototypenkomplexe erfolgte auf der Grundlage folgender Informationsgrundlagen:

- Biotoperfassungsbögen des ökologischen Fachbeitrages mit Biototypenangaben,
- Biotopkartierung und Biototypenkartierung der LÖLF, dargestellt im ökologischen Fachbeitrag,
- Grünlandkartierung der Landwirtschaftskammer.

Grundlage der Biototypenerfassung ist der Biototypenschlüssel der Biotopkartierung NW der LÖLF.

Eine ausführliche Beschreibung und Codierung der Haupttypen ist dort vorhanden, so daß hier darauf verzichtet werden kann.

Die im Plangebiet angetroffenen Biotoptypen mit ihren Codes sind der Legende der Grundlagenkarte 4 sowie der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Einzelne kleinflächig, nicht graphisch darstellbare Biotoptypen sind den Biotopkatasterblättern zu entnehmen.

Laubwälder	Nadelforsten
<u>Buchenwälder</u> AA0 Buchenwald AA1 Eichen-Buchenwald AA3 Buchenmischwald mit gebietsfremden Laubhölzern AA4 Buchenmischwald mit Nadelhölzern <u>Eichenwälder</u> AB0 Eichenwald AB1 Buchen-Eichenwald AB2 Birken-Eichenwald AB3 Eichenmischwald mit Edellaubhölzern AB4 Eichenmischwald mit gebietsfremden Laubhölzern AB5 Eichenmischwald mit Nadelhölzern <u>Erlenwälder</u> AC0 Erlenwald AC1 Erlenmischwald mit einheimischen Laubhölzern AC4 Erlenbruchwald <u>Birkenwälder</u> AD0 Birkenwald AD1 Eichen-Birkenwald AD2 Birkenmischwald mit gebietsfremden Laubhölzern AD3 Birkenmischwald mit Nadelhölzern AD5 Birken-Erlenbestand <u>Pappelwälder</u> AF0 Pappelwald AF1 Pappelmischwald AF2 Pappelwald auf Auenstandort AF3 Pappelwald auf Bruchwaldstandort <u>Sonstige Laubwälder</u> AG1 Laubmischwald aus mehreren seltenen einheimischen Laubbaumarten AH0 Wald aus einer seltenen gebietsfremden Laubbaumart AM0 Eschenwald AM3 Eschenwald auf Auenstandort AR0 Ahornwald	<u>Fichtenwälder</u> AJ0 Fichtenwald AJ1 Fichtenmischwald mit einheimischen Laubhölzern AJ3 Fichtenmischwald mit Nadelhölzern <u>Kiefernwälder</u> AK0 Kiefernwald AK1 Kiefernmischwald mit einheimischen Laubhölzern AK3 Kiefernmischwald mit Nadelhölzern <u>Lärchenwälder</u> AS0 Lärchenwald AS1 Lärchenmischwald <u>Sonstige Waldbiotope</u> AT Schlagflur AZ Junge Gehölzpflanzung außerhalb von Waldflächen; Aufforstungen

Kleingehölze BB Gebüsch BF7 Baumhecke BF1 Baumreihe BF2 Baumgruppe	Gewässerbiotope FC Altwasser FD Stehendes Kleingewässer FF Teich FG Abgrabungsgewässer FM Bach FO Fluß
Heide DA0 Trockene Heide	Weitere anthropogene Biotope GD1 Sand-, Kiesabgrabung HA Acker HB Ackerbrache HK Obstgarten, Obstwiese HM1 Strukturreicher Stadtpark, Schloßpark mit altem Baumbestand HP Ruderalflur, Ödland
Grünlandbiotope EB Fettweide EC Feuchtwiese EE3 Brachgefallenes Naß- und Feuchtgrün- land	

7.4.2 Gliedernde und belebende Elemente

Als gliedernde und belebende Elemente sind landschaftliche Einzelemente aufgenommen, die für das kleinräumige Landschaftsbild von Bedeutung sind. Sie werden als raumgestaltende Strukturelemente verstanden, die einzeln oder in einer Vielzahl durch ihr optisches Zusammenwirken das Landschaftsbild eines Raumes mit kennzeichnen.

Die gliedernden und belebenden Einzelemente können mehreren Strukturgruppen zugeordnet werden.

A. Strukturgruppe Gewässer

Hier werden dargestellt:

- Flußlauf
- Bachläufe
- Teiche und Stillgewässer

B. Strukturgruppe Gehölze

Hier werden dargestellt:

- markante Einzelbäume
- Baumgruppen
- Baumreihen, Obstbaumreihen
- Kopfbäume (Kopfweiden)
- Gehölzstreifen, Feldhecken, Hecken
- Gebüsch
- geschlossene Ufergehölze
- lockere und lückige Ufergehölze

7.4.3 Schutzwürdige Biotope

Die schutzwürdigen Biotope der Grundlagenkarte 4 werden aus dem ökologischen Fachbeitrag übernommen, dessen Bearbeiter eine eigene Biotopkartierung durchführte.

Die schutzwürdigen Biotope sind als Kernzonen des Flächenanspruchs für den Biotop- und Artenschutz definiert.

Ausgehend von einem regionalen Bewertungsrahmen wurden bei der Geländekartierung die aufgesuchten Gebiete mit ihren Lebensraumtypen insbesondere hinsichtlich ihrer Flächengröße, Vernetzungsfunktion, Isolation, Vorkommen von "Rote-Liste-Arten" und strukturellen Vielfalt beurteilt.

Bei der Einschätzung vorkommender Biotoptypen als "schutzwürdig" im Sinne der Biotopkartierung wurde neben dem landesweit geltenden Bewertungsmaßstab besonders der landschaftsraumspezifische Gefährungsgrad berücksichtigt.

Es wurden insgesamt 98 Biotope/Biotopkomplexe mit einer Gesamtfläche von 914,3 ha als schutzwürdig eingestuft. Das entspricht einem Flächenanteil von 13,2 % des Plangebietes. Dabei ist anzumerken, daß das Gebiet Nr. 100 eine Reihe von gesondert erfaßten Biotopen mit einer Gesamtfläche von 114,6 ha enthält (Nr. 7 (tw.), 8, 15, 18 (tw.), 20, 22, 28).

Die zur Entwicklung der Emsaue dargestellten Restflächen des Biotops Nr. 100 in Größe von 270 ha werden (neben der Wasserfläche der Ems) fast ausschließlich als Ackerflächen genutzt.

Von den 98 Biotopen/Biotopkomplexen werden 13 zur Ausweisung als Naturschutzgebiet vorgeschlagen. Hinzu kommen 2 Teilflächen aus größeren Biotopkomplexen.

Diese Naturschutzgebietsflächen sind z. T. rechtskräftige NSG, z. T. einstweilig sicher-gestellte NSG sowie zusätzliche Vorschläge.

Die vorgeschlagene Naturschutzgebietsfläche beträgt 604,7 ha. Das entspricht 66,1 % der Fläche der schutzwürdigen Biotope bzw. 8,7 % der Plangebietsfläche. Hierin sind die oben erwähnten Ackerflächen im Biotop Nr. 100 enthalten.

In der Grundlagenkarte 4 sind die schutzwürdigen Biotope kartenmäßig dargestellt. Sie werden in der folgenden Tabelle, nach den Schutzgebietsvorschlägen geordnet, kurz beschrieben:

Biotopnummer/ Bezeichnung/Fläche	Objektbeschreibung	Objektwert
Nr. 1 Eichen-Hainbuchen- wald südöstlich Wa- rendorf 51,2 ha	Naturnaher Eichen-Hainbuchenwald, z.T. alte Hainbuchenbestände mit eingestreuten Eichenbeständen und anderen Holzarten. Artenreiche, dichte Krautschicht. Zahlreiche Gräben sowie ein Tümpel, am Waldrand artenreiche Feuchtwiese.	Regionale Bedeutung / RL Pflanzenarten / RL Tierarten / hohe Artenvielfalt / gut ausgebildete Pflanzengesellschaft / naturnaher Wald / wertvolle Grünlandfläche / wertvoll für Amphibien / wertvoll für Höhlenbrüter.
Nr. 2 Eichen-Feldgehölze südlich Warendorf 1,5 ha	2 Eichenfeldgehölze, z.T. altes Baumholz mit dichter und artenreicher Krautschicht.	Lokale Bedeutung / hohe strukturelle Vielfalt / Vernetzungsbiotop / wertvoll für Höhlenbrüter.
Nr. 3 Eichen-Feldgehölz bei Warendorf westlich der B 475 3,6 ha	Stieleichen-Feldgehölz, mittleres Alter, dichte Strauchschicht aus Hasel, spärliche Krautschicht. Teilweise dichter Waldmantel.	Lokale Bedeutung / wertvoll für Höhlenbrüter / hohe strukturelle Vielfalt.
Nr. 4 Ältere Eichen- und Eichen-Buchenbestän- de in den Landrats- büschen südöstlich Warendorf 15,4 ha	2 Teilflächen in größerem Waldgebiet, überwiegend ältere Stieleichen mit Buchen, mäßig artenreiche und deckende Krautschicht, dichter Waldmantel.	Lokale Bedeutung / RL Tierarten / wertvoll für Höhlenbrüter.
Nr. 5 Kleingewässer nord- westlich Gut "Aff- hueppen-Gerbaulet" östlich von Warendorf 0,4 ha	2 hofnahe Kleingewässer, z.T. mit Erlen und Weiden. Am Ufer einzelne Seggen, z.T. Großseggenstreifen und Rohrkolben. Am Rand artenreiche Sumpflvegetation, Amphibienbiotop.	Lokale Bedeutung / wertvoll für Amphibien / wertvoll für Libellen.
Nr. 6 Allee östlich Warendorf 0,2 ha	Ca. 250 m lange Lindenallee aus ca. 200-jährigen Linden.	Lokale Bedeutung / Vernetzungsbiotop / wertvoll für Höhlenbrüter.
Nr. 7 Feuchtbioskop mit Grünland, Komplex westlich Axtbachmündung 14,0 ha (Teilfläche)	Anfang der 80er Jahre angelegtes Feuchtbioskop in der Emsaue. 3 Teiche mit ausgedehnten Röhricht- und Verlandungsgürteln. Angrenzende Wiesenbereiche mit Gräben und Weiher, in Gewässernähe typische Strukturen der Feucht- und Naßwiesen. Gegliedert durch kleine Feldgehölze. Störungen durch Freizeitnutzung und standortfremde Gehölze.	Regionale Bedeutung / Biotopkomplex gut ausgebildet / RL Pflanzenarten / wertvoll für Amphibien / hohe strukturelle Vielfalt / wertvoll für Wasservögel
Nr. 8 Jungferngraben östlich Warendorf 37,0 ha	Ca. 5 km langer, am Nordrand der Emsaue verlaufender bis zu 3 m breiter Graben, sehr geringe Fließgeschwindigkeit. Dicht mit Röhrichten, Schwimmpflanzen und Hochstauden bewachsen, Gehölzsaum außerhalb der Waldbereiche, überwiegend Pappel. Im Westteil kleine Seitengräben mit sumpfigen Erlenbruchwäldern. In den Randbereichen Fischteiche, intensiv genutztes Grünland, Kiefernwälder, Eichenwälder und Acker.	Regionale Bedeutung / naturnaher Bach / RL Tierarten / gut ausgebildete Pflanzengesellschaft / hohe strukturelle Vielfalt / RL Pflanzenarten / wertvoll für Höhlenbrüter / wertvoll für Amphibien / Biotopkomplex gut ausgebildet / Biotop mit hohem Entwicklungspotential.

Biotopnummer/ Bezeichnung/Fläche	Objektbeschreibung	Objektwert
Nr. 9 Landhagen mit Hage- bach bei Schulze-Voh- ren 9,0 ha	Mäßig ausgebauter Hagebach mit beglei- tendem naturnahem Erlen-Eschenwald. Typische Krautschicht mit Feuchtezeigern, z.T. nasse Waldflächen mit Schwertlilie. Erdwälle des Landhagens mit alten Eichen und Buchen. Grünland und Obstwiesen am Gehöft.	Lokale Bedeutung / gut ausgebildete Pflanzengesellschaft / wertvoll für Höhlenbrüter / Biotopkomplex gut ausgebildet / RL Tierarten / gefähr- dete Pflanzengesellschaft.
Nr. 10 Eichen-Feldgehölz südlich der Landrats- büsche bei Warendorf 1,5 ha	Eichen-Feldgehölz mittleren Alters mit einzelnen Buchen, gut entwickelte Hasel- Strauchschicht, mäßig, z.T. gut ausgeprägte Krautschicht.	Lokale Bedeutung / wertvoll für Höhlenbrüter / hohe strukturelle Vielfalt.
Nr. 11 Bruchwaldfragment, Feuchtwiese und Kleingewässer südlich Landratsbüsche bei Warendorf 1,8 ha	Feldgehölz in Geländemulde, z.T. ehem. Ziegeleigelände. Arten des Erlenbruchs und Erlen-Eschenwaldes. Randlich Feucht- wiesenstreifen mit artenreichem Kleinge- wässer. Intensivgrünland als Pufferzone.	Lokale Bedeutung / RL Tierarten / hohe Artenvielfalt / gefährdete Pflan- zengesellschaft / Bruchwald / wert- volle Grünlandfläche / wertvoll für Amphibien / wertvoll für Libellen / Biotopkomplex gut ausgebildet / hohe strukturelle Vielfalt.
Nr. 12 Weiher in den Land- ratsbüschen südöstlich Warendorf 1,6 ha	Ca. 1980 angelegter Weiher auf ehemaliger Waldwiese. Fläche, ausgebuchtete Ufer, kleine Insel und feuchte Sandzonen an den Rändern. Ausgeprägte Unterwasser- und Schwimblattzone, Röhrichte und Grau- weidengebüsche am Ufer. In den Randzo- nen Feuchtheiden und Kleinseggensümpfe. Der Weiher ist umgeben von Ver- buschungszonen und einem jungen, feuch- ten Erlenbestand in einem älteren, arten- armen Mischwald, z.T. auch naturnahen Eichen-Buchenwald.	Lokale Bedeutung / RL Pflanzenarten / gefährdete Pflanzengesellschaft / wertvolles Stillgewässer / Zonation gut ausgebildet / wertvoll für Libellen / wertvoll für Amphibien / Biotop- komplex gut ausgebildet.
Nr. 13 Feuchter Laubmisch- wald in den Landrats- büschen 2,9 ha	Feuchter Waldbestand in schwach ausge- prägter Grünlandsenke, überwiegend jün- gere Erlen und Esche, auf etwas trocke- neren Stellen Buche. Artenreiche Kraut- schicht, Gräben mit z.T. wertvoller Vege- tation.	Lokale Bedeutung / RL Pflanzenarten / RL Tierarten / gefährdete Pflanzen- gesellschaft / hohe strukturelle Viel- falt.
Nr. 14 Kleingewässer mit Wasserfederbestand und jüngerem Eichen- Buchegehölz nordöst- lich der Landratsbü- sche 0,7 ha	Jüngeres Eichen-Buchegehölz, am Nord- rand Graben und Kleingewässer mit groß- em Wasserfederbestand, Schwimmblatt- gesellschaften und Röhrichtansätzen. Li- bellenreich.	Lokale Bedeutung / RL Pflanzenarten / wertvolles Stillgewässer / wertvoll für Amphibien / wertvoll für Libel- len.
Nr. 15 Ems-Altarm nördlich Axtbach-Mündung 1,3 ha	Ehemaliger Ems-Altarm, in mehrere Fische- teiche aufgeteilt. Im Uferbereich Pappeln, Fichten, Weiden und Eichen sowie kleinere Röhrichte und Hochstaudenfluren, Schwimblattzone. Angrenzend überwie- gend Acker.	Lokale Bedeutung / wertvoll für Amphibien / wertvoll für Libellen / Biotop mit hohem Entwicklungs- potential.
Nr. 16 Wall-Baumhecken in Vohren 4,8 ha	Wallhecken mit alten Überhälterbäumen, meist Eichen, dichte Hecken, zumeist aus Dornsträuchern, z.T. Arten der naturnahen Eichen-Hainbuchenwälder. Die Hecken begleiten Wege und Gewässer, z.T. durch- ziehen sie die offene Feldflur.	Lokale Bedeutung / wertvoll für Höhlenbrüter / hohe strukturelle Vielfalt / Vernetzungsbiotop.

Biotopnummer/ Bezeichnung/Fläche	Objektbeschreibung	Objektwert
Nr. 17 Grünland mit Feld- und Flurgehölzen öst- lich der "Vohrener Höhe" 15,2 ha	Biotopkomplex aus intensiv genutztem Grünland, überwiegend Mähweiden, sowie Hecken und kleinen Waldparzellen mit überwiegend naturnaher Artenzusammensetzung. Am Rand eines Feldgehölzes zwei Teiche und ein Kleingewässer, z.T. eutroph.	Lokale Bedeutung / RL Pflanzenarten / wertvolle Parklandschaft / wertvoll für Höhlenbrüter / Biotopkomplex gut ausgebildet.
Nr. 18 Axtbach-Talung zwi- schen dem NSG "Axt- bachniederung" und Vohren 31,0 ha	Begradigter und im Trapezprofil ausgebauter Tieflandbach mit geringer Fließgeschwindigkeit, einzelne Stauwehre. Am Bach z.T. Unterwasserrasen und Schwimmblattpflanzen, schmaler Röhrichsaum, vor Stauwehren breiter werdend. Am Ufer nur stellenweise Gehölze. In der Bachau sind noch Altarme erhalten, zu- meist mit artenreicher Vegetation. Die Talkante ist stellenweise gut ausgeprägt und mit Gehölzen bewachsen. Es handelt sich überwiegend um Eichenbestände, z.T. auch ältere Buchen, aber auch Gebüsche. Die Aue wird weitgehend als Acker genutzt, in der Ortslage Beelen als extensive Grünanlage. Im Mündungsbereich in die Ems Grünland, welches in das NSG "Emsaue" einbezogen ist.	Lokale Bedeutung / Biotopkomplex gut ausgebildet / wertvoll für Wassertiere / wertvoll für Libellen / wertvoll für Amphibien / RL Pflanzenarten / Biotop mit hohem Entwicklungspotential / RL Tierarten / Vernetzungsbiotop.
Nr. 19 Pappelwald mit Bruch- und Auwald- fragmenten östlich Warendorf 2,7 ha	Schmale Geländesenke am Südrand der Axtbachau. Zum Axtbach hin Grünlandstreifen mit Baumgruppen. Am Süde der Mulde Pappelwald mit Bruch- und Auwaldfragmenten und Kleingewässer (Fischteich). Nach Süden ansteigendes Gelände mit Buchen-Eichenwald.	Lokale Bedeutung / wertvoll für Amphibien / wertvoll für Höhlenbrüter / hohe strukturelle Vielfalt / Biotopkomplex gut ausgebildet.
Nr. 20 Südlicher Talgraben 44,0 ha	Ca. 12 km langer, 3-4 m breiter Graben am Südrand der Emsaue, langsam fließend. Artenreiche Röhrich-, Unterwasser-, Schwimmblatt- und Uferhochstaudenvegetation, wenig Gehölze. Südlich angrenzend Dünenbereiche und kleiner Erlenbruch. Im Bereich des Wasserwerks ausgedehntes Grünland, z.T. feuchtwiesenartig mit artenreichen Kleingewässern, hohe faunistische Artenvielfalt.	Regionale Bedeutung / RL Pflanzenarten / RL Tierarten / gut ausgebildete Pflanzengesellschaft / hohe Artenvielfalt / Bedeutung für die Forschung / wertvoll für Wasserinsekten / wertvoll für Amphibien.
Nr. 21 Heckenkomplex entlang Straße nördlich Jungferngraben 1,6 ha	Strukturreiche Hecken entlang einer Straße. Altbäume (Eiche, Buche) z.T. mit Stammdurchmessern über 1 m.	Lokale Bedeutung / wertvoll für Höhlenbrüter / Vernetzungsbiotop.
Nr. 22 Feuchter Altholzbestand südlich Westernheide 1,9 ha	Altholzbestand aus Buchen, randlich feuchter Eichen-Kiefernbestand mit Gräben und Tümpeln.	Lokale Bedeutung / RL Pflanzenarten / wertvoll für Höhlenbrüter / wertvoll für Amphibien.
Nr. 23 Wallbaumhecken und Baumhecken im nördlichen Vohren 5,0 ha	Komplex aus mehreren untereinander verbundenen Waldhecken sowie mehrreihigen Baumhecken, häufig Gräben vor den Wällen, Bäume meist mittleren Alters, z.T. alter Baumbestand.	Lokale Bedeutung / wertvoll für Höhlenbrüter / hohe strukturelle Vielfalt / Vernetzungsbiotop.

Biotopnummer/ Bezeichnung/Fläche	Objektbeschreibung	Objektwert
Nr. 24 Niedermoor in der Vohrener Mark 1,0 ha	Niedermoor in Senke eines Birken-Nadelholzforstes mit Schnabelseggenried und Fragmenten von Moorvegetation. Im Zentrum Kleingewässer mit Laichkraut, randlich auch Weidengebüsch und torfmoorreicher Birkenwald. Jüngere Birkenbestände als Pufferzone.	Regionale Bedeutung / RL Tierarten / RL Pflanzenarten / gefährdete Pflanzengesellschaft / Moor, Sumpf / wertvoll für Amphibien / wertvoll für Libellen.
Nr. 25 Feuchtes Erlen-Eschen-Feldgehölz in Vohren 0,3 ha	Feldgehölz mit flachen Gräben, überwiegend jüngere Erlen und Eschen, randlich Altbaumbestand. Gut ausgebildete Strauch- und Krautschicht. Randlich Müllablagerungen.	Lokale Bedeutung / gefährdete Pflanzengesellschaft / hohe strukturelle Vielfalt.
Nr. 26 Stieleichen-Feldgehölz südlich des Haltepunktes Vohren 1,6 ha	Naturnahe Waldparzellen des Eichen-Hainbuchenwaldes, überwiegend älterer Baumbestand aus Eichen. Mäßig ausgeprägte Strauchschicht, deckende Krautschicht. In der Mitte flache Geländemulde mit bruchwaldartigem Charakter.	Lokale Bedeutung / gefährdete Pflanzengesellschaft / wertvoll für Höhlenbrüter.
Nr. 28 Heide an der Ems südlich Talgraben 6,4 ha	Ehemalige Sandabgrabung in den Emsdünen, überwiegend mit Kiefer und Douglasie aufgeforstet. Baumfreie Zonen in trockenen Bereichen werden von Silbergrasfluren, Heide und Sandmagerrasen besiedelt. In feuchten Mulden Schilfröhricht und Brauweidengebüsch, stellenweise noch offene Sandböschungen.	Regionale Bedeutung / RL Pflanzenarten / hohe Artenvielfalt / gefährdete Pflanzengesellschaft / Heide / wertvoll für Reptilien / Biotop mit hohem Entwicklungspotential.
Nr. 29 Birken-Eichen-Heckenkomplex Westernheide 1,2 ha	Heckenkomplex in guter Ausbildung entlang einer Straße und Ackerrändern. Zum Teil sind die Hecken Wäldern vorgelagert. Hauptbaumarten sind Eiche und Birke. Die floristische Zusammensetzung der Hecken entspricht der potentiellen natürlichen Vegetation auf dem Sandboden der Westernheide.	Lokale Bedeutung / wertvoll für Höhlenbrüter / gut ausgebildete Pflanzengesellschaft / Vernetzungsbiotop
Nr. 30 Laubwald südöstlich der Vohrener Mark 17,6 ha	Laubwald mit älteren, z.T. staunassen Eichenbeständen, Buche in mittlerem Alter sowie von flachen Gräben durchzogener Moorbirkenbestand mit Torfmoosen, auch Fichten und Pappeln. Am Waldrand zwei Stillgewässer.	Lokale Bedeutung / gefährdete Pflanzengesellschaft / naturnaher Wald / wertvoll für Höhlenbrüter / wertvoll für Amphibien.
Nr. 31 Grünland-Gehölzkomplex nordwestlich Brunnenmersch 13,8 ha	Grünlandkomplex mit Hecken und Gehölzstreifen, einzelne eingelagerte Ackerflächen. Das Grünland wird intensiv genutzt, am Südende Weidetümpel ohne Röhricht.	Lokale Bedeutung / wertvolle Parklandschaft / wertvoll für Höhlenbrüter / hohe strukturelle Vielfalt / Biotopkomplex gut ausgebildet.
Nr. 32 Feldgehölz, Baumgruppe mit Kleingewässer, Baumhecken und Grünland bei Hof "Beermann" in Hoerster 3,2 ha	Vielfältig strukturierter Gehölz-Grünlandkomplex, Feldgehölz mit feuchten und staunassen Bereichen, erlenbruchartig. Grünland überwiegend intensiv genutzt, z.T. vernäht mit Flutrasen. In Hofnähe Altbaumbestand und Kleingewässer.	Lokale Bedeutung / gefährdete Pflanzengesellschaft / wertvolle Grünlandfläche / wertvoll für Höhlenbrüter / Biotopkomplex gut ausgebildet / hohe strukturelle Vielfalt.
Nr. 33 Feldgehölz mit Kleingewässer in Hoerster 1,4 ha	Naturnahes Feldgehölz mit Arten des Buchen-Eichenwaldes, z.T. Kahlschlagflächen mit einzelnen Überhältern. Dichte, artenreiche Krautschicht. Im Zentrum Kleingewässer in Kahlschlagfläche.	Lokale Bedeutung / wertvoll für Höhlenbrüter / Vernetzungsbiotop.

Biotopnummer/ Bezeichnung/Fläche	Objektbeschreibung	Objektwert
Nr. 34 Junge Brachfläche mit neu angelegten Klein- gewässern im Nordwe- sten von Hoerster 1,4 ha	Brachflächen mit Feuchtwiesenarten, Stau- nässezeigern und Ruderalarten unterschied- lichen Entwicklungsalters. Mehrere neu angelegte Kleingewässer mit unterschiedli- chen Vegetationsstrukturen, z.B. Rohrkol- benröhricht oder Schwimmendes Laich- kraut, z.T. eutroph. Libellenreich.	Lokale Bedeutung / wertvoll für Amphibien / wertvoll für Libellen / Biotop mit hohem Entwicklungs- potential.
Nr. 35 Eichen-Erlenfeldge- hölz nördlich Hof "Ostholt" 1,6 ha	Feldgehölz aus Eichen und mehrstämmigen Erlen. Strauchreich, viel Hasel. An einzel- nen Stellen ausgelichtet bzw. Lich- tungsfluren mit Adlerfarn.	Lokale Bedeutung / wertvoll für Höhlenbrüter / hohe strukturelle Vielfalt.
Nr. 36 Stillgewässer in der Ostheide in Vohren 0,4 ha	Teich mit fragmentarischem Rohrkolben- röhricht sowie Binsenbeständen. Der Teich ist von einem Weidensaum und anderen Laubgehölzen umgeben.	Lokale Bedeutung / wertvolles Still- gewässer / wertvoll für Amphibien / wertvoll für Libellen.
Nr. 37 Feldgehölz südlich des Axtbachs in der Ostheide 4,5 ha	Naturnahes Feldgehölz, überwiegend aus Eichen, stellenweise mit Buchen und Kie- fern. An feuchteren Bereichen Pappeln und Erle.	Lokale Bedeutung / gefährdete Pflan- zengesellschaft / wertvoll für Höh- lenbrüter.
Nr. 38 Kleingewässer in Hemfeld und Hoerster 0,1 ha	Drei Kleingewässer mit reichhaltiger Was- ser- und Röhrichtvegetation sowie Sumpf- und Feuchtwiesenfragmenten in den Rand- zonen. Die Teiche liegen in unmittelbarer Nähe von Bauernhöfen. Amphibienreich.	Lokale Bedeutung / hohe Artenviel- falt / wertvolles Stillgewässer / wert- voll für Amphibien / wertvoll für Libellen.
Nr. 39 Feldgehölz nordöstlich Hof "Bussmann" in Hoerster 0,6 ha	Naturnahes Feldgehölz, überwiegend mit Arten des Eichen-Hainbuchenwaldes, gut entwickelte Strauch- und Krautschicht, dichter Waldmantel.	Lokale Bedeutung / hohe Artenviel- falt / wertvoll für Höhlenbrüter / hohe strukturelle Vielfalt / Vernet- zungsbiotop.
Nr. 40 Eichen-Feldgehölz südlich Hoerster 1,7 ha	2 naturnahe Eichen-Feldgehölze, gut ent- wickelte Strauchschicht, artenreiche Kraut- schicht. Am Südwestrand Bodenmulde mit Schwertlilie und Seggen.	Lokale Bedeutung / hohe Artenviel- falt / gefährdete Pflanzengesellschaft / wertvoll für Höhlenbrüter / hohe strukturelle Vielfalt.
Nr. 41 Baumhecken und Feldgehölze in der Buchenmersch 5,0 ha	Hecken-Feldgehölzkomplex mit angren- zenden Mähweiden. Überwiegend Wall- hecken, z.T. mehrreihige Hecken mit zahl- reichen naturnahen Gehölzarten. Na- turnahes Feldgehölz, stellenweise mit Pap- peln.	Lokale Bedeutung / wertvolle He- ckenlandschaft / wertvoll für Höhlen- brüter / wertvoll für Buschbrüter / hohe strukturelle Vielfalt.
Nr. 42 Biotopkomplex aus Grünland mit Kleinge- wässer, Flurgehölzen und Obstwiese um Hof "Bockmann" 4,5 ha	Kleinbäuerlich geprägter Kulturland- schaftskomplex mit hofnahen Eichengrup- pen, Obstwiesen und einem Kleingewässer. Am Kleingewässer stellenweise Röhricht. Angrenzend intensiv genutzte Mähweiden, die durch Wallhecken, Hecken und ein Feldgehölz gegliedert werden.	Lokale Bedeutung / wertvolles Still- gewässer / wertvoll für Amphibien / wertvoll für Libellen / wertvoll für Höhlenbrüter / Biotopkomplex gut ausgebildet / hohe strukturelle Viel- falt.

Biotopnummer/ Bezeichnung/Fläche	Objektbeschreibung	Objektwert
Nr. 43 Stillgewässer in der Nordheide 0,6 ha	2 Stillgewässer: Nördl. Teich aus Sandabgrabung entstanden, Röhrichtsaum und Gehölze noch jung und in der Entwicklung. Belastet durch Befischung und Badenutzung. Südl. Teich Fischteich mit vorgelagertem Aufzuchtteich. Fragmentarische Schwimmblatt- und Röhrichtvegetation. Amphibienreich.	Lokale Bedeutung / wertvoll für Amphibien / wertvoll für Libellen / Biotop mit hohem Entwicklungspotential.
Nr. 44 Feuchter Eichen-Birken-Erlenwald nördlich B 64 bei Vohren 5,1 ha	Lokal feuchter, naturnaher Wald aus Erlen, Eichen und Birken, z.T. Altholzbestand. Im Westteil Pappelbestand, zum Rand hin trockener Buchen-Eichen-Altholzbestand.	Lokale Bedeutung / hohe strukturelle Vielfalt / wertvoll für Höhlenbrüter / Vernetzungsbiotop.
Nr. 45 Altholzbestand mit Tümpel nördlich Hof "Woestmann" in "Die Woeste" 1,9 ha	Eichen-Altholzbestand mit erlenbestandenen, kleinflächigem Feuchtbereich. Teich ohne nennenswerte Vegetation, Wasserlinsendecke.	Lokale Bedeutung / wertvoll für Höhlenbrüter / Vernetzungsbiotop / wertvoll für Amphibien.
Nr. 46 Gehölz-Weiherkomplex nordwestlich Beelen 2,0 ha	Ca. 1980 angelegtes Feuchtbiotop. 2 Weiher mit flachen Ufern, Laichkrautgesellschaften und niedrigwüchsige Uferfluren, breiter Röhrichtgürtel, gegliedert durch Weidengebüsch, alte Weiden, Baumhecke, z.T. zu Feldgehölz aufgeweitet. Im Umfeld Grünland und Acker.	Lokale Bedeutung / Biotopkomplex gut ausgebildet / hohe strukturelle Vielfalt / gefährdete Pflanzengesellschaft / RL Pflanzenarten / wertvoll für Amphibien.
Nr. 47 Feuchter Eichen-Buchen-Kiefernbestand mit Tümpeln am Flutbach nördlich der B 64 7,0 ha	Überwiegend feuchter Wald aus Eichen, z.T. auch Buchen, zumeist alte Bäume, sowie kleinerem Erlen-Moorbirkenbestand und Kiefernauflistung. In den Waldflächen zahlreiche feuchte Senken und Tümpel, z.T. mit Röhricht und Schwertlilien. Am Nordrand Bachlauf des Flutbachs. In den Randbereichen Intensivgrünland.	Lokale Bedeutung / wertvoll für Amphibien / wertvoll für Höhlenbrüter / hohe strukturelle Vielfalt / Biotopkomplex gut ausgebildet / RL Pflanzenarten.
Nr. 48 Flurgehölze am Westrand von Beelen 1,3 ha	Hecken und Wallhecken mit Überhältern am Ortsrand von Beelen, z.T. auf Böschungen der Axtbachniederung, an einigen Stellen mehrreihig mit Tendenz zum Feldgehölz.	Lokale Bedeutung / wertvoll für Höhlenbrüter / hohe strukturelle Vielfalt / Vernetzungsbiotop.
Nr. 49 Kleingewässer östlich Hof "Woestmann" 0,1 ha	Kleiner Teich am Ende eines Grabens mit Rohrkolbenröhricht, am Rand Seggen und Binsen. Böschungsränder in Sand mit Silbergrasflur. Libellenreich.	Lokale Bedeutung / wertvoll für Amphibien / wertvoll für Libellen / RL Pflanzenarten / hohe Artenvielfalt / gefährdete Pflanzengesellschaft / Biotopkomplex gut ausgebildet / Vernetzungsbiotop.
Nr. 50 Zwei alte Feldgehölze in der Gemarkung Dackmar 0,6 ha	2 naturnahe Feldgehölze mit altem Baumbestand, überwiegend Eichen. Im südlichen Gehölz auch vernähte Bereiche mit Seggen und Erlen.	Lokale Bedeutung / wertvoll für Höhlenbrüter / gut ausgebildete Pflanzengesellschaft.
Nr. 51 Hecken um Sassenberg 0,3 ha	2 Restheckenbestände, mehrreihig mit alten Eichen als Überhälter.	Lokale Bedeutung / gut ausgebildete Pflanzengesellschaft / Vernetzungsbiotop / wertvoll für Höhlenbrüter.

Biotopnummer/ Bezeichnung/Fläche	Objektbeschreibung	Objektwert
Nr. 52 Kiefern- und Birken- wald bei Sassenberg 4,0 ha	Vielfältig strukturierter naturnaher Laub- wald mit feuchten und trockenen Ab- schnitten. Im feuchten Bereich artenreicher, entwässerter Birkenbruchwald mit Stillge- wässer. Im trockenen Abschnitt lichter Kiefernwald mit typischer Krautschicht der bodensauren Eichenwälder.	Lokale Bedeutung / Biotop mit ho- hem Entwicklungspotential / Vernet- zungsbiotop / gefährdete Pflanzenge- sellschaft / RL Pflanzenarten / wert- voll für Amphibien.
Nr. 53 Erlenbruchwald nörd- lich Dackmar 4,0 ha	Gut ausgebildeter Erlenbruchwald, seggen- reich in feuchter Mulde, die von Kiefern- wald und naturnahem Eichen-Birkenwald umgeben ist. Randlich Kleingewässer mit binsen- und seggenreicher Randfläche. Be- lastet durch Müllablagerungen.	Regionale Bedeutung / Biotopkom- plex gut ausgebildet / hohe struktu- relle Vielfalt / wertvoll für Amphi- bien / gefährdete Pflanzengesellschaft / Bruchwald / gut ausgebildete Pflan- zengesellschaft.
Nr. 54 Wallhecken- und Hec- kenkomplex südlich des südlichen Talgra- bens 2,2 ha	Heckenkomplex aus Wallhecken und mehr- reihig aufgeweiteten Hecken. Haupt- sächlich ältere Eichen und Birken, auch Hainbuchen, z.T. feldgehölzartig mit Kie- fernaufforstung.	Lokale Bedeutung / wertvoll für Höhlenbrüter / Vernetzungsbiotop.
Nr. 55 Altholzbestand bei Hof "Triemann" südlich Dackmar 2,8 ha	Schmaler Altholzbestand aus Buchen und Eichen mit naturnaher Krautschicht.	Lokale Bedeutung / wertvoll für Höhlenbrüter.
Nr. 56 Feuchtbrache mit an- grenzendem Wald an der "Greffener Straße" 1,1 ha	Feuchte Grünlandbrache mit Sukzessions- stadien zum Weidengebüsch, angrenzend feuchter Erlenwald.	Lokale Bedeutung / Biotopkomplex gut ausgebildet / hohe strukturelle Vielfalt / wertvoll für Amphibien.
Nr. 57 Feldgehölz in der Hes- selaue 0,8 ha	Eichen-Buchenfeldgehölz auf flacher Sanddüne am Südrand der Hesselaue, Ad- lerfarn und Maiglöckchen bilden die Kraut- schicht. Am Südrand ein Teich mit steilen Ufern.	Lokale Bedeutung / wertvoll für Höhlenbrüter.
Nr. 58 Baumreihe und Baum- hecke östlich Sassen- berg 0,6 ha	Mehrreihige Hecke aus alten Eichen mit dichter Strauchschicht, im Osten in Baum- reihe aus alten Eichen übergehend.	Lokale Bedeutung / gut ausgebildete Pflanzengesellschaft / Vernetzungs- biotop / wertvoll für Höhlenbrüter.
Nr. 59 Feldgehölz und Weg- rain westlich Greffener Mark 1,5 ha	Wallhecke aus jüngeren Eichen und Birken und Königsfarn, angrenzend 2 m breiter Wegsaum mit Magerwiesenvegetation.	Regionale Bedeutung / RL Pflanzen- arten / Vernetzungsbiotop.
Nr. 60 Heckenkomplex öst- lich Dackmar 1,0 ha	Wallhecken und Waldränder überwiegend aus Eichen.	Lokale Bedeutung / wertvoll für Höhlenbrüter / Vernetzungsbiotop.
Nr. 61 Angelteich in Dackmar 0,5 ha	Rechteckiger Angelteich in Fichtenbe- stand, fragmentarischer Röhrichtgürtel, Schwimblattpflanzen, kleine Heideflä- chen in der Randzone, private Freizeit- fläche.	Lokale Bedeutung / wertvoll für Amphibien.

Biotopnummer/ Bezeichnung/Fläche	Objektbeschreibung	Objektwert
Nr. 62 Eichen-Hainbuchenwald um Hof "Ostlinning" östlich Sassenberg 7,5 ha	Eichen-Hainbuchenwald mit altem Baumbestand am Südrand der Hesselaue. Stellenweise feucht mit Seggen, ansonsten artenreiche Krautschicht unterschiedlichen Deckungsgrades. Angrenzend Grünland mit einzelnen Alteichen, Obstwiese und jüngere Waldflächen.	Lokale Bedeutung / gut ausgebildete Pflanzengesellschaft / wertvoll für Höhlenbrüter / hohe strukturelle Vielfalt.
Nr. 63 Wallhecken bei Sassenberg 1,6 ha	Wallhecken an der Kreisgrenze (Reste des "Landhagen"), überwiegend Eichen und Birken, Kleingewässer mit Moorbirken.	Lokale Bedeutung / hohe strukturelle Vielfalt / wertvoll für Höhlenbrüter / Vernetzungsbiotop.
Nr. 64 Walddümpel in der Greffener Mark 1,5 ha	Langgestreckter, flacher Tümpel mit Erle und Moorbirke in angrenzendem Eichenwald mit naturnaher Krautschicht.	Lokale Bedeutung / hohe strukturelle Vielfalt / wertvoll für Höhlenbrüter / wertvoll für Amphibien / Zonation gut ausgebildet.
Nr. 65 Feld- und Flurgehölze mit angrenzenden Grünländereien in der Kiebitzheide 4,5 ha	Grünlandgeprägte Kulturlandschaft mit Hecken und Feldgehölzen. Das Grünland wird intensiv als Mähweide genutzt. Feldgehölze z.T. feucht. Am Südrand Vorfluter mit Röhricht und Hochstauden.	Lokale Bedeutung / RL Pflanzenarten / hohe Artenvielfalt / gefährdete Pflanzengesellschaft / wertvoll für Höhlenbrüter / hohe strukturelle Vielfalt.
Nr. 66 Unterwuchsreiche Flurgehölze im westlichen Hemfeld südlich Beelen 2,2 ha	Baumreihen, Baumhecken und Hecken mit gut entwickeltem Unterwuchs, z.T. auch als Wallhecken, überwiegend einreihig, mit älteren Eichen, z.T. auch mehrreihig, z.T. feldgehölzartig zum Buchen-Eichenwald aufgeweitet.	Lokale Bedeutung / wertvolle Heckenlandschaft / wertvoll für Singvögel / hohe strukturelle Vielfalt / Vernetzungsbiotop.
Nr. 67 Feldgehölz westlich der "Osterfelder Straße" 0,8 ha	Naturnahes Feldgehölz aus jüngeren Erlen mit alten Eichen.	Lokale Bedeutung / RL Pflanzenarten / hohe strukturelle Vielfalt.
Nr. 68 Eichen-Feldgehölz mit angrenzenden Baumhecken südlich Beelen 1,5 ha	Naturnahes Feldgehölz, überwiegend ältere Eichen mit einzelnen Buchen und Birken. Gut entwickelte, artenreiche Strauch- und Krautschicht. Angrenzend Wallhecken und Gräben sowie Baumreihen.	Lokale Bedeutung / wertvoll für Höhlenbrüter / hohe strukturelle Vielfalt / Vernetzungsbiotop.
Nr. 69 Altbuchenstand südlich "Grewinghof-See-husen" 4,3 ha	Überwiegend naturnaher, alter Laubholzbestand, überwiegend Buche, auch Bergahorn und Roteiche. Im Unterwuchs viel Bergahorn. Einzelne feuchte Geländemulden mit Erlen. Erholungsnutzung.	Lokale Bedeutung / wertvoll für Höhlenbrüter.
Nr. 70 Kopfweidenreihe westlich "Neumühlenstraße" 0,1 ha	Reihe aus 10 alten Kopfweiden im Acker.	Lokale Bedeutung / wertvoll für Höhlenbrüter / Vernetzungsbiotop.
Nr. 71 Mit Kopfweiden strukturiertes Grünland nördlich Beelen 4,8 ha	Grünlandflächen, überwiegend Weide, mit Kopfweiden, Hecken und Baumgruppen. Kleingewässer mit Gehölzsaum und Wasserpflanzen.	Lokale Bedeutung / wertvoll für Amphibien / wertvoll für Libellen / wertvoll für Höhlenbrüter / hohe Artenvielfalt / Biotopkomplex gut ausgebildet / Vernetzungsbiotop.

Biotopnummer/ Bezeichnung/Fläche	Objektbeschreibung	Objektwert
Nr. 72 Wallhecke bei Beelen 0,1 ha	Wallhecke mit alten Stieleichen.	Lokale Bedeutung / wertvoll für Höhlenbrüter / Vernetzungsbiotop.
Nr. 73 Offener Eichenbaum- bestand westlich der "Neumühlenstraße" 1,9 ha	Feldgehölz mit stark ausgelichtetem Ei- chen-Altbestand.	Lokale Bedeutung / wertvoll für Höhlenbrüter / Vernetzungsbiotop.
Nr. 74 Wallhecken- und Hec- kenkomplex südlich Bredenheide 1,0 ha	Mehrere Hecken und Wallhecken entlang von Straßen und Wegen. Die Hecken sind von unterschiedlichem Alter, z.T. herr- schen alte Stieleichen vor. Krautschicht mit Arten des Eichen-Hainbuchenwaldes.	Lokale Bedeutung / wertvoll für Höhlenbrüter / Vernetzungsbiotop.
Nr. 75 Feldgehölz und Wall- hecken westlich des Beilbachs 2,0 ha	2 durch Gehölzstreifen verbundene Feldge- hölze mit angrenzenden Wallhecken. Feld- gehölze z.T. feucht, mit naturnaher Kraut- schicht des Eichen-Hainbuchenwaldes. Überwiegend ältere Eichen, daneben auch Erlen, Eschen, selten Buche, Birke, Pappel und Kiefer.	Lokale Bedeutung / hohe strukturelle Vielfalt / hohe Artenvielfalt / wertvoll für Höhlenbrüter / Vernet- zungsbiotop.
Nr. 76 Wallhecke mit Kö- nigsfarn in Hemfeld 0,5 ha	Altersheterogene Wallhecke, z.T. Baum- hecke aus Eiche und Buche mit Hasel, im Osten jüngere Haselhecke mit Birken. Da- vor Graben mit Königsfarn.	Lokale Bedeutung / RL Pflanzenarten / wertvoll für Höhlenbrüter / Vernet- zungsbiotop.
Nr. 77 Grünland mit Weide- Weiher- nördlich Beelen 0,9 ha	Hofnahes Grünland mit alten Eichen, im Grünland Tümpel mit Wasserlinse und Flutrasen.	Lokale Bedeutung / gefährdete Pflan- zengesellschaft / wertvoll für Amphi- bien / wertvoll für Libellen.
Nr. 78 Weiher nördlich Bee- len 0,8 ha	Ca. 1980 hergestelltes buchtenreiches Still- gewässer mit Flachufern, niedrigwüchsigen Uferfluren, z.T. schmales Rohrkol- benröhricht. Als Puffer zum angrenzenden Acker Gehölzpflanzung aus Erle, Weide und Birke. Östlich angrenzend naturnahes Eichen-Feldgehölz.	Lokale Bedeutung / gefährdete Pflan- zengesellschaft / RL Pflanzenarten / RL Tierarten / wertvoll für Amphibi- en / wertvoll für Libellen.
Nr. 79 Hecken- und Wall- heckenkomplex östlich der "Greffener Straße" 0,5 ha	3 Hecken, mehrstämmige Erlen und Bir- ken, alte Eichen als Überhälter.	Lokale Bedeutung / wertvoll für Höhlenbrüter / Vernetzungsbiotop.
Nr. 80 Wall-Baumhecken und Dornhecken im Süden der Beelener Mark 0,8 ha	Wallhecken mit vorgelagerten Gräben, überwiegend ältere Eichen mit Dornsträu- chern im Unterholz, angrenzend Baum- gruppe aus alten Buchen und Eichen.	Lokale Bedeutung / wertvoll für Höhlenbrüter / hohe strukturelle Vielfalt / Vernetzungsbiotop.

Biotopnummer/ Bezeichnung/Fläche	Objektbeschreibung	Objektwert
Nr. 81 NSG "Beelener Mark" 128,0 ha	Das Naturschutzgebiet "Beelener Mark" ist eines der letzten zusammenhängenden Grünlandgebiete von über 50 ha Größe im Kreis Warendorf. Die Flora des Gebietes besteht überwiegend aus weit verbreiteten Arten des Grünlandes, die durch die überwiegend intensive Bewirtschaftung gefördert und zumindest nicht beeinträchtigt werden. Die Entwässerung des Wiesengebietes erfolgt über eine Reihe unterschiedlich tief ausgebauter Gräben (0,3 bis 2,6 m Tiefe) in Richtung Nordwesten zum Beilbach. An Grabenrändern und in einigen feuchteren Mulden konnten sich Nässe- und Magerkeitszeiger halten, die darauf schließen lassen, daß im Untersuchungsgebiet einmal Feuchtwiesen vorherrschend waren. Kleinflächig kommen Flutrasen, Seggenrieder und Röhrichte vor. Das Gebiet wird durch Hecken und kleine Waldparzellen gegliedert.	Landesweite Bedeutung / RL Pflanzenarten / RL Tierarten / wertvolle Grünlandfläche / wertvoll für Watvögel / Flächengröße / wertvoll für Wiesenvögel / hohe strukturelle Vielfalt.
Nr. 82 Feldgehölze in der Beelener Mark 0,9 ha	3 naturnahe Feldgehölze mit Arten des Eichen-Hainbuchenwaldes, gut ausgeprägte Strauch- und Krautschicht, z.T. alter Baumbestand.	Lokale Bedeutung / wertvoll für Höhlenbrüter / hohe strukturelle Vielfalt / Vernetzungsbiotop.
Nr. 83 Grünland mit Gewässer in Holtbaum südöstlich Beelen 2,5 ha	Brachfallendes Naßgrünland (Rohrglanzgras), von Hecke aus Eichen und Schlehen-Weißdorngebüsch umgeben. Im Zentrum neu angelegtes Flachgewässer mit Rohrkolbenröhricht und Elementen der Kalk-Flachmoore (vom NSG "Beelener Mark" durch Straße getrennt).	
Nr. 84 Kleingewässer bei Hof "Meinert" und Hof "Hagemeier" 0,1 ha	2 Kleingewässer im Grünland mit Röhricht, Wasserlinsendecke und Feuchtwiesenarten in den Uferzonen.	Lokale Bedeutung / wertvoll für Amphibien / wertvoll für Libellen / wertvolles Stillgewässer.
Nr. 85 Altes Feldgehölz nordwestlich des NSG "Axtbachniederung" 1,4 ha	Feldgehölz aus alten Eichen, Linden und Eschen, mit dichter Hasel-Strauchschicht.	Lokale Bedeutung / wertvoll für Höhlenbrüter / Vernetzungsbiotop.
Nr. 86 Hecken- und Wallheckenkomplex südöstlich NSG "Serries Teich" 0,8 ha	3 Hecken mit alten Eichen als Überhälter, z.T. mit angrenzendem Feldgehölz.	Lokale Bedeutung / wertvoll für Höhlenbrüter / Vernetzungsbiotop.
Nr. 87 Landhagen am NSG "Serries Teich" 1,0 ha	2 Hallhecken am Rand des NSG "Serries Teich", z.T. auch 2 - 3 Wälle (Reste des Landhagens), überwiegend Eichen.	Lokale Bedeutung / wertvoll für Höhlenbrüter / Vernetzungsbiotop.

Biotopnummer/ Bezeichnung/Fläche	Objektbeschreibung	Objektwert
Nr. 88 NSG "Serries Teich" 8,0 ha	Lehmig-sandige Hügel (Reste des Landhagens) mit mehreren tief eingesenkten und teichartig erweiterten Gräben (Gräften) mit Seggen und Uferhochstauden sowie zwei angelegten, großen Teichen mit Uferhochstaudenflur. Das Gebiet ist meist bewaldet bzw. verbuscht, es handelt sich überwiegend um jüngere Laubgehölze. An gehölzfreien Stellen kleinflächig wechselnde Trocken- und Feuchtbiotope.	Regionale Bedeutung / RL Tierarten / hohe strukturelle Vielfalt / hohe Artenvielfalt / Biotopkomplex gut ausgebildet / RL Pflanzenarten / wertvoll für Amphibien / wertvoll für Insekten.
Nr. 89 NSG "Axtbachniederung" 25,0 ha	Niederungsbereich des ausgebauten und begräbten Axtbaches. Großflächige Grünlandbereiche mit Grundwasserabständen von 40-80 cm unter Flur. Das Grünland wird überwiegend intensiv genutzt. An den Gräben und Bächen finden sich Fragmente der Feuchtwiesenvegetation. Am Rand des Gebietes finden sich naturnahe und z.T. alte Gehölz- und Waldbestände. Hohe Bedeutung für die Fauna.	Regionale Bedeutung / Vernetzungsbiotop / Zugvogel-Rastplatz / RL Tierarten / RL Pflanzenarten / wertvolle Grünlandfläche / wertvoll für Watvögel / wertvoll für Wiesenvögel.
Nr. 90 Grünland-Gehölzkomplex südöstlich des NSG "Axtbachniederung" 10,9 ha	Grünlandkomplex mit intensiv genutzten Mähweiden, mit Kopfweidengruppen und Hecken. Südlich abgeschlossen durch ein schmales Feldgehölz aus Eichen bzw. Kiefern mit Eichen und Birken	Lokale Bedeutung / wertvoll für Höhlenbrüter / hohe strukturelle Vielfalt / Biotopkomplex gut ausgebildet / Vernetzungsbiotop.
Nr. 91 Baum-Wallhecken und Wallhecken östlich der Beelener Mark 1,2 ha	Mehrere Hecken mit vorgelagerten Gräben in Ackerlandschaft. Überwiegend Eichen mit Sträuchern und Dornsträuchern, z.T. naturnahe Krautschicht.	Lokale Bedeutung / wertvoll für Buschbrüter / wertvoll für Höhlenbrüter / hohe strukturelle Vielfalt / Vernetzungsbiotop.
Nr. 92 Grünlandkomplexe nordöstlich und südöstlich des NSG "Beelener Mark" 62,4 ha	Grünlandkomplex mit eingelagerten Ackerschlägen in den Randbereichen des NSG "Beelener Mark", intensive Weide- und Mähweidenutzung. Im Süden kleinflächig auch Feuchtwiesenfragmente. Das Gebiet wird durch Hecken, Gehölzstreifen, Feldgehölze und Baumgruppen gegliedert. Im Süden Teich mit kleinem Rohrkolbenröhricht, z.T. artenreiche Wegsäume.	Lokale Bedeutung / gefährdete Pflanzengesellschaft / wertvolle Heckenlandschaft / wertvoll für Wiesenvögel / Biotopkomplex gut ausgebildet / RL Pflanzenarten / Biotop mit hohem Entwicklungspotential.
Nr. 93 Eichenallee nordwestlich des Haltepunktes Hemfeld 0,4 ha	450 m lange Eichenallee aus alten Bäumen, z.T. auf der Ostseite lückig.	Lokale Bedeutung / Vernetzungsbiotop.
Nr. 94 Gewässerkomplex südlich des NSG "Beelener Mark" 1,7 ha	In jüngerer Zeit angelegte Stillgewässer, Vegetationsentwicklung nicht abgeschlossen. Flachufer, buchtenreich, überwiegend Rohrkolbenröhricht, Laichkraut und Wasserlinsen. Randlich lückige Ruderalflächen, z.T. sandig, und Gehölze unterschiedlichen Alters.	Lokale Bedeutung / RL Pflanzenarten / wertvoll für Amphibien / wertvoll für Wasservögel / wertvoll für Libellen / wertvolles Stillgewässer.
Nr. 95 Kleingehölze bei Ostheide 2,5 ha	Feldgehölze auf einer ehemaligen militärischen Anlage (Erdwälle, Ruinen), überwiegend Birken, Kiefern, Pappeln. Teich mit Wasserlinsendecke. In der Nähe Wallhecken mit alten Eichen.	Lokale Bedeutung / hohe strukturelle Vielfalt / wertvoll für Fledermäuse / wertvoll für Amphibien / wertvoll für Höhlenbrüter / Vernetzungsbiotop.

Biotopnummer/ Bezeichnung/Fläche	Objektbeschreibung	Objektwert
Nr. 96 Grünland-Gehölzkom- plex östlich Hof "Bur- holz" an der Kreis- grenze 4,3 ha	Von Hecken umsäumtes Grünland mit Feldgehölz im Südosten. Das Grünland wird intensiv als Weide genutzt, leicht welliges Relief. Feldgehölz mit z.T. sehr alten Eichen, mit naturnaher Strauch- und Krautschicht.	Lokale Bedeutung / wertvoll für Höhlenbrüter / Biotopkomplex gut ausgebildet.
Nr. 97 Kleingewässer östlich des NSG "Axtbach" 1,0 ha	Neu angelegter Teich mit Insel am Axt- bach, schmales Rohrkolbenröhricht, anson- sten dichter, junger Gehölzsaum.	Lokale Bedeutung / wertvoll für Amphibien / wertvoll für Wasser- vögel / Biotop mit hohem Entwick- lungspotential / Vernetzungsbiotop / RL Pflanzenarten.
Nr. 98 Feldgehölze und Baumhecken in Holt- baum südöstlich Beelen 2,5 ha	Durch Baumreihen, Kopfweiden und Grä- ben verbundene Feldgehölze aus Eichen, zumeist mittleren Alters, z.T. Altbäume. Naturnahe und gut entwickelte Strauch- und Krautschicht.	Lokale Bedeutung / gut ausgebildete Pflanzengesellschaft / RL Pflanzen- arten / hohe Artenvielfalt / wertvoll für Höhlenbrüter.
Nr. 100 Emstal östlich Waren- dorf zwischen B 475 und neuer Mühle 270,4 ha zusätzliche Fläche	Unter dieser Ordnungsnummer werden die Biotope 7, 8, 15, 18 (tw.), 20, 22 und 28 zusammengefaßt und um den Emslauf mit angrenzender ackerbaulich genutzter Aue ergänzt. Die Ems ist kanalartig ausgebaut, die Bö- schungen werden regelmäßig gemäht, Ge- hölze sind selten. Die Ems ist die wichtigste Naturschutz- achse im Münsterland, an der zahlreiche Feuchtwiesenschutzgebiete gelegen sind. Dieser Emstalbereich ist Bestandteil eines übergeordneten Schutzkonzeptes zur Wie- derherstellung eines naturnahen Flußauen- systems. Aus diesem Grunde wird dieser Auenbereich unter Bezug auf die Leitlinie "Natur 2000" als Naturschutzgebiet zur Entwicklung vorgeschlagen.	Landesweite Bedeutung / Biotop mit hohem Entwicklungspotential / RL Pflanzenarten / RL Tierarten / hohe strukturelle Vielfalt / wertvoll für Amphibien / wertvoll für Wasser- insekten / naturnaher Bach / Vernet- zungsbiotop / Heide / Bruchwald / Bedeutung für die Forschung / ge- fährdete Pflanzengesellschaft.

7.4.4 Landschaftsschäden und -beeinträchtigungen

Landschaftsschäden sind durch den Menschen und seine Nutzungsansprüche ausgelöste Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes.

Da die Kulturlandschaft stets durch menschliche Nutzungsformen (z. B. Land- bzw. Forstwirtschaft) flächenhaft verändert und beeinflußt wird, wird an dieser Stelle der Begriff des Landschaftsschadens nur auf solche Konfliktsituationen bezogen, die durch geeignete Maßnahmen im Rahmen der Umsetzung des Landschaftsplanes kompensiert werden können.

Als örtlich begrenzte Schäden und Beeinträchtigungen sind daher zu nennen:

- Abgrabungsflächen,
- ungeordnete Müllablagerungen/Ablagerungen von Schutt und Bodenmaterial),
- beeinträchtigte Kleingewässer/Teiche/Fließgewässer,
- Bodenverdichtungen/Trittbelastungen in Schutzgebieten.

Für Festsetzungen im Landschaftsplan sind nur solche Landschaftsschäden relevant, die nicht mit den entsprechenden rechtlichen Instrumentarien, z. B. des Ordnungsrechts, des Abfallbeseitigungsrechts, Wasserrechts oder des Abgrabungsgesetzes, geregelt oder beseitigt werden können. Hierbei sind Schäden und Beeinträchtigungen innerhalb der schutzwürdigen Biotope von besonderer Bedeutung.

Sofern die rechtliche Bewertung dieser genannten Beeinträchtigungen Handlungsbedarf für den Landschaftsplan ergibt, erfolgen entsprechende Festsetzungen in den Verbots- und Gebotskatalogen der Schutzgebiete sowie in Festsetzungen nach § 26 LG.

B Textliche Darstellung der Entwicklungsziele mit Erläuterungen

1. Entwicklungsziele für die Landschaft

Nach § 18 (1) sollen die Entwicklungsziele (EZ) über das Schwergewicht der im Planungsgebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung Auskunft geben.

Nach § 18 (2) LG sind bei der Darstellung der EZ für die Landschaft die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke, insbesondere die land-, forst-, berg-, abgrabungs-, wasser- und abfallwirtschaftlichen Zweckbestimmungen zu berücksichtigen.

Gemäß § 33 (1) LG sollen die gemäß § 18 LG dargestellten EZ für die Landschaft bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften berücksichtigt werden.

Die EZ richten sich ausschließlich an die Behörden und nicht direkt an die Grundstückseigentümer oder die Nutzungsberechtigten im räumlichen Geltungsbereich des LP. Entschädigungsforderungen sind aus den Darstellungen der EZ nicht abzuleiten.

Innerhalb der einzelnen EZ werden Gebiete gleichartiger Landschaftsstruktur, Nutzungsverteilung, Naturpotentiale sowie gleichartiger öffentlicher und wirtschaftlicher Zweckbestimmung als homogene Entwicklungsräume (ER) abgegrenzt, textlich dargestellt und erläutert.

Bei der Beurteilung von Eingriffen nach § 4 LG NW soll das jeweilige Entwicklungsziel Berücksichtigung finden. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild sind im Einklang mit den Entwicklungszielen zu bestimmen.

Die EZ und die Abgrenzungen der einzelnen Entwicklungsräume sind in der Entwicklungskarte dargestellt und werden nachfolgend erläutert.

Im LP Östliche Emsaue / Beelen werden folgende Entwicklungsziele dargestellt:

- 1/1. Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft,
- 1/2. Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft mit großflächiger Entwicklung für Biotop- und Artenschutz,
- 2/1. Anreicherung der Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen,
- 2/2. Anreicherung von Bach- und Flußauen mit tyischen Strukturelementen,
4. Gestaltung der Landschaft für die Erholung,
6. Temporäre Erhaltung bis zur Inanspruchnahme durch die Bauleitplanung und Vorrangflächen für Windenergie.

Die im Landschaftsgesetz (§ 18) genannten Entwicklungsziele 3 (Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft) und 5 (Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes oder zur Verbesserung des Klimas) werden im Geltungsbereich des Landschaftsplanes "Östliche Emsaue / Beelen" nicht dargestellt.

1.1 Entwicklungsziel 1: Erhaltung

Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft

Das EZ wird insbesondere für reich oder vielfältig mit natürlichen Landschaftselementen ausgestattete Räume sowie Räume mit hohem Waldanteil dargestellt.

Natürliche Landschaftselemente sind z.B. naturnahe Bachläufe, Kleingewässer, Gehölzstreifen, Hecken, Waldränder etc. Die derzeitige Landschaftsstruktur ist im wesentlichen zu erhalten.

So sollen die Begradigung von Bachläufen, Verfüllung von Kleingewässern, die Aufforstung von Grünland genutzten Bach- und Flußtälern oder eine Zersiedlung der Landschaft verhindert werden.

Schutzwürdige Biotop als Lebensräume einer vielfältigen Pflanzen- und Tierwelt sollen erhalten und/oder gepflegt und entwickelt werden.

Zur Erfüllung dieses EZ werden in der Festsetzungskarte in der Regel Schutzausweisungen nach §§ 19-23 LG, Zweckbestimmung für Brachflächen nach § 24 LG und besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung nach § 25 LG getroffen.

Das EZ 1 bedeutet jedoch nicht, daß die Erhaltung ausschließlich auf eine "Konservierung" der Landschaft abzielen soll. Es können auch Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 LG festgesetzt werden.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 4 LG NW sollen vorrangig der Erhaltung und Entwicklung der vorhandenen Landschaftsstrukturen und Biotop dienen.

Entwicklungsziel 1/1

Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft

Vorwiegend vielfältig strukturierte Kulturlandschaften mit Hecken, Einzelbäumen, Feldgehölzen und Wäldern.

Das Entwicklungsziel bedeutet insbesondere:

- Erhaltung der schutzwürdigen Biotop,
- Erhaltung der Wälder, insbesondere wegen ihrer vielfältigen Schutz- und Erholungsfunktionen,
- Erhaltung des hohen Laubholzanteils,
- Erhaltung der naturnahen Bachläufe,

Textliche Darstellungen

Erläuterungen

- Erhaltung der Kleingewässer,
- Erhaltung der prägenden Landschaftsteile, der Auen und Niederungen mit ihrem fluß- und bachbegleitenden Grünland,
- Erhaltung der Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen, Ufergehölze, Feldgehölze, Hecken und Gewässerstrukturen,
- Erhaltung des Kleinreliefs,
- Erhaltung wertvoller Grünlandbereiche.

Dieses Entwicklungsziel wird für folgende Entwicklungsräume (lfd. Nr. 1.1.1 - 1.1.9) dargestellt:

- 1.1.1 Vielfältig strukturierte Kulturlandschaft und Dünenfelder zwischen Ems und Hessel
- 1.1.2 Dünenfelder und Kiefernwälder südlich der Emsniederung
- 1.1.3 Laubwaldgebiete der Landratsbüsche
- 1.1.4 Vielfältig strukturierte Kulturlandschaft der Bauerschaft Vohren
- 1.1.5 Laub- und Nadelwaldgebiete der Vohrener Mark

Die vielfältig strukturierte Kulturlandschaft zwischen Ems und Hessel, die im Bereich der Dünenfelder überwiegend bewaldet ist, besteht aus überwiegend grundwasserbeeinflussten, nährstoffarmen Sandböden.

Der relativ vielfältig mit naturnahen Landschaftsteilen ausgestattete Raum ist in seiner Struktur zu erhalten. Insbesondere sind die naturnahen Laubwaldbestände, Hecken und Baumreihen sowie die Kleingewässer zu erhalten.

GK 4: B 9, 21, 22, 29, 50 - 53, 56, 58 - 64

Das nährstoffarme Sandgebiet mit einzelnen Dünenfeldern weist eine kleinflächig stark bewegte Topographie auf. Das Gebiet ist am südlichen Rand der Emsniederung von ausgedehnten Kiefernforsten überzogen. Die offene Landschaft ist geprägt durch zerstreut liegende Einzelhöfe, Hecken, Forstflächen und Ackerflächen. Die Wälder und Hecken sind zu erhalten.

GK 4: B 45, 54, 74

Das Gebiet ist charakterisiert durch eine sehr schwach gewellte, stellenweise fast ebene Platte mit nährstoffarmen Böden, die überwiegend bewaldet ist. Die naturnahen Laubwälder und Kleingewässer sind zu erhalten.

GK 4: B 1 - 4, 10 - 14

Die vielfältig strukturierte Kulturlandschaft weist ein mehr oder weniger ebenes Relief auf. Prägend sind die von alten Bäumen umstandenen Gehöfte. Die Kulturlandschaft in einem durch Hecken, Feldgehölze und Waldflächen gegliederten Agrarraum ist zu erhalten.

GK: B 2, 16, 23

Die überwiegend naturnahen Waldgebiete auf nährstoffarmen Böden innerhalb einer vielfältig durch Gräben und Hecken gegliederten Landschaft sind zu erhalten.

GK 4: B 17, 24, 30, 31

Textliche Darstellungen

Erläuterungen

1.1.6 Vielfältig strukturierte Kulturlandschaft
Wöste

Die vielfältig strukturierte Kulturlandschaft weist ein mehr oder weniger ebenes Relief auf. Die durch Grünland-Gehölzkomplexe, Feldgehölze und Baumhecken charakterisierte Kulturlandschaft ist zu erhalten.

GK 4: B 31, 40, 41

1.1.7 Vielfältig strukturierte Kulturlandschaft
am nördlichen Ortsrand Beelen

Die Landschaft ist gekennzeichnet durch eine vorwiegend ebene Talsandplatte. Das am nördlichen Ortsrand von Beelen liegende Gebiet ist mit seinen Kleingewässern, Waldflächen, Wallhecken und Hecken zu erhalten.

GK 4: B 77 - 79, 86 - 88

1.1.8 Vielfältig strukturierte Kulturlandschaft
der Bauerschaften Hörster und Hemfeld

Die mehr oder weniger ebene, vielfältig strukturierte Kulturlandschaft mit Grünlandflächen, Kleingewässern, Hecken, Einzelbäumen, Feldgehölzen und Wäldern ist zu erhalten.

GK 4: B 38, 42, 65, 66, 68, 69, 75, 76

1.1.9 Vielfältig strukturierte Kulturlandschaft
zwischen Beelener Mark und Beilbach

Die durch Einzelgehölze, Wallhecken, Hecken, Feldhecken, einzelne Grünlandflächen und Kleingewässer charakterisierte ebene bis schwach wellige Kulturlandschaft ist zu erhalten.

GK 4: B 80, 82, 83, 98

Entwicklungsziel 1/2

Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft mit großflächiger Entwicklung für Biotop- und Artenschutz

Das Entwicklungsziel 1/2 ist für die naturnahen Niederungen der Ems und des Axtbachs sowie für den Grünlandstandort Beelener Mark dargestellt und bedeutet zusätzlich zu den unter Entwicklungsziel 1/1 genannten Zielen:

Erhalt und Entwicklung der Flächen für den Biotop- und Artenschutz.

In diesen Gebieten sollen die Nutzungsinteressen gegenüber dem Naturschutz zurücktreten.

Entwicklungsräume lfd. Nr. 1.2.1 - 1.2.3

Textliche Darstellungen

Erläuterungen

1.2.1 Emsaue

Die Emsaue mit den Fließgewässern Ems, Jungferngraben, nördlicher und südlicher Talgraben sowie Axtbach ist insbesondere im Hinblick auf ihre Bedeutung für

- den Arten- und Biotopschutz,
- den Wasserhaushalt und
- als natürliches Überschwemmungsgebiet zu erhalten.

Die Waldflächen, Kleingewässer, Fluß- und Bachläufe sind zu erhalten und zu optimieren. Ackerflächen sind in Grünland umzuwandeln und eine naturnahe Aue ist wiederherzustellen.

Die mit dem Entwicklungsziel belegte Fläche entspricht der Zielkulisse des Emsaueschutzprogrammes.

GK 4: B 7, 8, 15, 18, 20, 27, 28

1.2.2 Axtbachniederung östlich Beelen

Der Bachlauf mit den angrenzenden Grünlandflächen sowie die Gehölzstrukturen sind zu erhalten. Die Niederung ist für den Arten- und Biotopschutz durch Maßnahmen der Gewässerrenaturierung sowie Umwandlung von Acker in Grünland weiter zu entwickeln.

GK 4: B 18, 85, 89, 90

1.2.3 Beelener Mark

Das großflächige Grünlandgebiet ist insbesondere wegen seiner Funktion für den Biotop- und Artenschutz zu erhalten und zu entwickeln.

GK 4: B 80 - 82, 92, 94

1.2 Entwicklungsziel 2: Anreicherung

Das EZ 2 wird dargestellt, wenn eine im ganzen erhaltungswürdige Landschaft relativ gering mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen ausgestattet ist. Es handelt sich dabei meist um intensiv genutzte Agrarlandschaften mit hohem Ackeranteil.

Zur Erfüllung des EZ ist die Landschaft insbesondere durch die Anpflanzung von Gehölzstreifen, Hecken, Ufergehölzen, Baumreihen, Alleen und Baumgruppen oder durch die Schaffung neuer Lebensräume und Lebensstätten anzureichern und in ihrer Struktur und in ihrem Wirkungsgefüge zu verbessern.

Darüber hinaus sind die vorhandenen Landschaftsstrukturen zu erhalten. Es können Schutzausweisungen nach den §§ 19 - 23 LG, Zweckbestimmungen für Brachflächen nach § 24 LG, besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung nach § 25 KG und Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 Nr. 1-5 LG festgesetzt werden.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 4 LG NW sollen vorrangig der Neuanlage und Entwicklung vorhandener Landschaftsstrukturen und Biotope dienen.

Entwicklungsziel 2/1Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und gliedernden und belebenden Landschaftselementen

Die Darstellung des Entwicklungsziels 2/1 bedeutet neben dem Erhalt und der Sicherung der bestehenden Gehölzbestände und Biotope insbesondere:

- Anreicherung der Landschaft mit Hecken, Baumgruppen, Baumreihen, Obstbaumreihen, Obstbaumwiesen und Ufergehölzen,
- Anreicherung der Landschaft durch Anlage und Entwicklung von Feuchtbiotopen, stehenden Gewässern und deren Randbereichen sowie Entwicklung von Wasserläufen,
- Anpflanzung von Feldgehölzen auf geeigneten Flächen mit standortgerechten heimischen Laubbaumarten,
- Ergänzung und Pflege der vorhandenen Gehölzbestände,
- Die Herstellung natürlicher Lebensräume zur Ergänzung oder Verbesserung der Biotopvernetzung,
- Anreicherung mit Saumbiotopen wie Waldmäntel, Feldrainen und unbewirtschafteten Uferstreifen,
- Einbindung der Bebauung, insbesondere der Siedlungsränder in die Landschaft durch Anpflanzungen geeigneter Gehölze.

Dieses Entwicklungsziel ist für folgende Entwicklungsräume dargestellt (lfd. Nr. 2.1.1 - 2.1.7):

2.1.1 Agrarlandschaft südöstlich von Sassenberg

Vorwiegend ackerbaulich genutzte Landschaftsräume, die in großen Teilen nur wenige Hecken, Einzelbäume und Feldgehölze aufweisen. Durch Anpflanzungen an Straßen, Wirtschaftswegen, Böschungen, Gewässern und Gräben soll eine Aufwertung des Landschaftsbildes erreicht werden. Die Anreicherung ist darüber hinaus aus Gründen der Biotopvernetzung sinnvoll und notwendig.

Das Gebiet grenzt östlich an die Aue des Hagenbachs und besteht aus überwiegend Sandböden mit geringer Ertragsfähigkeit. Die Niederungs- und Terrassenbereiche werden aus überwiegend grundwasserbeeinflussten Gleyen, Podsol-Gleyen und Gley-Podsolen gebildet. Die landwirtschaftlich genutzten Flächen sind nur gering mit gliedernden und belebenden Elementen ausgestattet. Neben der Erhaltung der vorhandenen Bestände ist durch Anpflanzungen an Straßen, Wegen und Wasserläufen die Landschaft anzureichern. Die Anlage von Feldhecken und Ufergehölzen mit bodenständigen Laubholzarten ist zu fördern.

Textliche Darstellungen

Erläuterungen

2.1.2 Agrarlandschaft zwischen Axtbach und Ems

Agrarlandschaft zwischen den Niederungen des Axtbachs und der Ems auf überwiegend Sandböden. Die ebenen bis schwach welligen Terrassenbereiche werden aus überwiegend grundwasserbeeinflussten Gleyen, Podsol-Gleyen und Gley-Podsolen gebildet.

Die landwirtschaftlich genutzten Räume sind nur gering mit gliedernden und belebenden Elementen ausgestattet. Neben der Erhaltung der vorhandenen Bestände ist durch Anpflanzungen an Straßen, Wegen und Wasserläufen die Landschaft anzureichern. Die Anlage von Feldhecken und Baumreihen mit bodenständigen Laubholzarten ist zu fördern.

2.1.3 Agrarlandschaft an der B 64 östlich Warendorf

Die ebene bis schwach wellige Agrarlandschaft beiderseits der B 64 am östlichen Ortsrand von Warendorf wird überwiegend aus Gley-Podsolböden gebildet. Charakteristisch für diesen Bereich sind die zahlreichen Einzelhöfe.

Neben der Erhaltung der vorhandenen Bestände ist durch Anpflanzungen an Straßen, Wegen und Wasserläufen die Landschaft anzureichern. Die Anlage von Feldhecken, Ufergehölzen und Baumreihen mit bodenständigen Laubholzarten ist zu fördern.

2.1.4 Agrarlandschaft südlich des Axtbachs in Vohren

Der Bereich grenzt im Norden an die Axtbachaue und im Osten an die Baarbachaue. Die Niederungs- und Terrassenflächen sind durch grundwasserbeeinflusste Gley-, Podsol-Gley- und Gley-Podsolböden charakterisiert.

Die landwirtschaftlich genutzten Flächen sind nur gering mit gliedernden und belebenden Elementen ausgestattet. Neben der Erhaltung der vorhandenen Bestände ist durch Anpflanzungen an Straßen, Wegen und Wasserläufen die Landschaft anzureichern. Die Anlage von Feldhecken und Ufergehölzen mit bodenständigen Laubholzarten ist zu fördern.

2.1.5 Agrarlandschaft südlich von Beelen

Der Bereich liegt südlich des Axtbachs bei Beelen. Die ebene bis schwach wellige Agrarlandschaft wird überwiegend aus Gley-Podsolböden gebildet. Charakteristisch für diesen Bereich sind die zahlreichen Einzelhöfe. Neben der Erhaltung der vorhandenen Bestände ist durch Anpflanzungen an Straßen, Wegen und Wasserläufen die Landschaft anzureichern. Die Anlage von Feldhecken und Baumreihen mit bodenständigen Laubholzarten ist zu fördern.

Textliche Darstellungen

Erläuterungen

2.1.6 Intensiv genutzte Agrarlandschaft zwischen Flütbach und Axtbach

Der Bereich liegt zwischen dem Flütbach und der Ortschaft Beelen. Die Niederungs- und Terrassenflächen sind durch grundwasserbeeinflusste Gley-, Podsol-Gley- und Gley-Podsolböden charakterisiert. Die stark zersiedelte Landschaft ist nur gering mit gliedernden und belebenden Elementen ausgestattet. Neben der Erhaltung der vorhandenen Bestände ist durch Anpflanzungen an Straßen, Wegen und Wasserläufen die Landschaft anzureichern. Die Anlage von Feldhecken und Baumreihen mit bodenständigen Laubholzarten ist zu fördern.

2.1.7 Agrarlandschaft an der B 64 östlich von Beelen

Die Agrarlandschaft liegt zwischen dem Naturschutzgebiet "Beelener Mark" und der Axtbachniederung. Die Niederungs- und Terrassenflächen sind durch grundwasserbeeinflusste Gley-, Podsol-Gley- und Gley-Podsolböden charakterisiert. Die stark zersiedelte Landschaft ist nur gering mit gliedernden und belebenden Elementen ausgestattet. Neben der Erhaltung der vorhandenen Bestände ist durch Anpflanzungen an Straßen, Wegen und Wasserläufen die Landschaft anzureichern. Die Anlage von Feldhecken und Baumreihen mit bodenständigen Laubholzarten ist zu fördern.

Entwicklungsziel 2/2

Anreicherung von Bach- und Flußniederungen mit typischen Strukturelementen

Das Entwicklungsziel 2/2 ist für Talbereiche und Fließgewässer dargestellt und bedeutet insbesondere:

- Wiederherstellung eines naturnahen Abflußverhaltens,
- Verbesserung der Wasserqualität,
- Anlage von Uferrandstreifen,
- Anlage von Ufergehölzen,
- ökologische Verbesserung im Ufer- und Auenbereich,
- Anlage von Kleingewässern.

Im Rahmen der allgemeinen Landschaftsentwicklung spielt die Pflege und Entwicklung vorhandener Gewässer eine wichtige Rolle. Grundsätzlich gilt hier das für EZ 2 bereits Formulierte.

Aufgrund der vorliegenden Landschaftsbewertung ist es im Bearbeitungsgebiet notwendig, in Bach- und Flußauen besondere Anreicherungen vorzunehmen.

Ausgebaute Fließgewässerabschnitte sollen naturnah entwickelt werden und neben Ufergehölzpflanzungen auch unbewirtschaftete Gewässerandstreifen eingerichtet werden. Für eine Gewässerrenaturierung ist die Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens notwendig. Der Grünlanderhaltung kommt in den Auebereichen für das Landschaftsbild und für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes besondere Bedeutung zu.

Die dargestellten Bachabschnitte sind in der Regel stark bis mäßig ausgebaut und strukturarm.

Die Auen werden überwiegend ackerbaulich genutzt und weisen kaum autotypische Biotope auf.

Die Abgrenzung der einzelnen Entwicklungsräume erfolgt überwiegend in Anlehnung an die natürlichen Überschwemmungs- bzw. Auenbereiche.

Dieses Entwicklungsziel wird für folgende Entwicklungsräume dargestellt (lfd. Nr. 2.2.1 - 2.2.5):

2.2.1 Axtbach

Ausgebauter Bach, z.T. mit begleitenden Wegen in wenig strukturierter Agrarlandschaft.

Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.2.2 Hessel	Stark ausgebauter Bachlauf mit begleitendem Weg in vielfältig strukturierter Agrarlandschaft.
2.2.3 Baarbach	Ausgebauter Bachlauf in z.T. wenig strukturierter, z.T. vielfältig strukturierter Agrarlandschaft
2.2.4 Beilbach	Ausgebauter Bachlauf in z.T. vielfältig strukturierter Agrarlandschaft, z.T. Ortsrandlage.
2.2.5 Flütbach	Ausgebauter Bachlauf in vielfältig strukturierter Agrarlandschaft.

1.3 Entwicklungsziel 4:

Gestaltung der Landschaft für die Erholung

Das Entwicklungsziel wird für Bereiche dargestellt, in denen die Erholung als Hauptfunktion die Landschaftsnutzung bestimmt bzw. in denen die Landschaft für die Erholung hergerichtet werden soll bzw. hergerichtet ist.

Dieses Entwicklungsziel 4 wird für folgenden Bereich dargestellt:

- 4.1 Golfplatz an der Ems
Golfplatz Heidepark

Dieser Bereich ist im Flächennutzungsplan der Stadt Warendorf als Erholungsfläche Golfplatz dargestellt. Die Darstellung des Entwicklungsziels dient der Bestandssicherung und Bestandspflege der vorhandenen Erholungsanlagen sowie deren Entwicklung unter Berücksichtigung des Schutzes der Emsaue.

1.4 Entwicklungsziel 6:

Temporäre Erhaltung bis zur Inanspruchnahme durch die Bauleitplanung und Vorrangfläche für die Windenergie

Das Entwicklungsziel ist für die zukünftige Wohn-, Gewerbe- und Industriebereiche darzustellen, sowie für Vorrangflächen für Windenergie nach dem Gebietsentwicklungsplan.

Dieses Entwicklungsziel ergänzt die in § 18 Abs. 1 LG beispielhaft aufgeführten Entwicklungsziele. Der LP hat gem. § 16 (2) LG die planerischen Vorgaben zu beachten. Flächen, für die gemäß der Flächennutzungsplanung bzw. den Zielen der Raumordnung und Landesplanung eine spätere bauliche Nutzung vorgesehen ist, werden mit dem Entwicklungsziel 7 belegt (vgl. auch RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 9.9.1988, 1.1.2).

Die derzeitige Landschaftsstruktur und Flächennutzung ist bis zur Realisierung der Bauleitplanung oder anderer Planungsverfahren im wesentlichen zu erhalten.

Textliche Darstellungen

Erläuterungen

Das Entwicklungsziel bedeutet insbesondere:

- Vorhandene natürliche Landschaftselemente wie insbesondere Bäume, Hecken, naturnahe Bachläufe und Kleingewässer sind auch über die Realisierung der Bauleitplanung hinaus zu erhalten und ggf. durch entsprechende Festsetzung im Bebauungsplan gem. § 9 (1) Nr. 20 und 25b BauGB zu sichern.
- Landschaftsgerechte Eingrünung und Durchgrünung der Baugebiete sind vorzusehen.

Temporäre Erhaltung bis zur Inanspruchnahme durch die Bauleitplanung

Das Entwicklungsziel wird für folgende Flächen dargestellt:

- 6.1 Landwirtschaftliche Flächen südlich von Beelen, nördlich der L 831
- 6.2 Landwirtschaftliche Flächen nördlich von Beelen sowie östlich der "Greffener Straße"
- 6.3 Landwirtschaftliche Flächen östlich Beelen, nördlich der B 64
- 6.4 Südlicher Ortsrand von Beelen nördlich der K 2 ("Ostenfelder Straße") sowie westlich und östlich des "Ostenfelder Landweges"
- 6.5 Flächen am Ortsrand von Warendorf westlich der B 475 südlich der "Splieter Straße"

Die Flächen sind im GEP als gewerbliche Bauflächen dargestellt.

Die Flächen sind im GEP als Wohn- und Siedlungsbereich dargestellt.

Die Flächen sind im GEP als Wohn- und Siedlungsbereich dargestellt.

Die Flächen sind im GEP als Wohn- und Siedlungsbereich dargestellt.

Die Flächen sind im GEP als gewerbliche Bauflächen dargestellt.

Vorrangflächen für Windenergie

Das Entwicklungsziel wird für folgende Flächen dargestellt:

- 6.6 Bereich südöstlich Warendorf, östlich der B 475 und südlich der Landratsbüsche

Die Windvorrangfläche ist in der überarbeiteten Fassung des Gebietsentwicklungsplanes Münsterland im sachlichen Teilabschnitt „Windenergie“ als Bereich mit Eignung für die Nutzung erneuerbarer Energien mit der Fächennummer WAF 08 dargestellt.

Der Bezirksplanungsrat der Bezirksregierung Münster hat am 09. Juni 1997 dieser Fassung des Gebietsentwicklungsplanes einschließlich des Teilbereiches Windenergie zugestimmt.

Die Genehmigung des geänderten GEP erfolgte am 25.11.1998.

Textliche Darstellungen

Erläuterungen

- 6.7 Bereich an der östlichen Plangebietsgrenze östlich Beelen und nördlich des Naturschutzgebietes Axtbachniederung

Die Windvorrangfläche ist in der überarbeiteten Fassung des Gebietsentwicklungsplanes Münsterland im sachlichen Teilabschnitt „Windenergie“ als Bereich mit Eignung für die Nutzung erneuerbarer Energien mit der Flächennummer WAF 26 dargestellt.

Der Bezirksplanungsrat der Bezirksregierung Münster hat am 09. Juni 1997 dieser Fassung des Gebietsentwicklungsplanes einschließlich des Teilbereiches Windenergie zugestimmt.

Der geänderte Gebietsentwicklungsplan liegt dem Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen zur Genehmigung vor.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

C. Textliche Festsetzungen und Erläuterungen

- | | |
|---|--|
| <p>1. Allgemeine Textliche Festsetzungen und Erläuterungen für "Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft" gemäß § 19-23 LG NW</p> <p>Als besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft werden festgesetzt:</p> <p>2.2 Naturschutzgebiete
(lfd. Nr. 2.2.1-2.2.7)</p> <p>2.4 Landschaftsschutzgebiete
(lfd. Nr. 2.4.1-2.4.9)</p> <p>2.6 Naturdenkmale
(lfd. Nr. 2.6.1-2.6.8)</p> <p>2.8 Geschützte Landschaftsbestandteile
(lfd. Nr. 2.8.1-2.8.44)</p> | <p>Der Landschaftsplan setzt die im öffentlichen Interesse besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft fest.
Die Festsetzung bestimmt den Schutzgegenstand, den Schutzzweck und die zur Erreichung des Zwecks notwendigen Gebote und Verbote.</p> <p>Nach § 34 (5) LG obliegt die Betreuung der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft unbeschadet des § 14 (1) 3 LG den unteren Landschaftsbehörden.</p> <p>Nach § 14 (1) 3 LG hat die Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forstplanung / Landesamt für Agrarordnung die gemäß § 19 geschützten Flächen und Landschaftsteile zu erfassen und wissenschaftlich zu betreuen.</p> <p>Die Verpflichtung der Grundstückseigentümer oder -besitzer zur Durchführung von Maßnahmen, die allgemeine Duldungspflicht, besondere Duldungsverhältnisse und die Duldungspflicht für Naturschutzgebiete und Naturdenkmale sind in den §§ 38, 39, 40 und 46 LG geregelt.</p> <p>Die Naturschutzgebiete und Naturdenkmale werden gemäß § 48 (2) LG in der Öffentlichkeit kenntlich gemacht. Darüber hinaus werden auch die geschützten Landschaftsbestandteile in der Örtlichkeit gekennzeichnet.</p> |
|---|--|

Nicht betroffene Tätigkeiten

Von allen in den folgenden Abschnitten genannten Verboten bleiben unberührt:

- | | |
|--|---|
| <p>I. Pflege-, Sicherungs- oder Entwicklungsmaßnahmen, die von der unteren Landschaftsbehörde angeordnet, genehmigt oder von ihr selbst durchgeführt werden.</p> <p>II. Maßnahmen, die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlich sind. Der Träger der Maßnahmen hat die untere Landschaftsbehörde unverzüglich zu unterrichten.</p> | <p>Die genannten Maßnahmen stellen für den Handelnden einen Rechtfertigungsgrund dar, soweit gegen Festsetzungen des Landschaftsplanes verstoßen wird. Durch die Unterrichtungspflicht erhält die Landschaftsbehörde die Möglichkeit, Maßnahmen zum Ausgleich des Schadens bzw. zur Wiederherstellung des alten Zustandes zu treffen oder anzuordnen.</p> |
|--|---|

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- III. Planfestgestellte Maßnahmen und Maßnahmen mit Rechtswirksamkeit
- IV. Alle vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes genehmigten und rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit nicht im folgenden anders geregelt.
- V. Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes treten mit dessen Rechtsverbindlichkeit widersprechende Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Plan nicht widersprochen hat. Entsprechendes gilt für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch und § 4 Abs. 2a des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch.

Befreiung, Ausnahmen, Ordnungswidrigkeiten

Von den Verboten und Geboten dieses Landschaftsplanes kann nach § 69 Abs. 1 LG NW die untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
- b) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- c) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 5 LG NW gilt entsprechend. Der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, daß, wenn der Kreistag oder ein von ihm beauftragter Ausschuß den Widerspruch für berechtigt erklärt, die untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen muß. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.

Befreiungen können mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

Auf die Ausgleichspflicht gem. § 4 LG NW wird hingewiesen.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

Für die Befreiung von den Geboten und Verboten des § 35 LG NW ist die untere Forstbehörde zuständig. Sie entscheidet im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde.

Von den Verboten dieser Satzung kann die untere Landschaftsbehörde in Landschaftsschutzgebieten in den nach Art und Umfang im Landschaftsplan konkret benannten Tatbeständen auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn die Durchführung der beantragten Maßnahme dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft.

Nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG NW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem gem. § 34 Abs. 1-4 in einem Landschaftsplan für Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile enthaltenen Gebot oder Verbot zuwiderhandelt.

Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG NW können gem. § 71 LG NW mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 DM geahndet werden. Gem. § 71 LG NW können Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach diesen Vorschriften bezieht, eingezogen werden. Gem. § 71 Abs. 3 LG NW wird § 70 LG NW nicht angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Von dieser Regelung ausgenommen sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 des Strafgesetzbuches ist ausgeschlossen.

Unabhängig davon wird gem. § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.03.1987 (BGBl. I S. 945), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.01.1998 (BGBl. I Seite 164, ber. S. 704) mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer innerhalb des Naturschutzgebietes

1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt,
2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,
3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,
4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert oder
5. Wald rodet,
6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt,
7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

8. ein Gebäude errichtet und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe (§ 329 Abs. 4 Nr. 2 StGB).

Unabhängig davon wird gem. § 30 a Bundesnaturschutzgesetz bestraft, wer entgegen den Verboten und Geboten dieses Landschaftsplanes fahrlässig gewerbs- oder gewohnheitsmäßig

- a) wildlebenden Tieren einer besonders geschützten Art im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes nachstellt, sie fängt, verletzt oder tötet oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten der Natur entnimmt, beschädigt oder zerstört oder
- b) wildlebende Pflanzen einer besonders geschützten Art im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes oder ihre Teile, ihre Entwicklungsformen abschneidet, abpflückt, aus- oder abreißt, ausgräbt, beschädigt oder vernichtet.

Textliche Festsetzungen Naturschutzgebiete

Erläuterungen

2. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft gem. §§ 19-23 LG NW

2.1 Allgemeine Festsetzungen für alle Na- turschutzgebiete - NSG (§ 20 LG NW)

Die unter 2.2 lfd. Gliederungspunkte

- 2.2.1 Emsaue
- 2.2.2 Eichen-Hainbuchenwald in den Landrats-
büschen
- 2.2.3 Axtbach
- 2.2.4 Erlenbruchwald nördlich Dackmar
- 2.2.5 Serries Teich
- 2.2.6 Feuchtwiesen - Axtbachniederung
- 2.2.7 Beelener Mark

näher bestimmten Flächen werden gemäß § 20 LG
NW als Naturschutzgebiete festgesetzt.

Für alle Naturschutzgebiete gelten über die gebiets-
spezifischen und speziellen Ver- und Gebote hinaus
folgende allgemeine Festsetzungen:

A. Schutzzweck

Der Schutzzweck wird gemäß § 19 LG NW für jedes
Naturschutzgebiet gesondert festgesetzt.

B. Verbote

Nach § 34 Abs. 1 LG NW sind in Naturschutzge-
bieten alle Handlungen verboten, die zu einer Zer-
störung, Beschädigung oder Veränderung des ge-
schützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu
einer nachhaltigen Störung führen können.

Verboten ist insbesondere, soweit nicht für die ein-
zelnen Naturschutzgebiete anders bestimmt:

- 1) Bäume, Sträucher oder sonstige Gehölze zu
beschädigen, auszureißen, auszugraben
oder Teile davon abzutrennen oder auf an-
dere Weise in ihrem Wachstum zu be-
einträchtigen,
- 2) wildwachsende Pflanzen zu beschädigen,
auszureißen, auszugraben oder Teile davon
abzutrennen oder auf andere Weise in ih-
rem Wachstum zu beeinträchtigen,

Nach § 20 LG NW werden Naturschutzgebiete fest-
gesetzt, soweit dies

- a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften
oder Lebensstätten bestimmter wildleben-
der Pflanzen und wildlebender Tierarten,
- b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtli-
chen, landeskundlichen oder erdgeschicht-
lichen Gründen oder
- c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart
oder hervorragenden Schönheit einer Flä-
che oder eines Landschaftsbestandteils

erforderlich ist. Die Festsetzung ist auch zulässig zur
Herstellung oder Wiederherstellung einer Le-
bensgemeinschaft oder Lebensstätte im Sinne von
Buchstabe a).

"Besondere Festsetzungen für Naturschutzgebiete"
werden unter 2.2 getroffen.

Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch
erfolgen durch:

- Beschädigung des Wurzelwerks,
- Verdichten des Bodens im Traufbereich.

Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch
erfolgen durch:

- Beschädigung des Wurzelwerkes,
- Verdichten des Bodens.

Textliche Festsetzungen Naturschutzgebiete

Erläuterungen

- 3) wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihre Brut- und Lebensstätten, Puppen, Larven, Eier oder sonstigen Entwicklungsformen zu sammeln, fortzunehmen oder zu beschädigen,
- 4) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen einzubringen sowie Tiere einzubringen und zu füttern,
- 5) Wildäcker anzulegen,
- 6) Biozide, Düngemittel, Kalk, Gülle oder Klärschlamm aufzubringen oder zu lagern oder Silagemieten anzulegen,
- 7) Flächen außerhalb der befestigten und/oder gekennzeichneten Straßen und Fahrwege, Park- und Stellplätze zu betreten oder zu befahren; Hunde frei laufen zu lassen; außerhalb der öffentlichen oder gekennzeichneten Wege zu reiten,
- 8) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und öffentliche Verkehrsanlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen,
- 9) Aufschüttungen, Verfüllungen, Veränderungen der Oberflächengestalt des Bodens durchzuführen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die morphologischen Gegebenheiten wie z.B. Böschungen, Geländesenken, Täler, Terrassenkanten usw. zu beseitigen oder zu verändern,
- 10) Straßen, Wege, Stellplätze, Plätze oder Einfriedungen anzulegen oder zu verändern,
- 11) fließende oder stehende Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen oder die Gestalt fließender oder stehender Gewässer einschließlich deren Ufer oder ihrer Quellbereiche zu ändern oder zu zerstören,

Eine Beunruhigung erfolgt insbesondere durch Lärmen, kann aber auch durch Fotografieren oder Filmen verursacht werden.

Das Verbot gilt insbesondere für Wild- und Fischfütterungen. Auf die rechtlichen Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes NW wird verwiesen.

Biozide sind z.B. Pflanzenbehandlungs- sowie Schädlingsbekämpfungsmittel.

Die Unterhaltungstreifen beidseitig der Ems sind keine Wege im Sinne dieser Festsetzung. Die Bereiche des Emsunterhaltungstreifens, die begangen oder beritten werden dürfen, sind in der Anlage 2.1 zur Festsetzungskarte dargestellt.

Bauliche Anlagen sind insbesondere auch

- a) Gebäude ohne Aufenthaltsräume bis zu 30 cbm umbauten Raum,
- b) Landungs-, Boot- und Angelstege,
- c) Dauercamping- und Zeltplätze,
- d) Sport- und Spielplätze,
- e) Lager- und Ausstellungsplätze,
- f) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen,
- g) Entenbrutkästen.

Unter dieses Verbot fällt auch die Anlage und Veränderung von Teichen, die keiner wasserrechtlichen Erlaubnis oder Genehmigung bedürfen.

Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung an Fließgewässern sind vom Verbot nicht erfaßt (siehe Verbot 20).

Es wird jedoch auf das diesbezügliche Beteiligungsgebot der unteren Landschaftsbehörde verwiesen.

§ 90 LWG ist zu beachten.

Textliche Festsetzungen
Naturschutzgebiete

Erläuterungen

-
- | | | |
|-----|--|--|
| 12) | oberirdische oder unterirdische Versorgungs- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen sowie Drainagen neu zu bauen und zu verlegen oder zu ändern, | |
| 13) | Abfälle, Bauschutt, Altmaterial oder andere landschaftsfremde Stoffe, Gegenstände oder Flüssigkeiten, die das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährden oder beeinträchtigen, zu lagern, abzulagern, in den Boden einzubringen, in Gewässern oder in das Grundwasser einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, | Außerdem sind die Verbote des Abfallrechts zu beachten. |
| 14) | Verkaufsbuden, Verkaufsstände, Automaten oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen und Anlagen, die dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienen, aufzustellen oder zu errichten; Campingplätze und Abstellplätze für Kraftfahrzeuge anzulegen, | Wohnwagenähnliche Anlagen sind insbesondere Wohnmobile, Wohncontainer oder Mobilheime. |
| 15) | Werbeanlagen, Werbemittel oder sonstige Beschilderungen und Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich die Schutzausweisungen betreffen, rechtmäßige Ver- und Gebotshinweise beinhalten oder als Ortschaftshinweise, Wegweiser oder Warntafeln dienen, | |
| 16) | Anlagen des Luft- und Modellsports zu errichten sowie mit Modellflugzeugen, Flugdrachen, Ultraleichtflugzeugen, Gleitschirmen und Ballons zu starten oder zu landen, falls der Ort der Landung vorausbestimmbar ist, ferner Motorsport und Modellsport jeglicher Art zu betreiben; Motocross, Rallyes oder sonstige Veranstaltungen durchzuführen oder zu betreiben, | |
| 17) | Feuer zu machen, zu lagern, Grillgeräte aufzustellen, | |
| 18) | Gewässer zu befahren oder in ihnen zu baden oder die Eisfläche zu betreten oder zu befahren, | Dies gilt auch für Modellboote. |
| 19) | Entwässerungen oder andere den Grundwasserflurabstand und den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen, | |
| 20) | die Gewässerunterhaltung bei Gewässern II. Ordnung in der Zeit vom 01. März bis 31. Juli vorzunehmen, | Die Gewässerunterhaltung richtet sich nach § 90 LWG, Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind gemäß Zusammenarbeitserlaß vom 26.11.1984 mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen. |

Textliche Festsetzungen Naturschutzgebiete

Erläuterungen

- 21) Landungs-, Boots- und Angelstege oder sonstige Einrichtungen für den Wassersport und die fischereiliche Nutzung zu errichten,
- 22) Grünland und Brachflächen umzubrechen oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln und vegetationskundlich bedeutsame Flächen (§ 20c BNatSchG) nachzusäen,
- 23) Erstaufforstungen sowie die Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 10 LG NW und Baumschulen vorzunehmen; Wiederaufforstungen oder Anpflanzungen mit nicht bodenständigen Gehölzen durchzuführen; Kahlschläge in bodenständigen Laubholzbeständen durchzuführen.
Als Kahlschläge gelten auch Einschläge, die den Bestockungsgrad eines Bestandes unter 0,3 minimieren.
- 24) in den vorhandenen Gewässern zu angeln oder den Fischfang auszuüben.

Die vegetationskundlich bedeutsamen Flächen sind in der Anlage 1 zur Festsetzungskarte dargestellt.

Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 1)

Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung forstwirtschaftlicher Flächen in bisheriger Art und bisherigem Umfang.

Das Verbot 2.1 B 25) ist zu beachten.

Die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung ist unter Berücksichtigung des Schutzzwecks (Erhaltung und Optimierung von artenreichen, naturnahen Waldtypen) durchzuführen:

1. Bodenständige Waldbestände sind nach den Kriterien der naturgemäßen Waldwirtschaft zu behandeln. Das bedeutet u.a. keine Kahlschläge in bodenständigen Waldbeständen;
Bestandsverjüngung durch Naturverjüngung;

Löcherhiebe höchstens in der Größe wie es der Lichtbedarf von Buche, Eiche und Edellaubhölzern erfordert.

Als Kahlschläge gelten auch Einschläge, die den Bestockungsgrad eines Bestandes unter 0,3 minimieren.
2. Wiederaufforstungen sind nur mit bodenständigen Baumarten durchzuführen.

Textliche Festsetzungen Naturschutzgebiete

Erläuterungen

3. Es können folgende Nutzungsalter zugrundegelegt werden:

Buche	140 Jahre
Stieleiche	200 Jahre
Esche	100 Jahre
Erle	80 Jahre

4. Totholz und Baumstubben sind im Wald zu belassen.

Die Nutzungsalter gelten nicht bei Eintritt von Kalamitäten.

Unter Totholz ist das sich bereits in Zersetzung befindliche Holz zu verstehen.

vom Verbot zu 2)

Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen in bisheriger Art und in bisherigem Umfang,

vom Verbot zu 3)

die ordnungsgemäße Jagd und Fischerei, soweit für einzelne Naturschutzgebiete nicht anders festgesetzt,

vom Verbot zu 4)

Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen in bisheriger Art und im bisherigen Umfang, das Füttern von Tieren gemäß § 25 Abs. 1 LJG NW, Maßnahmen, die den Biotoppflege- und Biotopentwicklungsmaßnahmen entsprechen oder wenn sie behördlich angeordnet wurden sowie die Wiederansiedlung von Arten unter wissenschaftlicher Aufsicht,

Sollten sich im Rahmen der Waldschadensforschung Erkenntnisse ergeben, die die Anpflanzung von nicht bodenständigen, jedoch standortgerechten Baumarten erfordern, ist dies über eine Befreiung gemäß § 69 LG NW möglich.

vom Verbot zu 7)

Das Betreten des Naturschutzgebietes durch den Eigentümer, das Betreten, Führen und Abstellen von Kraftfahrzeugen im Rahmen ordnungsgemäßer land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeit oder wasserwirtschaftlicher Maßnahmen, das Betreten zum Zwecke der ordnungsgemäßen Jagd,

Zur ordnungsgemäßen Jagd zählt der Einsatz von Jagdhunden.

vom Verbot zu 8) und 10)

die Errichtung von nach Art und Größe ortsüblicher Weide- und Forstkulturzäunen für forst- und landwirtschaftliche Zwecke, die Anlage von offenen Ansitzleitern, wenn deren Standort mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt ist,

Forstkulturzäune sind nach Erfüllung ihres Zweckes zu entfernen.

vom Verbot zu 10) und 12)

Maßnahmen, die zur Unterhaltung oder Instandsetzung bestehender Leitungsnetze und Drainagen sowie von Straßen und Wegen notwendig sind, soweit eine solche Maßnahme der unteren Landschaftsbehörde und bei Waldwegeunterhaltung / Instandsetzung der unteren Forstbehörde vorher angezeigt wird und die Landschaftsbehörde/Forstbehörde nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt.

Textliche Festsetzungen Naturschutzgebiete

Erläuterungen

C. Gebote

- Für alle Naturschutzgebiete ist vom Kreis Warendorf ein Pflege- und Entwicklungsplan innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten des Landschaftsplans aufzustellen, der mit der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten, Landesamt für Agrarordnung (LÖBF / LAfAO) und der Bezirksregierung Münster als Höhere Landschaftsbehörde abzustimmen ist.
- Die vorhandenen Hecken und Kopfbäume in den Naturschutzgebieten sind bei Bedarf abschnittsweise auf den Stock zu setzen bzw. zu schneiden.
- Vorhandene Obstbaumbestände sind zu pflegen.

Eine Abstimmung ist, wenn Wald betroffen wird, mit dem Forstamt Warendorf erforderlich.
Darüber hinaus ist eine Abstimmung im Bedarfsfalle auch mit der unteren Wasserbehörde, der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe und in Fragen des Ems-Auen-Schutzkonzeptes mit dem StUA Münster erforderlich.

Hecken sind abschnittsweise auf den Stock zu setzen. Die Stockung sollte nach Bedarf erfolgen, jedoch in der Regel nicht in Abständen unter 8-10 Jahren. Das "Auf den Stock setzen" darf nur in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. durchgeführt werden. Einzelbäume sind bei dem "Auf den Stock setzen" zu erhalten. Kopfbäume sind regelmäßig in einem Turnus von 8-12 Jahren zu schneiden.

2.2 Besondere Festsetzungen für Naturschutzgebiete

Gemäß § 20 LG NW werden als Naturschutzgebiete festgesetzt:

2.2.1 Naturschutzgebiet Emsaue**A. Schutzzweck**

Das ca. 245 ha große Naturschutzgebiet umfaßt einen Abschnitt der Ems als Flußauenlandschaft mit typischen Auestrukturen einschließlich der seitlichen Talgräben und des Mündungsbereichs des Axtbachs als Hauptachse eines Biotopverbundsystems von landesweiter Bedeutung.

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet ist erforderlich gemäß § 20 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- zur Erhaltung und Wiederherstellung einer durchgehenden, weitgehend naturnahen Flußauenlandschaft als Hauptachse eines Biotopverbundes von landesweiter Bedeutung, insbesondere durch Selbstentwicklung,
- zur Erhaltung, Selbstentwicklung und Förderung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter, zum Teil stark gefährdeter bzw. vom Aussterben bedrohter, wildlebender Pflanzen- und Tierarten, insbesondere von
 - Wat- Wiesen- und Wasservögeln, Reptilien, Amphibien, Fischen, Libellen und Wasserinsekten,
 - seltenen, zum Teil stark gefährdeten Pflanzengesellschaften und Pflanzenarten der Gewässer, der Röhrichte, Großseggenrieder und Hochstaudenfluren, des Feucht- und Naßgrünlandes, der Magerweiden und -wiesen, der Sandtrockenrasen sowie der natürlichen Vegetation der Weichholz- und Hartholzaue,
- zur Erhaltung und Wiederherstellung einer naturnahen Fließgewässerdynamik einschließlich von naturnahen Steil- und Flachufern, Uferabbrüchen, Auskolkungen und offenen Sand- und Kiesablagerungen, insbesondere durch Selbstentwicklung,

Das Gebiet ist in der GK 4 und im Erläuterungsbericht als schutzwürdiger Biotop Nr. 7, 8, 15, 18, 20, 21, 22, 28 und 100 dargestellt.

Textliche Festsetzungen Naturschutzgebiete

Erläuterungen

- aus naturwissenschaftlichen, erdgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen,
- wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt, Schönheit und Unersetzlichkeit des Gebietes.

B. Verbote

Zusätzlich zu den Verboten 2.1 B 1)-24) ist untersagt:

- 25) Althölzer und die Auwaldbestände forstlich über das im Pflege- und Entwicklungsplan festzulegende Maß hinaus zu nutzen.

Als Althölzer gelten Bestände oder Einzelbäume, die das unter der Unberührtheit zum Verbot 2.1 B Nr. 1) Punkt 3 festgesetzte Nutzungsalter überschreiten.

Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 1), 2) und 7)

Maßnahmen im Rahmen der Trinkwassergewinnung, Trinkwasserförderung und Trinkwasserverteilung des Wasserwerkes Vohren in bisheriger Art und bisherigem Umfang,

vom Verbot zu 4)

die Notzeitfütterung gemäß § 25 Abs. 1 LJG-NW

Die Fütterungsstandorte sind mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.

vom Verbot zu 6)

die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzflächen mit Ausnahme der vegetationskundlich bedeutsamen Flächen (Biotope nach § 20c BNatSchG) in bisheriger Art und bisherigem Umfang.

Mit Ausnahme der vegetationskundlich bedeutsamen Flächen ist auf landwirtschaftlichen Nutzflächen (Acker/Grünland) die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (§ 4 Pflanzenschutzanwendungsverordnung) gestattet,

Die vegetationskundlich bedeutsamen Flächen sind in den Anlagen 1 und 2.1 zur Festsetzungskarte dargestellt.

vom Verbot zu 8), 10) und 12)

die Unterhaltung von Anlagen und der Betrieb zur Trinkwassergewinnung, Trinkwasserförderung und Trinkwasserverteilung, die der ordnungsgemäßen Nutzung des Wasserwerkes Vohren dienen, hierunter fallen auch Grundwassermeßstellen.

Der Ausbau bereits genehmigter Brunnen und Grundwassermeßstellen.

Die Neuanlage von Anlagen zur Trinkwassergewinnung, Trinkwasserförderung und Trinkwasserverteilung, wenn diese der unteren Landschaftsbehörde des Kreises Warendorf angezeigt werden. Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die untere Landschaftsbehörde nicht binnen eines Monats nach Anzeige hiergegen Bedenken erhebt.

Der Bau eines Radweges an der Kreisstraße K 18.

Textliche Festsetzungen Naturschutzgebiete

Erläuterungen

vom Verbot zu 18)

Das Befahren der Ems mit Paddel- und Ruderbooten. Das Befahren der Ems berechtigt nicht zum Anlegen an den Emsufern mit Ausnahme der vorhandenen Anlegestellen und der fischereirechtlichen Pflege- und Hegemaßnahmen nach vorheriger Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde,

vom Verbot zu 19)

Die Trinkwassergewinnung, Trinkwasserförderung und Trinkwasserverteilung des Wasserwerkes Vohren im Rahmen bestehender und neu zu erteilender Rechte im bestehenden Förderumfang,

vom Verbot zu 20)

Die Beweidung der Emsböschungen durch Schafe zum Zwecke der Gewässerunterhaltung in bisheriger Art und bisherigen Umfang,

vom Verbot zu 22)

Pflegeumbrüche und Wiedereinsaaten können unter Beachtung des Schutzzweckes nach vorangegangener Anzeige bei dem zuständigen Oberkreisdirektor Warendorf – untere Landschaftsbehörde - in der Zeit vom 01.07 - 30.09. durchgeführt werden. Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die untere Landschaftsbehörde nicht binnen eines Monats nach Anzeige hiergegen Bedenken erhebt. Vegetationskundlich bedeutsame Flächen dürfen nicht umgebrochen werden (§ 20c Biotope BNatSchG).

vom Verbot zu 23)

Die Anlage und Entwicklung von Auwald auf vorhandenen Ackerflächen,

von den Verboten 7) und 24)

in den in der Anlage 2.1 zur Festsetzungskarte gekennzeichneten Bereichen ganzjährig oder in der Zeit vom 16.06. bis 14.03. zu angeln oder den Fischfang zu betreiben;

das Betreten zum Zwecke der ordnungsgemäßen Fischerei in den Zeiten und Bereichen, in denen das Angeln oder der Fischfang vom Verbot 24) unberührt bleibt.

C. Gebot

Das vorhandene Reitwegenetz ist bei der Umsetzung von Maßnahmen des Emsauenprogramms anzupassen bzw. neu zu ordnen.

Die Ein- und Aussetzstellen für Paddel- und Ruderboote sind in der Anlage 2.1 zur Festsetzungskarte mit den Ziffern 1a und 1b gekennzeichnet.

Die vegetationskundlich bedeutsamen Flächen sind in den Anlagen 1 und 2.1 zur Festsetzungskarte dargestellt.

Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland oder Brachflächen in Acker oder eine andere Nutzungsart.

Pflegeumbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende mechanische Veränderung von Grünland und die Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland nach dem Umbruch.

Textliche Festsetzungen Naturschutzgebiete

Erläuterungen

D. Forstliche Festsetzungen/Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten im Sinne des § 20 LG NW sind insbesondere folgende Maßnahmen durchzuführen:

- I.1 Wiederaufforstung der Waldflächen nach ihrer forstlichen Nutzung mit bodenständigen Gehölzen (4.1.2).
- I.2 Anlage von Kleingewässern (5.3.3 und 5.3.16)).
- I.3 Pflege und Entwicklung von Kleingewässern (5.4.2-6, 5.4.10-13).
- I.4 Anlage von 10 m bis 15 m breiten Uferstreifen entlang der Ems, des Axtbaches, des nördlichen und des südlichen Talgrabens sowie des Jungferngrabens (5.5.1 bis 4 und 5.5.6).
- II. Die zur Erreichung des Schutzzweckes darüber hinaus erforderlichen Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung bleiben Vereinbarungen mit den betroffenen Landwirten und Grundeigentümern vorbehalten.

Grundlage der Vereinbarungen sind die im aufzustellenden Pflege- und Entwicklungsplan vorgesehenen Bewirtschaftungspakete des Gewässerauenprogramm NRW.

E. Abgrenzung

Die genaue Abgrenzung ist in der Detailkarte im i.M. 1:25.000 und 1:5.000 dargestellt. Sie ist Anlage 2.1 der Festsetzungskarte. Das Naturschutzgebiet umfaßt folgende Flurstücke:

Gemarkung: Warendorf
 Flur: 38
 Flurstück: 151 tw., 152 tw., 153, 154, 156, 157, 158 tw., 174 tw., 195, 196, 254, 268, 273, 282 tw., 291 tw., 292 tw, 293 tw., 313, 314, 315

Gemarkung: Warendorf
 Flur: 39
 Flurstück: 40 tw., 41, 43, 50, 51, 52 tw., 53, 54 tw., 55 tw., 72 tw, 73 tw.

Gemarkung: Dackmar
 Flur: 43
 Flurstück: 2 tw., 3 tw., 4 tw., 5 tw., 6 tw., 7, 9, 10 tw., 14, 21 tw., 22 tw., 23 tw., 24 tw., 25 tw., 28, 29 tw, 30 tw., 31 tw., 32 tw., 33 tw., 34 tw.,

Textliche Festsetzungen Naturschutzgebiete

Erläuterungen

35, 37, 38, 39 tw., 40 tw., 45 tw.

Gemarkung: Dackmar
Flur: 44
Flurstück: 14 tw., 15, 16 tw., 17 tw., 18 tw.,
19., 20 tw., 23

Gemarkung: Dackmar
Flur: 46
Flurstück: 1, 2 tw., 3 tw, 4 tw.

Gemarkung: Vohren
Flur: 1
Flurstück: 1 tw., 2 tw., 3, 4 tw., 5 tw., 6 tw.,
7 tw., 9, 15 tw., 16, 17, 18, 19
20 tw., 27 tw., 28, 29, 30, 31,
32 tw., 33 tw, 59 tw., 60, 61,
62 tw., 66

Gemarkung: Vohren
Flur: 2
Flurstück: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 9, 10 tw., 11 tw.,
12 tw., 14, 15 tw., 16 tw., 17 tw.,
18 tw., 19 tw., 21 tw., 23, 24,
27 tw., 30 tw., 31, 32 tw., 33, 42,
43 tw., 44 tw., 45, 50

Gemarkung: Vohren
Flur: 3
Flurstück: 1, 2 tw., 3 tw., 4 tw., 5 tw., 6, 7,
9 tw., 10 tw., 11 tw., 12 tw., 13,
14 tw., 15, 16 tw., 18 tw., 19,
22 tw., 23 tw., 35 tw., 37

Gemarkung: Vohren
Flur: 4
Flurstück: 2 tw., 5 tw., 6 tw., 7 tw., 8, 9 tw.,
10 tw., 12 tw., 13 tw., 26 tw.

2.2.2 Naturschutzgebiet Eichen-Hainbuchen- wald in den Landratsbüschen

A. Schutzzweck

Das ca. 10 ha große Naturschutzgebiet umfaßt einen altersheterogenen, naturnahen Eichen-Hainbuchenwald mit z.T. alten Hainbuchen und Hainbuchen-Naturverjüngung auf Kalkmergelstein.

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet ist erforderlich gemäß § 20 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- zum Erhalt und zur Förderung des naturnahen Waldes mit Bedeutung für gefährdete Pflanzen- und Tierarten, insbesondere für Höhlenbrüter und andere Vogelarten,

Es ist in der GK 4 und im Erläuterungsbericht als schutzwürdiger Biotop Nr. 1 dargestellt.

Textliche Festsetzungen Naturschutzgebiete

Erläuterungen

- zur Erhaltung und Optimierung eines Kleingewässers,- zur Wiederentwicklung einer orchideenreichen Waldwiese,
- wegen der Seltenheit und der besonderen Eigenart des Gebietes.

B. Verbote

Zusätzlich zu den Verboten nach 2.1 B 1)-24) ist untersagt:

- 25) Althölzer forstlich über das Pflege- und Entwicklungsplan festzulegende Maß hinaus zu nutzen.

Als Althölzer gelten Bestände oder Einzelbäume, die das unter der Unberührtheit zum Verbot 2.1 B Nr. 1) Punkt 3 festgesetzte Nutzungsalter überschreiten.

D. Forstliche Festsetzungen/Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten im Sinne des § 20 LG NW sind insbesondere folgende Maßnahmen durchzuführen:

- I.1 Die Pappeln sind aus der Feuchtbrache, 20c Biotop BNatSchG, zu entfernen und die Feuchtbrache ist einmal jährlich im Spätherbst zu mähen.
- I.2 Wiederaufforstung der Waldflächen nach ihrer forstlichen Nutzung mit bodenständigen Gehölzen (4.1.6).
- I.3 Pflege und Entwicklung eines Kleingewässers (5.4.9).

Die Fläche ist in der Anlage 2.2 der Festsetzungskarte gekennzeichnet.

E. Abgrenzung

Die genaue Abgrenzung ist in der Detailkarte i.M. 1:25.000/5.000/2.000 dargestellt. Sie ist Anlage 2.2 der Festsetzungskarte. Das Naturschutzgebiet umfaßt folgende Flurstücke:

Gemarkung: Vohren
Flur: 18
Flurstück: 23 tw.

2.2.3 Naturschutzgebiet Axtbach

A. Schutzzweck

Das ca. 38 ha große Naturschutzgebiet umfaßt die Niederungsfläche des regulierten Axtbachs, die von Grünland, Kopfweiden, Ufergehölzen und einzelnen Feldgehölzen geprägt ist.

Es ist in der GK 4 und im Erläuterungsbericht als schutzwürdige Biotope Nr. 18, 37, 48 und 97 dargestellt.

Textliche Festsetzungen Naturschutzgebiete

Erläuterungen

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet ist erforderlich gemäß § 20 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten, insbesondere von seltenen, zum Teil stark gefährdeten Wat- und Wiesenvögeln und von seltenen, zum Teil gefährdeten Pflanzengesellschaften des offenen Wassers und des feuchten Grünlands,
- zur Erhaltung und Wiederherstellung eines naturnahen Bachlaufs mit teils fragmentarischem, teils gut ausgebildeten Röhrichsaum mit Bedeutung für den Biotopverbund,
- zur Erhaltung und Optimierung von bachbegleitenden Strukturen wie Altarmen, Kleingewässern und Grünlandflächen,
- zur Erhaltung und Sicherung der Niederungsflächen als Zugvogel-Rastplatz,
- wegen der Seltenheit und besonderen Eigenart des Gebietes.

B. Verbote

Zusätzlich zu den Verboten nach 2.1 B 1)-24) ist untersagt:

- 25) Althölzer und die Auwaldbestände forstlich über das im Pflege- und Entwicklungsplan festzulegende Maß hinaus zu nutzen.

Als Althölzer gelten Bestände oder Einzelbäume, die das unter der Unberührtheit zum Verbot 2.1 B Nr. 1 Punkt 3 festgesetzte Nutzungsalter überschreiten.

Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 6)

die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzflächen mit Ausnahme der vegetationskundlich bedeutsamen Flächen (Biotope § 20c BNatSchG) in bisheriger Art und bisherigem Umfang.

Mit Ausnahme der vegetationskundlich bedeutsamen Flächen ist auf landwirtschaftlichen Nutzflächen (Acker/Grünland) die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (§ 4 Pflanzenschutzanwendungsverordnung) gestattet.

vom Verbot zu 7 und 24)

in den in der Anlage 2.3 zur Festsetzungskarte gekennzeichneten Bereichen ganzjährig oder in der Zeit vom 16.06. bis 14.03. eines Jahres zu angeln oder den Fischfang zu betreiben;

das Betreten zu Zwecken der ordnungsgemäßen Fischerei in den Zeiten und Bereichen, in denen das Angeln oder der Fischfang vom Verbot 24) unbe-

Textliche Festsetzungen Naturschutzgebiete

Erläuterungen

rührt bleibt.

vom Verbot zu 20)
die Unterhaltung des Axtbaches in der Zeit vom 15.
Juni bis 28. Februar.

vom Verbot zu 22)
Pflegeumbrüche und Wiedereinsaat können unter
Beachtung des Schutzzweckes nach vorangegan-
gener Anzeige bei dem zuständigen Oberkreisdirektor
Warendorf - untere Landschaftsbehörde - in der Zeit
vom 01.07. - 30.09. durchgeführt werden. Mit der
Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die
untere Landschaftsbehörde nicht binnen eines Mo-
nats nach Anzeige hiergegen Bedenken erhebt.
Vegetationskundlich bedeutsame Flächen dürfen
nicht umgebrochen werden (20c Biotope
BNatSchG).

Die vegetationskundlich bedeutsamen Flächen sind
in den Anlagen 1 und 2.3 zur Festsetzungskarte
dargestellt.

D. Forstliche Festsetzungen/Pflege- und Ent- wicklungsmaßnahmen

Zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Lebens-
gemeinschaften oder Lebensstätten im Sinne des
§ 20 LG NW sind insbesondere folgende Maßnah-
men durchzuführen:

- I.1 Wiederaufforstung der Waldflächen nach
ihrer forstlichen Nutzung mit bodenständigen
Gehölzen (4.1.8)
- I.2 Der Gewässerlauf und die Uferandbereiche
des Axtbaches sind zu renaturieren (vgl.
Festsetzung Nr. 5.2.1).
- I.3 Anlage von 10 m breiten Uferstreifen ent-
lang des Axtbaches (5.5.4)

Die zur Erreichung des Schutzzweckes erforderli-
chen Einschränkungen der landwirtschaftlichen
Bodennutzung bleiben Vereinbarungen mit den
betroffenen Landwirten vorbehalten.

E. Abgrenzung

Die genaue Abgrenzung ist in der Detailkarte i.M.
1:25.000/5.000 dargestellt. Sie ist Anlage 2.3 der
Festsetzungskarte. Das Naturschutzgebiet umfaßt
folgende Flurstücke:

Die vegetationskundlich bedeutsamen Flächen sind
in den Anlagen 1 und 2.3 zur Festsetzungskarte
dargestellt.

Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Verände-
rung von Grünland oder Brachflächen in Acker oder
eine andere Nutzungsart.

Pflegeumbruch ist eine im Rahmen der ordnungs-
gemäßen Landwirtschaft vorübergehende mechani-
sche Veränderung von Grünland und die Wiederher-
stellung der Fläche als Dauergrünland nach dem
Umbruch.

Grundlage der Vereinbarungen sind die im Sinne des
Pflege- und Entwicklungsplans vorgegebenen Be-
wirtschaftungspakete des Gewässerauenprogramms
NRW.

Textliche Festsetzungen Naturschutzgebiete

Erläuterungen

Gemarkung: Beelen
Flur: 2
Flurstück: 25 tw., 114 tw., 115 tw., 116 tw.,
176 tw.

Gemarkung: Beelen
Flur: 24
Flurstück: 1 tw., 2, 3, 4, 6 tw., 9 tw., 11 tw.,
21, 22, 23, 24, 27 tw., 28 tw.,
29 tw., 32 tw., 60, 61 tw., 66 tw.,
70, 74 tw., 76 tw., 110, 113 tw.,
114 tw., 127.

Gemarkung: Vohren
Flur: 7
Flurstück: 39 tw., 41 tw., 45 tw., 47 tw.,
49 tw., 50 tw., 51, 52

Gemarkung: Vohren
Flur: 8
Flurstück: 1 tw., 2 tw., 4 tw., 5, 7 tw., 8 tw.,
9, 10, 11, 12 tw., 14 tw., 17, 18
tw., 19, 20, 21 tw., 22 tw., 23 tw.,
24 tw., 25 tw., 44 tw.

2.2.4 Naturschutzgebiet Erlenbruchwald nördlich Dackmar

A. Schutzzweck

Das ca. 5 ha große Naturschutzgebiet umfaßt im Zentrum einen typisch ausgebildeten Erlenbruchwald und Laub- und Nadelforste in den Randbereichen sowie ein Kleingewässer.

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet ist erforderlich gemäß § 20 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- zur Erhaltung und Sicherung des naturnahen Erlenbruchwaldes,
- zur Entwicklung naturnaher Waldgesellschaften in den Randzonen,
- wegen der Lebensraumbedeutung des Kleingewässers für Amphibien,
- wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des Gebietes,
- aus naturwissenschaftlichen Gründen.

Das Gebiet ist in der GK 4 und im Erläuterungsbericht als schutzwürdiger Biotop Nr. 53 dargestellt.

Textliche Festsetzungen Naturschutzgebiete

Erläuterungen

B. Verbote

Zusätzlich zu den Verboten 2.1 B 1)-24) ist unter-
sagt:

25) Althölzer und die Erlbruchbestände
forstlich über das im Pflege- und Entwick-
lungsplan festzulegende Maß hinaus zu
nutzen,

Als Althölzer gelten Bestände oder Einzelbäume, die
das unter der Unberührtheit zum Verbot 2.1 B Nr. 1)
Punkt 3 festgesetzte Nutzungsalter überschreiten.

26) den vorhandenen Teich zu düngen und zu
kalken

Auf die rechtlichen Bestimmungen des Wasserhaus-
haltsgesetzes NW wird verwiesen.

D. Forstliche Festsetzungen/Pflege- und Ent- wicklungsmaßnahmen

Zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebens-
gemeinschaften oder Lebensstätten im Sinne des
§ 20 LG NW sind insbesondere folgende Maßnah-
men durchzuführen:

I.1 Wiederaufforstung der Waldflächen nach
ihrer forstlichen Nutzung mit bodenständigen
Gehölzen (4.1.10).

I.2 Kleinseggenrieder sind alle 3 Jahre ab Ok-
tober zu mähen.

I.3 Das nördliche Ufer des Kleingewässers ist
abzuflachen (5.4.19).

I.4 Landschaftsfremde Stoffe sind aus dem
Gebiet zu entfernen.

E. Abgrenzung

Die genaue Abgrenzung ist in der Detailkarte i.M.
1:25.000/5.000/2.000 dargestellt. Sie ist Anlage 2.4
der Festsetzungskarte. Das Naturschutzgebiet umfaßt
folgende Flurstücke:

Gemarkung: Dackmar
Flur: 36
Flurstück: 29 tw.

2.2.5 Naturschutzgebiet Serries Teich

A. Schutzzweck

Das ca. 6 ha große Naturschutzgebiet umfaßt einen
lehmig-sandigen Hügel mit mehreren tief einge-
senkten und teichartig erweiterten Gräben (Gräften)
sowie zwei große Teiche. Die übrige Fläche ist
bewaldet bzw. verbuscht.

Das Naturschutzgebiet umfaßt das durch Verord-
nung vom 29.03.1984 ausgewiesene NSG Serries
Teich.

Es ist in der GK 4 und im Erläuterungsbericht als
schutzwürdiger Biotop Nr. 88 dargestellt.

Textliche Festsetzungen Naturschutzgebiete

Erläuterungen

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet ist erforderlich gemäß § 20 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- zur Erhaltung und Sicherung des Feuchtgebietes als Lebensstätte z.T. gefährdeter Tierarten,
- zur Erhaltung des gräftenartigen Gebietes mit seinem Uferbewuchs und den angrenzenden Sträuchern,
- zur Erhaltung des Kleinseggenrasens im Überschwemmungsgebiet,
- wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des Gebietes,
- aus naturwissenschaftlichen Gründen.

B. Verbote

Zusätzlich zu den Verboten 2.1 B 1)-24) ist untersagt:

- 25) Althölzer forstlich über das im Pflege- und Entwicklungsplan festzulegende Maß hinaus zu nutzen,
- 26) die vorhandenen Teiche zu düngen und zu kalken.

Als Althölzer gelten Bestände oder Einzelbäume, die das unter der Unberührtheit zum Verbot 2.1 B Nr. 1 Punkt 3 festgesetzte Nutzungsalter überschreiten.

Auf die rechtlichen Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes NW wird verwiesen.

D. Forstliche Festsetzungen / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten im Sinne des § 20 LG NW sind insbesondere folgende Maßnahmen durchzuführen.

- I.1 Wiederaufforstung der Waldflächen nach ihrer forstlichen Nutzung mit bodenständigen Gehölzen (4.1.20)

E. Abgrenzung

Die genaue Abgrenzung ist in der Detailkarte i.M. 1:25.000/5.000/2.000 dargestellt. Sie ist Anlage 2.5 der Festsetzungskarte. Das Naturschutzgebiet umfaßt folgende Flurstücke:

Gemarkung: Beelen
 Flur: 7
 Flurstück: 12, 13, 14 tw., 15, 16, 76

Textliche Festsetzungen Naturschutzgebiete

Erläuterungen

2.2.6 Naturschutzgebiet Feuchtwiesen-Axtbachniederung

A. Schutzzweck

Das ca. 47 ha große Naturschutzgebiet umfaßt die Niederungsfläche des regulierten Axtbachs, die von Grünland, Kopfweiden, Ufergehölzen und einzelnen Feldgehölzen geprägt ist.

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet ist erforderlich gemäß § 20 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten, insbesondere von seltenen, zum Teil stark gefährdeten Wat- und Wiesenvögeln und von seltenen, zum Teil gefährdeten Pflanzengesellschaften des offenen Wassers und des feuchten Grünlands,
- zur Erhaltung und Wiederherstellung eines naturnahen Bachlaufs mit teils fragmentarischem, teils gut ausgebildeten Röhrichtsaum mit Bedeutung für den Biotopverbund,
- zur Erhaltung und Optimierung von bachbegleitenden Strukturen wie Altarmen, Kleingewässern und Grünlandflächen,
- zur Erhaltung und Sicherung der Niederungsflächen als Zugvogel-Rastplatz,
- wegen der Seltenheit und besonderen Eigenart des Gebietes.

B. Verbote

Unberührt bleibt:

vom Verbot zu 4)
die Notzeitfütterung gemäß § 25 Abs. 1 LJG-NW

vom Verbot zu 6)
die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzflächen mit Ausnahme der vegetationskundlich bedeutsamen Flächen (Biotope nach § 20c BNatSchG) in bisheriger Art und bisherigen Umfang.

vom Verbot zu 22)
Pflgeumbrüche und Wiedereinsaaten können unter Beachtung des Schutzzweckes nach vorangegangener Anzeige bei dem zuständigen Oberkreisdirektor Warendorf - unter Landschaftsbehörde - in der Zeit vom 01.07 - 30.09. durchgeführt werden. Mit der

Das Naturschutzgebiet umfaßt das durch Verordnung am 11. Juli 1988 ausgewiesene Naturschutzgebiet Axtbachniederung, das mit Verordnung vom 11. Februar 1991 erweitert wurde, sowie einzelne angrenzende Flächen.

Es ist in der GK 4 und im Erläuterungsbericht als schutzwürdige Biotope Nr. 18, 89, 90 und 97 dargestellt.

Die vegetationskundlich bedeutsamen Flächen sind in den Anlagen 1 und 2.6 zur Festsetzungskarte dargestellt.

Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland oder Brachflächen in Acker oder

Textliche Festsetzungen Naturschutzgebiete

Erläuterungen

Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die untere Landschaftsbehörde nicht binnen eines Monats nach Anzeige hiergegen Bedenken erhebt. Vegetationskundlich bedeutsame Flächen dürfen nicht umgebrochen werden (§ 20c BiotopBNatSchG).

von den Verboten zu 7) und 24)
in den in der Anlage 2.6 zur Festsetzungskarte gekennzeichneten Bereichen ganzjährig oder in der Zeit vom 16.06. bis 14.03. eines Jahres zu angeln oder den Fischfang zu betreiben;
das Betreten zu Zwecken der ordnungsgemäßen Fischerei in den Zeiten und Bereichen, in denen das Angeln oder der Fischfang vom Verbot 24) unberührt bleibt.

D. Forstliche Festsetzungen/Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten im Sinne des § 20 LG NW sind insbesondere folgende Maßnahmen durchzuführen:

- I.1 Wiederaufforstung der Waldflächen nach ihrer forstlichen Nutzung mit bodenständigen Gehölzen (4.1.21)
- I.2 Der Gewässerverlauf und die Uferandbereiche des Axtbachs sind zu renaturieren (5.2.1).
- I.3 Anlage von 5–10 m breiten Uferstreifen entlang des Axtbachs (5.5.4)
- II. Die zur Erreichung des Schutzzweckes darüber hinaus erforderlichen Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung bleiben Vereinbarungen mit den betroffenen Landwirten vorbehalten.

E. Abgrenzung

Die genaue Abgrenzung ist in der Detailkarte i.M. 1:25.000/5.000 dargestellt. Sie ist Anlage 2.6 der Festsetzungskarte. Das Naturschutzgebiet umfaßt folgende Flurstücke:

Gemarkung: Beelen
Flur: 6
Flurstück: 112, 114 tw., 115

Gemarkung: Beelen
Flur: 9
Flurstück: 1 tw., 2 tw., 3 tw., 5, 6 tw., 8, 9,

eine andere Nutzungsart.

Pflegeumbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende mechanische Veränderung von Grünland und die Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland nach dem Umbruch.

Grundlage der Vereinbarungen sind die im Sinne des Pflege- und Entwicklungsplans vorgegebenen Bewirtschaftungspakete des Feuchtwiesenschutzprogramms.

Textliche Festsetzungen Naturschutzgebiete

Erläuterungen

10 tw., 11, 12, 13, 14 tw., 15 tw.,
17 tw., 18 tw., 19 tw., 20 tw.,
23 tw., 24, 25 tw., 27 tw., 29 tw.,
31, 45 tw., 80 tw., 81 tw., 94

Gemarkung: Beelen
Flur: 10
Flurstück: 11 tw., 12, 13, 15 tw., 17 tw.,
56 tw., 57, 58, 68 tw.

2.2.7 Naturschutzgebiet Beelener Mark

A. Schutzzweck

Das ca. 148 ha große Naturschutzgebiet umfaßt ein Feuchtwiesengebiet mit Heckenstrukturen, Einzelgehölzen und Teichen.

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet ist erforderlich gemäß § 20 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- zum Schutz des offenen zusammenhängenden Grünlandgebietes,
- zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten, insbesondere von seltenen, zum Teil stark gefährdeten Wat- und Wiesenvögeln und von seltenen, zum Teil gefährdeten Pflanzengesellschaften des offenen Wassers und des feuchten Grünlands,
- zum Erhalt eines traditionellen Brutgebietes gefährdeter Vogelarten,
- wegen der Seltenheit und besonderen Eigenart des Gebietes.

B. Verbote

Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 4)
die Notzeitfütterung gemäß § 25 Abs. 1 LJG-NW,

vom Verbot zu 6)
die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzflächen mit Ausnahme der vegetationskundlich bedeutsamen Flächen (Biotop nach § 20c BNatSchG) in bisheriger Art und bisherigem Umfang.

vom Verbot zu 22)
Pflügeumbrüche und Wiedereinsaaten können unter Beachtung des Schutzzweckes nach vorangegangener Anzeige bei dem zuständigen Oberkreisdirektor

Das Gebiet umfaßt das durch Verordnung vom 11. Juli 1988 geschützte Naturschutzgebiet Beelener Mark sowie einzelne angrenzende Flächen.

Es ist in der GK 4 und im Erläuterungsbericht als schutzwürdiger Biotop Nr. 81, 82, 83, 92, 94 dargestellt.

Die Fütterungsstandorte sind mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.

Die vegetationskundlich bedeutsamen Flächen sind in den Anlagen 1 und 2.7 zur Festsetzungskarte dargestellt.

Die vegetationskundlich bedeutsamen Flächen sind in den Anlagen 1 und 2.7 zur Festsetzungskarte dargestellt.

Textliche Festsetzungen Naturschutzgebiete

Erläuterungen

Warendorf - untere Landschaftsbehörde - in der Zeit vom 01.07. - 30.09. durchgeführt werden. Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die untere Landschaftsbehörde nicht binnen eines Monats nach Anzeige hiergegen Bedenken erhebt. Vegetationskundlich bedeutsame Flächen dürfen nicht umgebrochen werden (20c Biotope BNatSchG).

Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland oder Brachflächen in Acker oder eine andere Nutzungsart.

Pflegeumbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende mechanische Veränderung von Grünland und die Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland nach dem Umbruch.

D. Forstliche Festsetzungen/Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten im Sinne des § 20 LG NW sind insbesondere folgende Maßnahmen durchzuführen:

- I.1 Wiederaufforstung der Waldflächen nach ihrer forstlichen Nutzung mit bodenständigen Gehölzen (4.1.22)
- I.2 Der südliche Teich ist zu sanieren (5.4.47).
- II. Die zur Erreichung des Schutzzweckes darüber hinaus erforderlichen Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung bleiben Vereinbarungen mit den betroffenen Landwirten vorbehalten.

Grundlage sind die im Sinne des Pflege- und Entwicklungsplans vorgesehenen Bewirtschaftungspakete des Feuchtwiesenschutzprogramms.

E. Abgrenzung

Die genaue Abgrenzung ist in der Detailkarte i.M. 1:25.000/5.000/2.000 dargestellt. Sie ist Anlage 2.7 der Festsetzungskarte. Das Naturschutzgebiet umfaßt folgende Flurstücke:

Gemarkung: Beelen
Flur: 11
Flurstück: 7, 8 tw., 9, 10, 11 tw., 12 tw., 15, 16 tw.

Gemarkung: Beelen
Flur: 12
Flurstück: 1, 2, 59 tw.

Gemarkung: Beelen
Flur: 13
Flurstück: 12, 13 tw., 14, 15, 16, 17 tw., 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 32, 33, 34, 35 tw., 50, 51 tw., 52 tw., 53, 54, 57 tw., 60, 66 tw., 67, 72

Textliche Festsetzungen
Naturschutzgebiete

Erläuterungen

Gemarkung: Beelen
Flur: 14
Flurstück: 3 tw., 6, 7 tw., 8 tw., 9, 10, 14, 15,
16, 17, 18, 29, 30, 31, 32, 33, 34,
35, 38, 39, 40, 41, 42, 43 tw.,
46 tw., 47, 49, 50, 51, 52, 57, 59,
61, 70 tw., 71, 72, 74, 75, 76,
78 tw., 79 tw.

Gemarkung: Beelen
Flur: 17
Flurstück: 39 tw., 40 tw., 41 tw., 42, 48

Textliche Festsetzungen Landschaftsschutzgebiete

Erläuterungen

2.3 Allgemeine Festsetzungen für Landschaftsschutzgebiete -LSG-

Die unter 2.4 lfd. Gliederungspunkte

- 2.4.1 Kulturlandschaft nördlich der Emsniederung
- 2.4.2 Emsaue
- 2.4.3 Landratsbüsche/Vohrener Mark
- 2.4.4 Dünenlandschaft und Waldgebiete südlich der Emsniederung
- 2.4.5 Talbereiche des Axtbachs westlich Beelen
- 2.4.6 Bauerschaft Dackmar südlich der Hessel
- 2.4.7 Axtbachniederung in Beelen
- 2.4.8 Axtbachniederung/Bauerschaft Oester
- 2.4.9 Beelener Mark mit Beilbachniederung/Hemfeld

näher bestimmten Flächen werden gem. § 21 LG NW als Landschaftsschutzgebiete festgesetzt.

Für alle Landschaftsschutzgebiete gelten über die gebietsspezifischen und speziellen Ver- und Gebote hinaus folgende allgemeine Festsetzungen.

A. Schutzzweck

Der Schutzzweck wird gemäß § 19 LG für jedes Landschaftsschutzgebiet gesondert festgesetzt.

B. Verbote

Nach § 34 (2) LG NW sind in Landschaftsschutzgebieten alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes ändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Insbesondere ist verboten:

- 1) Bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten oder in einer das Landschaftsbild beeinträchtigenden Weise zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen,
- 2) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die morphologischen Gegebenheiten wie z.B. Böschungen, Geländesenken, Täler, Terrassenkanten zu beseitigen oder zu verändern,

Nach § 21 LG NW werden Landschaftsschutzgebiete festgesetzt soweit dies

- a) zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- b) wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder
- c) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung

erforderlich ist.

Besondere Festsetzungen für Landschaftsschutzgebiete werden unter 2.4 getroffen.

Bauliche Anlagen sind insbesondere auch

- a) Gebäude ohne Aufenthaltsräume bis 30 cbm umbauten Raum,
- b) Landungs-, Boot- und Angelstege,
- c) Dauercamping- und Zeltplätze,
- d) Sport- und Spielplätze,
- e) Lager- und Ausstellungsplätze,
- f) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen.

- § 90 LWG ist zu beachten.

Textliche Festsetzungen Landschaftsschutzgebiete

Erläuterungen

- 11) Werbeanlagen, Werbemittel oder sonstige Beschilderungen und Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern, soweit sie nicht ausschließlich die Schutz- ausweisungen betreffen, rechtmäßige Ver- und Gebotshinweise beinhalten oder als Ortshinweise, Wegweiser oder Warntafeln dienen,
- 12) Die Grünlandflächen, die von der Landes- anstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten, Landesamt für Agrarordnung (LÖBF / LAfAO) als schutzwürdige Bio- tope bewertet sind, dürfen nicht aufgefor- stet werden,
- 13) Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkultu- ren gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 10 LG NW an- zulegen.

Die betroffenen Flächen sind in der Anlage 1 zur Festsetzungskarte dargestellt.

Die Eingriffs- und Ausgleichsregelung des § 4 LG NW ist zu beachten.

Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 1)

Land- und forstwirtschaftliche Baumaßnahmen, die im Sinne von § 35 Abs. 1, und Baumaßnahmen, die im Sinne von § 35 Abs. 4 Baugesetzbuch privilegiert sind, sowie landwirtschaftliche Baumaßnahmen, die nach § 4 BImSchG genehmigungsbedürftig sind, sowie Hochsitze;

die Anlage von Windkraftanlagen in den in der Anlage 1 zur Festsetzungskarte dargestellten Vor- ranggebieten für Windkraftanlagen;

die Anlage von Windkraftanlagen, die nach § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch privilegiert sind, mit Aus- nahme des Bereiches des Landschaftsschutzgebietes 2.4.2 Emsaue.

Ausnahmeregelung vom Verbot zu 2)

Die untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung zum Auftrag von rei- nem Bodenmaterial auf landwirtschaftlichen Ak- kerflächen zur landwirtschaftlichen Bodenverbesse- rung, wenn hierbei morphologische Gegebenheiten wie z.B. Böschungen, Geländesenken, Täler und Terrassenkanten nicht beseitigt oder verändert wer- den;

Die Bestimmungen des Abfallrechts sind zu beach- ten.

vom Verbot zu 3) und 7)

Errichtung von nach Art und Größe ortsüblichen Weide- und Forstkulturzäunen; Maßnahmen auf Flächen, die zum privaten Wohnbereich zählen; die Anlage von Forstwegen und die Instandhaltung vorhandener Wege und Straßen;

die Anlage von landwirtschaftlichen Wegen auf Ackerflächen;

Die Verbote des Abfall- und Wasserrechts sind bei der Anlage von Forstwegen zu beachten.

Die Eingriffs- und Ausgleichsregelung des § 4 LG NW ist zu beachten.

Textliche Festsetzungen Landschaftsschutzgebiete

Erläuterungen

vom Verbot zu 4)

die Verlegung von innerbetrieblichen Leitungen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus, der Verlegung von Leitungen in der Fahrbahn von Straßen und Wegen sowie Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Leitungsnetze;

Vom Verbot zu 5)

Maßnahmen im Rahmen der sachgerechten Pflege und Erhaltung von Gehölzen sowie der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft in Waldbereichen;

die Nutzung der vorhandenen Pappelreihen und nicht bodenständigen Gehölze bei entsprechender Ersatzpflanzung bodenständiger Gehölze.

Die untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung für die Nutzung von freistehenden Einzelbäumen, wenn die Umtriebszeit der entsprechenden Baumart erreicht ist und entsprechende Ersatzpflanzungen vorgenommen werden.

Maßnahmen auf Flächen, die zum privaten Wohnbereich bzw. Hofbereich zählen (Hofflächen); Obstwiesen gehören nicht zum privaten Wohnbereich bzw. Hofbereich.

Die untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung für die Beseitigung von Obstbäumen in Obstwiesen, wenn dies zur baulichen Entwicklung eines landwirtschaftlichen Betriebes dringend erforderlich ist und entsprechende Ersatzpflanzungen vorgenommen werden.

vom Verbot zu 6)

die vorübergehende Lagerung von Produkten der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus; die vorübergehende Lagerung von Dünger und anderen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung dienenden Stoffe außerhalb des Waldes;

vom Verbot zu 9)

die Anlage von Klärteichen außerhalb schutzwürdiger Biotope; das Verlegen von Drainagen auf Acker- und Grünlandflächen und die Unterhaltung vorhandener Drainagen.

Die von der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten, Landesamt für Agrarordnung (LÖBF / LAfAO) dargestellten "schutzwürdigen Biotope" dürfen nicht neu drainiert bzw. entwässert werden.

vom Verbot zu 11)

das Aufstellen von Hinweisschildern zu Zwecken der Direktvermarktung für Land-, Forst- und Gartenbaubetriebe.

Zu den Nutzungsaltern siehe Unberührtheitsregelung zum Verbot 2.1, B 1.

Die Eingriffs- und Ausgleichsregelung des § 4 LG NW ist zu beachten.

§ 44a LWG ist zu beachten.

Die betroffenen Flächen sind in der Anlage 1 zur Festsetzungskarte dargestellt.

Textliche Festsetzungen Landschaftsschutzgebiete

Erläuterungen

vom Verbot zu 13)
die Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen auf Ackerflächen außerhalb der gesetzlich festgelegten Überschwemmungsgebiete und auf Ackerflächen außerhalb der von der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung / Landesamt für Agrarordnung dargestellten "schutzwürdigen Biotope".

Die betroffenen Flächen sind in der Anlage 1 zur Festsetzungskarte dargestellt.
Die Eingriffs- und Ausgleichsregelung des § 4 LG NW ist zu beachten.

2.4 Besondere Festsetzungen für Landschaftsschutzgebiete

Gemäß § 21 LG NW werden als Landschaftsschutzgebiete festgelegt:

2.4.1 Kulturlandschaft nördlich der Emsniederung**A. Schutzzweck**

Das ca. 810 ha große Landschaftsschutzgebiet umfaßt mit dem Bereich nördlich der Emsaue eine vielfältig gegliederte und strukturreiche Kulturlandschaft mit zahlreichen Waldflächen, Feldgehölzen, Hecken, Gewässern und Hofbereichen.

Das Landschaftsschutzgebiet umschließt das Naturschutzgebiet 2.2.4, das Naturdenkmal 2.6.2 sowie die geschützten Landschaftsbestandteile 2.8.1 und 2.8.23 und 2.8.24.

Die genauen Grenzen sind der Festsetzungskarte zu entnehmen.

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist erforderlich gemäß § 21 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- zur Sicherung der für den Biotopverbund bedeutsamen Biotopstrukturen, insbesondere der ökologisch wertvollen Wallhecken und Heckenstrukturen, der Felgehölze mit alten Birken, Eichen und Buchen, der bodensauerer Eichenwälder und der Bruchwaldfragmente sowie der Kleingewässer,
- zum Schutz der Waldflächen mit besonderer Funktion für den Grundwasserschutz und den Klimaschutz,
- zur Erhaltung und Entwicklung der typischen "Münsterländer Parklandschaft" mit Laubwäldern, Feldgehölzen, Hecken, Streusiedlung, Kleingewässern und hohem Anteil schutzwürdiger Biotope,
- zur Sicherung und Entwicklung der Landschaft für die landschaftsbezogene Erholung,
- wegen der Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes,
- zum Schutz und zur Entwicklung des Umfeldes des Naturschutzgebietes Emsaue (2.2.1).

Teile des LSG sind die schutzwürdigen Biotope 21, 22, 29, 50, 52, 55, 56, 60, 61, 63 und 64.

Das Landschaftsschutzgebiet grenzt im Osten an das nach Verordnung des Kreises Gütersloh vom 15.03.1975 festgesetzte Landschaftsschutzgebiet an.

Textliche Festsetzungen Landschaftsschutzgebiete

Erläuterungen

B. Verbote

Zusätzlich zu den Verboten nach 2.3 B 1)-13) ist es untersagt:

- 14) Grünland in eine andere Nutzung umzuwandeln, wenn die Grünlandflächen sich in von der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten, Landesamt für Agrarordnung (LÖBF / LAfAO) als schutzwürdige Biotop bewerteteten Bereichen befinden.

Die untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung für die Umwandlung dieser Grünlandflächen, wenn im Einzelfall die einzelbetriebliche Notwendigkeit durch Gutachten der Landwirtschaftskammer für geplante Grünlandumwandlung nachgewiesen wird.

Die betroffenen Flächen sind in der Anlage 1 zur Festsetzungskarte dargestellt.

Unberührt bleibt:

vom Verbot zu 1), 3), 4) und 9)
die Trinkwassergewinnung, Trinkwasserförderung und Trinkwasserverteilung des Wasserwerkes Vohren im Rahmen bestehender und neu zu erteilender Rechte.
Der Bau eines Radweges an der Kreisstraße K 18.

2.4.2 Emsaue

A. Schutzzweck

Das ca. 153 ha umfassende Landschaftsschutzgebiet umfaßt die randlichen Bereiche südlich und nördlich der Ems und befindet sich innerhalb der Emsaue. Die Emsaue ist von landesweiter Bedeutung und ein Biotop mit hohem Entwicklungspotential. Das Landschaftsschutzgebiet umschließt im Zusammenhang mit den Landschaftsschutzgebieten 2.4.1 und 2.4.4 das Naturschutzgebiet 2.2.1. Das Landschaftsschutzgebiet Emsaue gibt die Flächen der Zielkulisse des Emsaueschutzprogramms wieder.

Die genauen Grenzen sind der Festsetzungskarte zu entnehmen.

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist erforderlich gemäß §21 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- zur Erhaltung und Wiederherstellung einer durchgehenden, mit hohen Entwicklungspotential ausgestatteten Flußauenlandschaft als Hauptachse eines Biotopverbundes von landesweiter Bedeutung,

Teile des LSG sind die schutzwürdigen Biotop Nr. 7, 18 und 100.

Das Gebiet umfaßt Teile des durch Verordnung vom 30.11.1973 ausgewiesenen Landschaftsschutzgebietes Emstal.

Textliche Festsetzungen Landschaftsschutzgebiete

Erläuterungen

- zur Erhaltung, Selbstentwicklung und Förderung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter, zum Teil stark gefährdeter, wildlebender Pflanzen- und Tierarten, insbesondere von
 - Wat-, Wiesen- und Wasservögeln, Reptilien, Amphibien, Fischen, Libellen und Wasserinsekten,
 - zum Schutz und zur Entwicklung des Umfeldes des Naturschutzgebietes Emsaue (2.2.1),
 - zur Sicherung und Entwicklung der landschaftsbezogenen Erholung,
 - wegen der Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes.

B. Verbote

Zusätzlich zu den Verboten nach 2.3 B 1)-13) ist es untersagt:

- 14) Grünland und Brachflächen umzubrechen oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln und vegetationskundlich bedeutsame Flächen (§ 20c BNatSchG) nachzusäen.

Die vegetationskundlich bedeutsamen Flächen sind in der Anlage 1 zur Festsetzungskarte dargestellt.

Unberührt bleibt:

vom Verbot zu 1), 3), 4) und 9)
die Trinkwassergewinnung, Trinkwasserförderung und Trinkwasserverteilung des Wasserwerkes Vohren im Rahmen bestehender und neu zu erteilender Rechte.

Der Bau eines Radweges an der Kreisstraße K 18

vom Verbot zu 14)
Pflegeumbrüche, Umbrüche und Wiedereinsaaten können unter Beachtung des Schutzzweckes nach vorangegangener Anzeige bei dem zuständigen Oberkreisdirektor Warendorf - untere Landschaftsbehörde - in der Zeit vom 01.07. - 01.10. durchgeführt werden. Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die untere Landschaftsbehörde nicht binnen eines Monats nach Anzeige hiergegen Bedenken erhebt. Vegetationskundlich bedeutsame Flächen dürfen nicht umgebrochen werden (§ 20c Biotop BNatSchG).

Die vegetationskundlich bedeutsamen Flächen sind in der Anlage 1 zur Festsetzungskarte dargestellt.

D. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten im Sinne des § 20 LG NW sind insbesondere folgende Maßnahmen durchzuführen:

Textliche Festsetzungen Landschaftsschutzgebiete

Erläuterungen

- II. Die zur Erreichung des Schutzzweckes darüber hinaus erforderlichen Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung bleiben Vereinbarungen mit den betroffenen Landwirten vorbehalten.

Grundlage sind die im Sinne des Pflege- und Entwicklungsplans vorgesehenen Bewirtschaftungspakete des Emsaueschutzprogramms (Gewässerauenprogramm).

2.4.3 Landratsbüsche/Vohrener Mark

A. Schutzzweck

Das ca. 1.000 ha große Landschaftsschutzgebiet umfaßt den durch Wälder, Feldgehölze, Hecken, Grünländereien und Kleingewässer gegliederten und strukturierten Kulturlandschaftsraum im Südwesten des Plangebietes. Das Landschaftsschutzgebiet umschließt die geschützten Landschaftsbestandteile 2.8.2-6, 10, 11 und 21.

Die genauen Grenzen sind der Festsetzungskarte zu entnehmen.

Teile des LSG sind die schutzwürdigen Biotop 1, 2, 3, 4, 10, 11, 12, 13, 14, 16, 17, 23, 24, 30, 31, 32, 40, 41, 42 und 65.

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist erforderlich gemäß § 21 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- zur Sicherung der für den Biotopverbund bedeutsamen Strukturen, insbesondere der Baumhecken, der Feldgehölze, der Eichen-Mischwälder, der Grünland-Gehölzkomplexe sowie der feuchten Laubwälder, der Seggenrieder, der Stillgewässer und der Bäche,
- zur Erhaltung und Entwicklung der typischen "Münsterländer Parklandschaft" mit Laubwäldern, Feldgehölzen, Hecken, Grünländereien, Streusiedlungen, Kleingewässern und hohem Anteil schutzwürdiger Biotop,
- zur Sicherung und Entwicklung der Landschaft für die landschaftsbezogene Erholung,
- wegen der Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes.

B. Verbote

Zusätzlich zu den Verboten nach 2.3 B 1)-13) ist es untersagt:

- 14) Grünland in eine andere Nutzung umzuwandeln, wenn die Grünlandflächen sich in von der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten, Landesamt für Agrarordnung (LÖBF / LAfAO) als schutzwürdige Biotop bewerteten Bereichen befinden.

Die betroffenen Flächen sind in der Anlage 1 zur Festsetzungskarte dargestellt.

Die untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung für die Umwandlung dieser Grünlandflächen, wenn im Einzelfall die einzelbetriebliche Notwendigkeit durch Gutachten der Landwirtschaftskammer für geplante Grünlandumwandlung nachgewiesen wird.

Unberührt bleibt:

vom Verbot zu 3)
der Ausbau von Wirtschaftswegen im Zuge des Ausbaus der B 64

Die Eingriffs- und Ausgleichsregelung des § 4 LG . NW ist zu beachten.

2.4.4 Dünenlandschaft und Waldgebiete südlich der Emsniederung

A. Schutzzweck

Das ca. 370 ha große Landschaftsschutzgebiet umfaßt die südlich an die Emsaue angrenzende bewaldete Dünenlandschaft mit benachbarter, stark durch Waldflächen gegliederten und strukturierten Kulturlandschaft. Das Landschaftsschutzgebiet umschließt den geschützten Landschaftsbestandteil 2.8.25.

Die genauen Grenzen sind der Festsetzungskarte zu entnehmen.

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist erforderlich gemäß § 21 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- zum Erhalt und zur Entwicklung naturnaher Wälder,
- zum Erhalt der für den Biotopverbund bedeutsamen Eichen-Feldgehölze, Wallhecken, Baumhecken und Kleingewässer,
- zum Schutz der Waldflächen mit besonderer Funktion für den Grundwasserschutz und den Klimaschutz,
- zur Sicherung und Entwicklung der Landschaft für die landschaftsbezogene Erholung,
- zum Schutz und zur Entwicklung des Umfeldes des Naturschutzgebietes Emsaue (2.2.1).

B. Verbote

Zusätzlich zu den Verboten nach 2.3 B 1)-13) ist es untersagt:

Teile des LSG sind die schutzwürdigen Biotope 45, 54 und 74.

Das Landschaftsschutzgebiet grenzt im Osten an das nach Verordnung des Kreises Gütersloh vom 15.03.1975 festgesetzte Landschaftsschutzgebiet an.

Textliche Festsetzungen Landschaftsschutzgebiete

Erläuterungen

- 14) Grünland in eine andere Nutzung umzuwandeln, wenn die Grünlandflächen sich in von der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten, Landesamt für Agrarordnung (LÖBF / LAfAO) als schutzwürdige Biotope bewerteten Bereichen befinden.

Die untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung für die Umwandlung dieser Grünlandflächen, wenn im Einzelfall die einzelbetriebliche Notwendigkeit durch Gutachten der Landwirtschaftskammer für geplante Grünlandumwandlung nachgewiesen wird.

Unberührt bleibt:

vom Verbot zu 1), 3), 4) und 9)
die Trinkwassergewinnung, Trinkwasserförderung und Trinkwasserverteilung des Wasserwerkes Vohren im Rahmen bestehender und neu zu erteilender Rechte.

Der Bau eines Radweges an der Kreisstraße K 18.

2.4.5 Talbereiche des Axtbachs westlich von Beelen

A. Schutzzweck

Das ca. 56 ha große Landschaftsschutzgebiet besteht aus drei Teilbereichen, wovon zwei am Axtbach westlich und östlich von Beelen liegen und der dritte Teilbereich sich an der Einmündung des Flütbachs in den Axtbach befindet. Das Landschaftsschutzgebiet ist charakterisiert durch feuchte Wälder, Grünland-Gehölzkomplexe, Kopfweiden und Kleingewässer.

Die genauen Grenzen sind der Festsetzungskarte zu entnehmen.

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist erforderlich gemäß § 21 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- zur Erhaltung und Entwicklung naturnaher feuchter Laubmischwälder,
- zur Sicherung der für den Biotopverbund bedeutsamen Biotopkomplexe aus ökologisch wertvollen feuchten Wäldern, Altholzbeständen, Kopfweiden, Grünlandflächen und Kleingewässern,
- zum Schutz und zur Entwicklung des Umfeldes der Naturschutzgebiete (2.2.1 und 2.2.3),

Die betroffenen Flächen sind in der Anlage 1 zur Festsetzungskarte dargestellt.

Teile des LSG sind die schutzwürdigen Biotope 18, 44, 47 und 90.

Textliche Festsetzungen Landschaftsschutzgebiete

Erläuterungen

- wegen der besonderen Eigenart des Landschaftsbildes.

B. Verbote

Zusätzlich zu den Verboten nach 2.3 B 1)-13) ist es untersagt:

- 14) Grünland in eine andere Nutzung umzuwandeln, wenn die Grünlandflächen sich in von der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten, Landesamt für Agrarordnung (LÖBF / LAfAO) als schutzwürdige Biotop bewerteten Bereichen befinden.

Die untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung für die Umwandlung dieser Grünlandflächen, wenn im Einzelfall die einzelbetriebliche Notwendigkeit durch Gutachten der Landwirtschaftskammer für geplante Grünlandumwandlung nachgewiesen wird.

Die betroffenen Flächen sind in der Anlage 1 zur Festsetzungskarte dargestellt.

Unberührt bleibt:

vom Verbot zu 3)
der Ausbau der Bundesstraße B 64 sowie Maßnahmen zur Beseitigung und Neubau von Bahnübergängen mit entsprechenden Erschließungsmaßnahmen.

Der Bau eines Radweges an der Kreisstraße K 18.

Die Eingriffs- und Ausgleichsregelung des § 4 LG NW ist zu beachten.

2.4.6 Bauerschaft Dackmar südlich der Hessel

A. Schutzzweck

Das ca. 182 ha große Landschaftsschutzgebiet umfaßt die vielfältig strukturierte Kulturlandschaft südlich der Hessel mit Hecken, Feldgehölzen, Wäldern, Grünland und Kleingewässern.

Die genauen Grenzen sind der Festsetzungskarte zu entnehmen.

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist erforderlich gemäß § 21 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- zur Sicherung der für den Biotopverbund bedeutsamen Heckenstrukturen, Feldgehölze, Wälder und Wallhecken,
- zur Sicherung und Wiederherstellung der Gehölz-Grünlandkomplexe,

Teile des LSG sind die schutzwürdigen Biotop 57, 59, 62 und 63.

Das Landschaftsschutzgebiet grenzt im Osten an das nach Verordnung des Kreises Gütersloh vom 15.03.1975 festgesetzte Landschaftsschutzgebiet an.

Textliche Festsetzungen Landschaftsschutzgebiete

Erläuterungen

- zur Erhaltung und Entwicklung der typischen "Münsterländer Parklandschaft" mit Feldgehölzen, Hecken, Streusiedlungen, Kleingewässern und hohem Anteil schutzwürdiger Biotope,
- zur Sicherung und Entwicklung der Landschaft für die landschaftsbezogene Erholung,
- wegen der Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes.

B. Verbote

Zusätzlich zu den Verboten nach 2.3 B 1)-13) ist es untersagt:

- 14) Grünland in eine andere Nutzung umzuwandeln, wenn die Grünlandflächen sich in von der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten, Landesamt für Agrarordnung (LÖBF / LAfAO) als schutzwürdige Biotop bewerteten Bereichen befinden.

Die untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung für die Umwandlung dieser Grünlandflächen, wenn im Einzelfall die einzelbetriebliche Notwendigkeit durch Gutachten der Landwirtschaftskammer für geplante Grünlandumwandlung nachgewiesen wird.

Die betroffenen Flächen sind in der Anlage 1 zur Festsetzungskarte dargestellt.

2.4.7 Axtbachniederung in Beelen

A. Schutzzweck

Das ca. 17 ha umfassende Landschaftsschutzgebiet umfaßt die Axtbach-Talung im Bereich der Siedlungsflächen von Beelen. Die genauen Grenzen sind der Festsetzungskarte zu entnehmen.

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist erforderlich gemäß § 21 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- zur Sicherung der für den Biotopverbund bedeutsamen Strukturen, insbesondere des Wasserlaufs des Axtbachs und die Ufergehölze,
- zur Erhaltung und Entwicklung der Axtbach-Talung mit dem Axtbach, den Ufergehölzen und den angrenzenden Freiflächen als Grünzug innerhalb der Siedlung,

Das LSG ist ein Teil des schutzwürdigen Biotops Nr. 18.

Textliche Festsetzungen Landschaftsschutzgebiete

Erläuterungen

- zur Sicherung und Entwicklung der Landschaft für die landschaftsbezogene Erholung,
- wegen der Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes.

B. Verbote

Unberührt bleibt:

vom Verbot zu 3)
der Bau der Umgehungsstraße Beelen (B 64).

Die Eingriffs- und Ausgleichsregelung des § 4 LG NW ist zu beachten.

D. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes im Sinne des § 21 LG NW sind insbesondere folgende Maßnahmen durchzuführen:

- I.1 Anlage von 10 m breiten Uferstreifen entlang des Axtbachs

2.4.8 Axtbachniederung/Bauerschaft Oester

A. Schutzzweck

Das ca. 320 ha große Landschaftsschutzgebiet umfaßt die vielfältig strukturierte Kulturlandschaft nördlich der Axtbachniederung. Innerhalb des Landschaftsschutzgebietes liegt das Naturschutzgebiet Serries Teich. Charakteristisch für die Kulturlandschaft sind die Hecken und Wallhecken sowie die Feldgehölze und Baumreihen. Das Landschaftsschutzgebiet umschließt die Naturschutzgebiete 2.2.5 und 2.2.6.

Die genauen Grenzen sind der Festsetzungskarte zu entnehmen.

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 21 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- zum Erhalt der für den Biotopverbund bedeutsamen Wallhecken, Baumhecken und Feldgehölze sowie der Grünlandflächen,
- zur Erhaltung und Entwicklung der typischen "Münsterländer Parklandschaft" mit Feldgehölzen, Hecken, Streusiedlungen, Kleingewässern und hohem Anteil schutzwürdiger Biotope,
- zum Schutz und zur Entwicklung des Umfeldes der Naturschutzgebiete (2.2.5 und 2.2.6),

Teile des LSG sind die schutzwürdigen Biotope 79, 85, 86 und 87.

Das Landschaftsschutzgebiet grenzt im Osten an das nach Verordnung des Kreises Gütersloh vom 15.03.1975 festgesetzte Landschaftsschutzgebiet an.

Textliche Festsetzungen Landschaftsschutzgebiete

Erläuterungen

- zur Sicherung und Entwicklung der Landschaft für die landschaftsbezogene Erholung,
- wegen der Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes.

B. Verbote

Zusätzlich zu den Verboten nach 2.3 B 1)-13) ist es untersagt:

- 14) Grünland in eine andere Nutzung umzuwandeln, wenn die Grünlandflächen sich in von der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten, Landesamt für Agrarordnung (LÖBF / LAfAO) als schutzwürdige Biotope bewerteten Bereichen befinden.

Die untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung für die Umwandlung dieser Grünlandflächen, wenn im Einzelfall die einzelbetriebliche Notwendigkeit durch Gutachten der Landwirtschaftskammer für geplante Grünlandumwandlung nachgewiesen wird.

Die betroffenen Flächen sind in der Anlage 1 zur Festsetzungskarte dargestellt.

2.4.9 Beelener Mark mit Beilbachniederung/Hemfeld

A. Schutzzweck

Das ca. 264 ha große Landschaftsschutzgebiet umfaßt die vielfältig strukturierte Kulturlandschaft mit Hecken, Feldgehölzen, Grünlandflächen und dem Bachlauf des Beilbachs im Umfeld des Naturschutzgebietes Beelener Mark.

Die genauen Grenzen sind der Festsetzungskarte zu entnehmen.

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist erforderlich gemäß § 21 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- zum Schutz und zur Entwicklung des Umfeldes des Naturschutzgebietes (2.2.7),
- zum Erhalt der für den Biotopverbund bedeutsamen Wallhecken, Baumhecken und Feldgehölze sowie der Grünlandflächen,
- zur Erhaltung und ökologischen Verbesserung des Beilbachs,
- zur Erhaltung und Entwicklung der typischen "Münsterländer Parklandschaft" mit

Teile des LSG sind die schutzwürdigen Biotope 75, 80, 82, 92 und 98.

Das Landschaftsschutzgebiet grenzt im Osten an das nach Verordnung des Kreises Gütersloh vom 15.03.1975 festgesetzte Landschaftsschutzgebiet an.

Textliche Festsetzungen Landschaftsschutzgebiete

Erläuterungen

Feldgehölzen, Hecken, Streusiedlungen, Bächen, Kleingewässern und hohem Anteil schutzwürdiger Biotope,

- zur Sicherung und Entwicklung der Landschaft für die landschaftsbezogene Erholung,
- wegen der Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes.

B. Verbote

Zusätzlich zu den Verboten nach 2.3 B 1)-13) ist es untersagt:

- 14) Grünland in eine andere Nutzung umzuwandeln, wenn die Grünlandflächen sich in von der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten, Landesamt für Agrarordnung (LÖBF / LAfAO) als schutzwürdige Biotope bewerteten Bereichen befinden.

Die untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung für die Umwandlung dieser Grünlandflächen, wenn im Einzelfall die einzelbetriebliche Notwendigkeit durch Gutachten der Landwirtschaftskammer für geplante Grünlandumwandlung nachgewiesen wird.

Die betroffenen Flächen sind in der Anlage 1 zur Festsetzungskarte dargestellt.

Textliche Festsetzungen Naturdenkmale

Erläuterungen

2.5 Allgemeine Festsetzungen für Naturdenkmale -ND-

Die unter 2.6 lfd. Gliederungspunkte 2.6.1-2.6.7 näher bestimmten Einzelschöpfungen der Natur werden gemäß § 22 LG NW als Naturdenkmale festgesetzt.

Nach § 22 LG NW werden Einzelschöpfungen der Natur als Naturdenkmale festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- a) aus wissenschaftlichen, naturwissenschaftlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
- b) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit

erforderlich ist. Die Festsetzung kann auch die für den Schutz des Naturdenkmals notwendige Umgebung einbeziehen.

Für alle Naturdenkmale gelten folgende allgemeine Festsetzungen:

A. Schutzzweck

Es gilt für alle Naturdenkmale, wenn nicht im Einzelfall anders festgesetzt:

- Erhaltung von besonders wertvollen, alten Einzelbäumen und Baumgruppen, die aufgrund ihrer arttypischen Erscheinung und Schönheit für das Landschaftsbild von hervorragender Bedeutung sind.
- Soweit es sich bei den Naturdenkmalen um Bäume handelt ist auch die Fläche unter der Baumkrone (Kronentraufbereich) sowie ein 2,0 m breiter Streifen rund um den Kronentraufbereich unter Schutz gestellt; ausgenommen sind solche Flächen, die bereits zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung
 - a) zu einer öffentlichen Straße gehören,
 - b) mit einer festen Decke versehen sind oder
 - c) überbaut sind.

Die Schutzausweisungen dienen der Erhaltung bedeutsamer Einzelschöpfungen der Natur. Den Schutzausweisungen liegen die vorhandenen Unterschutzstellungen des Kreises Warendorf (s. Naturdenkmal) sowie die Bestandsaufnahme und Bewertung der gliedernden und belebenden Landschaftselemente der Grundlagenkarte 4 zugrunde.

B. Verbote

Nach § 34 Abs. 3 LG NW sind alle Handlungen verboten, die zu einer Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können.

Textliche Festsetzungen Naturdenkmale

Erläuterungen

Insbesondere ist verboten,

- 1) das Naturdenkmal zu entfernen oder Teile davon zu beschädigen, auszureißen, auszu graben oder abzutrennen oder auf andere Weise in seinem Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen.
Als Beschädigung gilt auch das Verletzen der Rinde und des Wurzelwerkes,
- 2) die geschützten Bereiche des Naturdenkmal zu befestigen oder zu verdichten.
- 3) den Grundwasserflurabstand zu verändern
- 4) am Naturdenkmal Drahtschlingen, Ketten und Bandeisen zu befestigen sowie Nägel und Krampen einzuschlagen,
- 5) Abfälle, Bauschutt, Altmaterial oder ander landschaftsfremde Stoffe, Gegenstände ode Flüssigkeiten, die das Erscheinungsbild oder den Bestand des Naturdenkmals gefährden oder beeinträchtigen, zu lagern, abzulagern, in den Boden einzubringen, in Gewässer oder in das Grundwasser einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weis zu entledigen,
- 6) Biozide, Düngemittel, Kalk, Gülle oder Klärschlamm aufzubringen oder zu lagern oder Silagemieten anzulegen,
- 7) Tau- oder Streusalze oder ähnlich wirkend Stoffe anzuwenden oder zu lagern,
- 8) Aufschüttungen, Abgrabungen, Verfüllungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder andere Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen,
- 9) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen zu ver legen oder zu ändern,
- 10) bauliche Anlagen im Sinne § 2 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen und deren Nebenanlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen,

Zum Befestigen oder Verdichten des Traufbereiche gehört u.a. Befahren, Betonieren, Asphaltieren, sonstiges Aufbringen einer Steindecke oder einer anderen wasserundurchlässigen oder wasser gebundenen Decke.

Die Verbote des Abfall- und Wasserrechts sind zu beachten.

Textliche Festsetzungen
Naturdenkmale

Erläuterungen

-
- 11) Zelte, Wohnwagen oder ähnliche dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen oder abzustellen,
 - 12) zu lagern oder Feuer zu machen, Grillgeräte aufzustellen,
 - 13) Stellplätze, Wege, Plätze oder Einfriedigungen anzulegen oder zu ändern,
 - 14) Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten, Werbeanlagen, Werbemittel oder sonstige Beschilderungen und Beschriftungen zu errichten, anzubringen, durchzuführen oder zu ändern,
 - 15) den Schutzbereich außerhalb befestigter Wege zu befahren, in ihm zu reiten, Kraftfahrzeuge zu parken oder abzustellen,
 - 16) ackerbauliche Nutzung im Kronentraufbereich.

Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 15)

Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen in bisheriger Art und in bisherigem Umfang.

2.6 Besondere Festsetzungen für Naturdenkmale

Gemäß § 22 LG NW werden als Naturdenkmale festgesetzt:

Geschützt werden das Naturdenkmal und seine unmittelbare Umgebung (§ 22 Satz 2 LG NW).

2.6.1 Eiche auf dem Hof "Everwand" (Quercus robur)**A. Schutzzweck**

Das Naturdenkmal steht am Ostrand des Hofes "Everwand".

Die Eiche ist bestehendes Naturdenkmal gemäß Verordnung vom 16.12.1974.

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 22 b) LG NW und dient der Erhaltung der Eiche (Stammdurchmesser ca. 2,3 m, Kronendurchmesser ca. 27 m), die sich durch Eigenart und Schönheit auszeichnet.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Warendorf
Flur: 38
Flurstück: 152 tw.

2.6.2 2 Eichen am Tatenhauser Weg**A. Schutzzweck**

Das Naturdenkmal steht nördlich des Jungferngrabens am Tatenhauser Weg.

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 22 b) LG NW und dient der Erhaltung der Eichen (Stammdurchmesser ca. 0,9 – 1,1 m, Kronendurchmesser beider Eichen zusammen ca. 26 - 31 m), die sich durch Eigenart und Schönheit auszeichnen.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Dackmar
Flur: 44
Flurstück: 14 tw.

2.6.3 2 Stieleichen südlich der B 64 (Quercus robur)**A. Schutzzweck**

Das Naturdenkmal steht an einem Wirtschaftsweg östlich des Hofes "Leve" südlich der B 64.

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 22 b) LG NW und dient der Erhaltung der Eichen (Stammdurchmesser ca. 1 m, Kronendurchmesser ca. 25 m,

Textliche Festsetzungen Naturdenkmale

Erläuterungen

Abstand der Bäume zueinander ca. 1 m), die sich durch Eigenart und Schönheit auszeichnen.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Vohren
Flur: 13
Flurstück: 10 tw.

2.6.4 **Buche in Emsdünen** (*Fagus sylvatica*)

A. Schutzzweck

Das Naturdenkmal steht am Waldrand nordwestlich des Golfplatzes in den Emsdünen.

Die Buche ist bestehendes Naturdenkmal gemäß Verordnung vom 16.12.1974.

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 22 b) LG NW und dient der Erhaltung der Buche (Stammdurchmesser ca. 1 m, Kronendurchmesser ca. 19 m), die sich durch Eigenart und Schönheit auszeichnet.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Vohren
Flur: 4
Flurstück: 26 tw.

2.6.5 **Eiche in der Feldflur nordwestlich Beelen** (*Quercus robur*)

A. Schutzzweck

Das Naturdenkmal steht in der freien Feldflur westlich des Hofes "Vechtel".

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 22 b) und dient der Erhaltung der Eiche (Stammdurchmesser 0,90 m, Kronendurchmesser ca. 20 m), die sich durch Eigenart und Schönheit auszeichnet.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Vohren
Flur: 7
Flurstück: 31 tw.

2.6.6 **Eiche mit Wegekreuz an der L 831 südlich Beelen** (*Quercus robur*)

A. Schutzzweck

Das Naturdenkmal steht im Straßenseitenraum der Straße "Hörster" im Kreuzungsbereich mit der L 831.

Unter der Eiche befindet sich ein Wegekreuz.

Textliche Festsetzungen Naturdenkmale

Erläuterungen

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 22 b) LG NW und dient der Erhaltung der Eiche (Stammdurchmesser ca. 1,10 m, Kronendurchmesser ca. 20 m), die sich durch Eigenart und Schönheit auszeichnet.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Beelen
Flur: 25
Flurstück: 21 tw.

2.6.7 Baumreihe aus Eichen, Allee aus Linden (Thiers Allee) in Beelen

A. Schutzzweck

Das Naturdenkmal besteht aus 24 Eichen (0,8 m - 1,5 m Stammdurchmesser) und 28 Linden (0,3 m - 0,4 m Stammdurchmesser) an der "Thiers Allee" am südwestlichen Ortsrand von Beelen.

Die Eichenreihe ist bestehendes Naturdenkmal gemäß Verordnung vom 05.02.1990.

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 22 b) LG NW und dient der Erhaltung der Linden und Eichen, die sich durch Eigenart und Schönheit auszeichnen.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Beelen
Flur: 22
Flurstück: 92 tw., 94 tw., 102 tw.

2.7 Allgemeine Festsetzungen für alle geschützten Landschaftsbestandteile -LB- (§ 23 LG NW)

Die unter 2.8 lfd. Gliederungspunkte 2.8.1 bis 2.8.44 näher bestimmten Teile von Natur und Landschaft werden gemäß § 23 LG NW als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt.

Zu den geschützten Landschaftsbestandteilen gehören auch die zu seinem Schutz im folgenden genannten Randbereiche.

Die zum Schutz der Hecken notwendigen Randbereiche betragen wenigstens 2,0 m beidseits des Stammfußes bzw. Strauchfußes, bei mehrreihigen Anpflanzungen jeweils vom äußeren Gehölz gemessen.

Die zum Schutz eines Baumes, einer Baumreihe oder einer Baumgruppe notwendigen Randbereiche sind der Traufbereich, jedoch mindestens 2,0 m.

Die zum Schutz eines Teiches notwendigen Randbereiche betragen mindestens den Bereich innerhalb der Böschungsoberkanten und einen Randstreifen von 3,0 m.

Die zum Schutz eines Fließgewässers notwendigen Randbereiche betragen 5,0 m, gemessen von der Böschungsoberkante, wenn im Einzelfall nicht anders geregelt.

Für alle geschützten Landschaftsbestandteile gelten über die gebietsspezifischen Ver- und Gebote hinaus folgende allgemeinen Festsetzungen:

A. Schutzzweck

Es gilt für alle geschützten Landschaftsbestandteile, wenn im Einzelfall nicht anders festgesetzt:

- 1) Erhaltung von Landschaftsbestandteilen zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.
- 2) Schutz und Entwicklung von speziellen Lebensräumen im Hinblick auf Erhaltung und Entwicklung eines Biotopverbundsystems.
- 3) Erhaltung von Landschaftselementen zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Landschaftsbildes.

Besondere Festsetzungen für geschützte Landschaftsbestandteile werden unter 2.8 getroffen.

Die Schutzausweisungen sind aufgrund der Kartierung des ökologischen Fachbeitrags (Grundlagenkarte 4) sowie der Bewertung aller gliedernder und belebender Landschaftselemente erfolgt.

Es handelt sich vornehmlich um Gehölzbestände (Hecken, Baumreihen, Baumgruppen) und Wälder, strukturreiche Grünlandbereiche und Kleingewässer und deren Umgebung.

Aufgrund des § 47 LG NW sind alle Wallhecken sowie alle mit öffentlichen Mitteln geförderten Pflanzungen geschützt. Die Gehölzbestände benötigen keine besonderen Schutzausweisungen.

Textliche Festsetzungen Geschützte Landschaftsbestandteile

Erläuterungen

B. Verbote

Nach § 34 Abs. 4 LG NW sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils oder eines seiner Einzelteile führen können.

Verboten ist insbesondere, soweit nicht unter 2.8 anders bestimmt,

- 1) Bäume, Sträucher oder sonstige Gehölze zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen,
- 2) wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen,
- 3) wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu töten, zu verletzen oder sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Brut- und Lebensstätten, Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen zu sammeln, fortzunehmen oder zu beschädigen,
- 4) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen einzubringen sowie Tiere einzubringen oder zu füttern,
- 5) Wildäcker anzulegen,
- 6) Biozide, Düngemittel, Kalk, Gülle und Klärschlamm aufzubringen oder zu lagern oder Silagemieten anzulegen,
- 7) Flächen außerhalb der befestigten und/ oder gekennzeichneten Straßen und Fahrwege, Park- und Stellplätze zu betreten oder zu befahren, Hunde frei laufen zu lassen, außerhalb der öffentlichen oder gekennzeichneten Wege zu reiten.
- 8) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, öffentliche Verkehrsanlagen sowie Anlagen, die der Aufsicht der Behörde unterliegen, zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen,

Eine Wachstumsgefährdung kann auch erfolgen durch

- Beschädigung des Wurzelwerks,
- Verdichten des Bodens im Traufbereich.

Eine Wachstumsgefährdung kann auch erfolgen durch

- Beschädigung des Wurzelwerks,
- Verdichtung des Bodens.

Eine Beunruhigung erfolgt insbesondere durch Lärmen, kann aber auch durch Fotografieren und Filmen verursacht werden.

Das Verbot gilt insbesondere für Wild- und Fischfütterungen.

Biozide sind z.B. Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel.

Bauliche Anlagen sind insbesondere auch

- a) Gebäude ohne Aufenthaltsräume bis zu 30 cbm umbauten Raum,
- b) Landungs-, Boot- und Angelstege,
- c) Dauercamping- und Zeltplätze,
- d) Sport- und Spielplätze,
- e) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen,
- f) Lager- und Ausstellungsplätze,

Textliche Festsetzungen
Geschützte Landschaftsbestandteile

Erläuterungen

- 9) Aufschüttungen, Verfüllungen, Veränderungen der Oberflächengestalt des Bodens durchzuführen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die morphologischen Gegebenheiten wie z.B. Böschungen, Geländesenken, Täler, Terrassenkanten usw. zu beseitigen oder zu verändern,
- 10) Straßen, Wege, Stellplätze, Plätze oder Einfriedungen anzulegen oder zu verändern,
- 11) fließende oder stehende Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen oder die Gestalt fließender oder stehender Gewässer einschließlich deren Ufer oder ihrer Quellbereiche zu ändern oder zu zerstören; in Gewässern zu angeln,
- 12) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen sowie Drainagen neu zu bauen oder zu verlegen oder zu ändern,
- 13) Abfälle, Bauschutt, Altmaterial oder andere landschaftsfremde Stoffe, Gegenstände oder Flüssigkeiten, die das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährden oder beeinträchtigen, zu lagern, abzulagern, in den Boden einzubringen, in Gewässer oder in das Grundwasser einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen,
- 14) Verkaufsbuden, Verkaufsstände, Automaten oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen und Anlagen, die dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienen, aufzustellen, abzustellen oder zu errichten; Campingplätze und Abstellplätze für Kraftfahrzeuge anzulegen,
- 15) Werbeanlagen, Werbemittel oder sonstige Beschilderungen und Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich die Schutz- ausweisungen betreffen, rechtmäßige Ver- und Gebotshinweise beinhalten oder als Ortshinweise, Wegweiser oder Warntafeln dienen,
- 16) Anlagen des Luft- und Modellsports zu errichten sowie mit Modellflugzeugen, Flugdrachen, Ultraleichtflugzeugen, Gleitschirmen und Ballons zu starten oder zu

Unter dieses Verbot fällt auch die Anlage und Veränderung von Teichen, die keiner wasserrechtlichen Erlaubnis oder Genehmigung bedürfen. Maßnahmen der Gewässerunterhaltung an Fließgewässern sind vom Verbot nicht erfaßt. Es wird jedoch auf das diesbezügliche Beteiligungsgebot der unteren Landschaftsbehörde verwiesen. § 90 LWG ist zu beachten.

Außerdem sind die Verbote des Wasser- und Abfallrechts zu beachten.

Wohnwagenähnliche Anlagen sind insbesondere Wohnmobile, Wohncontainer oder Mobilheime.

Textliche Festsetzungen Geschützte Landschaftsbestandteile

Erläuterungen

- landen, falls der Ort der Landung vorausbestimmt ist, ferner Motorsport oder Modellsport jeglicher Art zu betreiben; Motocross, Rallyes oder sonstige Veranstaltungen durchzuführen oder zu betreiben.
- 17) Feuer zu machen, zu lagern, Grillgeräte aufzustellen,
- 18) Gewässer zu befahren oder in ihnen zu baden oder die Eisfläche zu betreten oder zu befahren,
- 19) Entwässerungen oder andere den Grundwasserflurabstand und den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen,
- 20) die Gewässerunterhaltung bei Gewässern II. Ordnung in der Zeit vom 01. März bis zum 31. Juli vorzunehmen,
- 21) Landungs-, Boots- und Angelstege oder sonstige Einrichtungen für den Wassersport und die fischereiliche Nutzung zu errichten,
- 22) Grünland und Brachflächen umzubrechen und umzuwandeln und vegetationskundlich bedeutsame Flächen (§ 20c Biotop BNatSchG) nachzusäen,
- 23) Erstaufforstungen, die Anlage von Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 10 LG NW vorzunehmen und Baumschulen anzulegen,
- 24) Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln.

Dies gilt auch für Modellboote.

Die Gewässerunterhaltung richtet sich nach § 90 LWG. Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.

Die betroffenen Flächen sind in der Anlage 1 zur Festsetzungskarte dargestellt.

Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 1)
Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung forstwirtschaftlicher Flächen in bisheriger Art und in bisherigem Umfang.

Das Verbot 2.7 B Nr. 25) - Besondere Festsetzungen für geschützte Landschaftsbestandteile - bleibt hiervon unberührt.

Die Nutzung der vorhandenen Pappelreihen und nicht bodenständigen Gehölze bei entsprechender Ersatzpflanzung bodenständiger Gehölze,

vom Verbot zu 2)
Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen in bisheriger Art und in bisherigem Umfang,

Das Verbot 2.7 B Nr. 25 gilt für folgende geschützte Landschaftsbestandteile:
2.8.1; 2.8.3; 2.8.4; 2.8.5; 2.8.7; 2.8.11; 2.8.20; 2.8.26; 2.8.30; 2.8.31; 2.8.33; 2.8.35.

Textliche Festsetzungen Geschützte Landschaftsbestandteile

Erläuterungen

vom Verbot zu 3)
die ordnungsgemäße Jagd,

vom Verbot zu 4)
Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen
Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher
Flächen in bisheriger Art und in bisherigem Umfang,

vom Verbot zu 6)
die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutz-
flächen mit Ausnahme der vegetationskundlich
bedeutsamen Flächen (Biotope nach § 20c
BnatSchG) in bisheriger Art und bisherigem Um-
fang.

Maßnahmen gegen Waldschädlinge sowie Boden-
schutzkalkungen zur Behandlung von Waldschäden
im Wald mit Ausnahme bachnaher Bereiche und
Bereiche nach § 20 c BnatSchG.

vom Verbot zu 7)
das Betreten der geschützten Landschaftsbestandteile
durch den Eigentümer, das Betreten, Führen und
Abstellen von Kraftfahrzeugen im Rahmen ord-
nungsgemäßer land- und forstwirtschaftlicher Tätig-
keit oder wasserwirtschaftlicher Maßnahmen, das
Betreten zum Zwecke der ordnungsgemäßen Jagd,

vom Verbot zu 8) und 10)
die Errichtung von nach Art und Größe ortsüblichen
Weide- und Forstkulturzäunen für land- und forst-
wirtschaftliche Zwecke, die Anlage von Ansitzleitern
und Hochsitzen, wenn deren Standort mit der unteren
Landschaftsbehörde einvernehmlich abgestimmt ist,

vom Verbot zu 10) und 12)
Maßnahmen, die zur Unterhaltung oder Instandset-
zung bestehender Leitungsnetze und Drainagen
sowie von Straßen und Wegen notwendig sind,
soweit eine solche Maßnahme der unteren Land-
schaftsbehörde und bei Waldwegeunterhal-
tung/Instandsetzung der unteren Forstbehörde vorher
angezeigt wird und die Landschaftsbehör-
de/Forstbehörde nicht binnen eines Monats hierge-
gen Bedenken erhebt,

vom Verbot zu 19)
die Unterhaltung bestehender Entwässerungen.

Sollten sich im Rahmen der Waldschadenserfor-
schung Erkenntnisse ergeben, die die Anpflanzung
von nicht bodenständigen, jedoch standortgerechten
Baumarten erfordern, ist dies über eine Befreiung
gemäß § 69 LG NW möglich.

Vor Durchführung der Bodenschutzkalkung ist eine
Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde
erforderlich.

Die vegetationskundlich bedeutsamen Flächen sind
in der Anlage 1 zur Festsetzungskarte dargestellt.

Zur ordnungsgemäßen Jagd zählt der Einsatz von
Jagdhunden.

Textliche Festsetzungen
Geschützte Landschaftsbestandteile

Erläuterungen

C. Gebote

Die als Hecken- oder als Kopfbäume ausgewiesenen geschützten Landschaftsbestandteile sind bei Bedarf abschnittsweise auf den Stock zu setzen bzw. zu schneiden.

Vorhandene Obstbaumbestände sind zu pflegen.

Hecken und Ufergehölze sind abschnittsweise auf den Stock zu setzen. Die Stockung sollte nach Bedarf erfolgen, jedoch in der Regel nicht in Abständen unter 8-10 Jahren. Das "Auf den Stock setzen" darf nur in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. durchgeführt werden. Einzelbäume sind bei dem "Auf den Stock setzen" zu erhalten.

Kopfbäume sind regelmäßig in einem Turnus von 8 bis 12 Jahren zu schneiden.

D. Forstliche Festsetzungen / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzwecks von Grünlandflächen können Vereinbarungen mit den betroffenen Eigentümern über Art und Umfang der Nutzung getroffen werden.

Grundlage der Vereinbarungen sind die im Sinne des Pflege- und Entwicklungsplans vorgegebenen Bewirtschaftungspakete des Feuchtwiesenschutzes.

Textliche Festsetzungen Geschützte Landschaftsbestandteile

Erläuterungen

2.8 Besondere Festsetzungen für geschützte Landschaftsbestandteile

Gemäß § 34 LG NW werden als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt:

2.8.1 Bachlauf des Hagenbachs mit angrenzenden Gehölzen

Der LB ist als Teil des schutzwürdigen Biotops Nr. 9 in der GK 4 dargestellt.

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 23 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- zur Wiederherstellung und Erhaltung eines Biotopkomplexes aus Bachlauf, bachbegleitendem Erlen-Eschenwald und angrenzenden Eichen- und Buchen-Altholzbeständen,
- wegen der vegetationskundlichen Bedeutung der bachbegleitenden Erlen-Eschenwälder,
- wegen der Lebensraumbedeutung für gefährdete Tierarten,
- wegen der Lebensraumbedeutung der Althölzer für Höhlenbrüter,
- wegen der Bedeutung des Bachlaufs und der Gehölze für das Landschaftsbild.

B. Verbote

Zusätzlich zu den Verboten nach 2.7 B 1) - 24) ist untersagt:

- 25) Kahlschläge im Laubholz durchzuführen. Ein Kahlschlag liegt dann vor, wenn der Bestockungsgrad dieser Waldfläche unter 0,3 abgesenkt oder ein Femelloch angelegt wird, dessen Durchmesser, bezogen auf die Mittelhöhe dieses Bestandes, mehr als 2 Baumlängen beträgt.
Vorhandene Waldflächen dürfen nicht mit nichtbodenständigen Gehölzen wiederaufgeforstet werden.

Die betroffenen Waldflächen sind in der Festsetzungskarte dargestellt.

D. Forstliche Festsetzungen/Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzweckes ist folgende Festsetzung getroffen:

- 4.1.1 Wiederaufforstung mit bodenständigen Gehölzen

E. Abgrenzung

Gemarkung: Gröblingen
Flur: 13
Flurstück: 33 tw.

Textliche Festsetzungen Geschützte Landschaftsbestandteile

Erläuterungen

Gemarkung: Warendorf
 Flur: 38
 Flurstück: 5 tw., 186 tw., 188 tw., 199,
 200 tw., 232 tw., 233 tw., 234,
 235

2.8.2 Kleingewässer mit Eichen-Buchenwald

Der LB ist als schutzwürdiger Biotop Nr. 14 in der GK 4 dargestellt.

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 23 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- zur Erhaltung und Optimierung des Kleingewässers mit angrenzendem Gehölzbestand,
- wegen des geschützten und gefährdeten Biototyps Kleingewässer mit Unterwasser- und Schwimmblattvegetation,
- wegen der Lebensraumfunktion des Gewässers für Amphibien und Libellen,
- wegen der Bedeutung des Gehölzes für das Landschaftsbild.

B. Verbote

Unberührt bleibt:

Bei Realisierung der Bauleitplanung tritt die Schutzausweisung außer Kraft.

D. Forstliche Festsetzungen/Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzweckes ist folgende Festsetzung getroffen:

5.4.7 Der Teich ist zu entschlammen.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Vohren
 Flur: 15
 Flurstück: 15 tw.

2.8.3 Weiher in den Landratsbüschen

Der LB ist als schutzwürdiger Biotop Nr. 12 in der GK 4 dargestellt.

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 23 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- zur Erhaltung eines Stillgewässers mit gut entwickelter Verlandungsvegetation,
- wegen des geschützten und gefährdeten Biototyps Kleingewässer mit Verlandungsvegetation,

Textliche Festsetzungen Geschützte Landschaftsbestandteile

Erläuterungen

- wegen der Lebensraumbedeutung des Kleingewässers zum Beispiel für Amphibien und Libellen,
- wegen der Bedeutung für gefährdete Pflanzenarten.

B. Verbote

Zusätzlich zu den Verboten nach 2.7 B 1)-24) ist untersagt:

Vorhandene Waldflächen dürfen nicht mit nichtbodenständigen Gehölzen wiederaufgeforstet werden.

D. Forstliche Festsetzungen/Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzweckes ist folgende Festsetzung getroffen:

4.1.3 Wiederaufforstung mit bodenständigen Gehölzen

5.4.8 Der Teich ist freizustellen.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Vohren
Flur: 16
Flurstück: 30

2.8.4 **Bruchwaldfragment, Feuchtwiese und Kleingewässer südlich der Landratsbüsche**

Der LB ist als schutzwürdiger Biotop Nr. 11 in der GK 4 dargestellt.

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 23 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- zur Erhaltung und Optimierung des Biotopkomplexes,
- wegen der Bedeutung des Biotopkomplexes für gefährdete Tierarten,
- wegen der Lebensraumbedeutung des Kleingewässers und der Gräben für Amphibien und Libellen,
- wegen der geschützten und gefährdeten Biotoptypen seggenreiche Feuchtwiese, Sumpfwald, Kleingewässer mit Unterwasser-, Schwimmblatt- und Röhrichtvegetation.

B. Verbote

Zusätzlich zu den Verboten nach 2.7 B 1) - 24) ist untersagt:

Textliche Festsetzungen Geschützte Landschaftsbestandteile

Erläuterungen

- 25) Kahlschläge im Laubholz durchzuführen.
Ein Kahlschlag liegt dann vor, wenn der Bestockungsgrad dieser Waldfläche unter 0,3 abgesenkt oder ein Femelloch angelegt wird, dessen Durchmesser, bezogen auf die Mittelhöhe dieses Bestandes, mehr als 2 Baumlängen beträgt.

Vorhandene Waldflächen dürfen nicht mit nichtbodenständigen Gehölzen wiederaufgeforstet werden.

D. Forstliche Festsetzungen/Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzweckes ist folgende Festsetzung getroffen:

4.1.4 Wiederaufforstung mit bodenständigen Gehölzen

E. Abgrenzung

Gemarkung: Vohren
Flur: 16
Flurstück: 18 tw.

2.8.5 Eichen-Feldgehölz südöstlich Warendorf

Der LB ist als Teil des schutzwürdigen Biotops Nr. 2 in der GK 4 dargestellt.

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 23 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- zum Erhalt eines Feldgehölzes mit altem Baumbestand und Pflanzenarten der potentiellen natürlichen Waldgesellschaft,
- wegen der Lebensraumbedeutung der Althölzer für Höhlenbrüter.

B. Verbote

Zusätzlich zu den Verboten nach 2.7 B 1) - 24) ist unter sagt:

- 25) Kahlschläge im Laubholz durchzuführen.
Ein Kahlschlag liegt dann vor, wenn der Bestockungsgrad dieser Waldfläche unter 0,3 abgesenkt oder ein Femelloch angelegt wird, dessen Durchmesser, bezogen auf die Mittelhöhe dieses Bestandes, mehr als 2 Baumlängen beträgt.
Vorhandene Waldflächen dürfen nicht mit nichtbodenständigen Gehölzen wiederaufgeforstet werden.

Die betroffenen Waldflächen sind in der Festsetzungskarte dargestellt.

Textliche Festsetzungen Geschützte Landschaftsbestandteile

Erläuterungen

D. Forstliche Festsetzungen/Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzweckes ist folgende Festsetzung getroffen:

4.1.5 Wiederaufforstung mit bodenständigen Gehölzen

E. Abgrenzung

Gemarkung: Vohren
Flur: 18
Flurstück: 19 tw.

2.8.6 Gehölz-Weiherkomplex mit Sukzessionsfläche

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 23 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- zum Erhalt und zur Entwicklung eines Feuchtgebietes,
- wegen der Lebensraumbedeutung des Kleingewässers für Amphibien,
- zur Erhaltung und Wiederentwicklung naturnaher Laubwaldgesellschaften.

E. Abgrenzung:

Gemarkung: Vohren
Flur: 17
Flurstück 34 tw.

2.8.7 Eichen-Feldgehölz am Haltepunkt Vohren

Der LB ist als Teil des schutzwürdigen Biotops Nr. 26 in der GK 4 dargestellt.

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 23 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- wegen der Lebensraumbedeutung des Feldgehölzes für Höhlenbrüter,
- wegen der Bedeutung des Feldgehölzes für das Landschaftsbild.

B. Verbote

Zusätzlich zu den Verboten nach 2.7 B 1) - 24) ist untersagt:

- 25) Kahlschläge im Laubholz durchzuführen. Ein Kahlschlag liegt dann vor, wenn der Bestockungsgrad dieser Waldfläche unter 0,3 abgesenkt oder ein Femelloch angelegt wird, dessen Durchmesser, bezogen auf die

Die betroffenen Waldflächen sind in der Festsetzungskarte dargestellt.

Textliche Festsetzungen Geschützte Landschaftsbestandteile

Erläuterungen

Mittelhöhe dieses Bestandes, mehr als 2
Baumlängen beträgt.
Vorhandene Waldflächen dürfen nicht mit
nichtbodenständigen Gehölzen wiederauf-
geforstet werden.

D. Forstliche Festsetzungen/Pflege- und Ent- wicklungsmaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzweckes ist folgende
Festsetzung getroffen:

4.1.7 Wiederaufforstung mit bodenständigen Gehölzen

E. Abgrenzung

Gemarkung: Vohren
Flur: 13
Flurstück: 11 tw.

2.8.8 Teich in der Ostheide

Der LB ist als schutzwürdiger Biotop Nr. 36 in der
GK 4 dargestellt.

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 23 a), b)
und c) LG NW, insbesondere

- zur Erhaltung eines Stillgewässers als Le-
bensraum für Amphibien und Libellen,
- wegen des geschützten und gefährdeten
Biotoptyps Kleingewässer mit Röhrich-
bestand und Grauweidensaum,
- wegen der Bedeutung des Biotopkomple-
xes für das Landschaftsbild.

D. Forstliche Festsetzung/Pflege- und Ent- wicklungsmaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzweckes ist folgende
Festsetzung getroffen:

5.4.15 Die Uferzone des Stillgewässers ist zu entbuschen.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Vohren
Flur: 8
Flurstück: 28

Textliche Festsetzungen
Geschützte Landschaftsbestandteile

Erläuterungen

2.8.9 Erlen-Eschen-Feldgehölz in Vohren

Der LB ist als schutzwürdiger Biotop Nr. 25 in der GK 4 dargestellt.

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 23 a), b) und c) LG NW, insbesondere,

- zur Erhaltung und Optimierung eines feuchten Feldgehölzes mit Unterwuchs aus Arten der potentiellen natürlichen Vegetation,
- wegen der Bedeutung des Feldgehölzes für das Landschaftsbild.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Vohren
Flur: 8
Flurstück: 38

2.8.10 Niedermoor in der Vohrener Mark

Der LB ist als schutzwürdiger Biotop Nr. 24 in der GK 4 dargestellt.

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 23 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- zur Erhaltung und Sicherung eines Niedermoorkomplexes mit Seggenried und Stillgewässer,
- wegen des geschützten und gefährdeten Biototyps Großseggenried,
- wegen der Bedeutung für gefährdete Tier- und Pflanzenarten,
- wegen der Lebensraumbedeutung für Amphibien und Libellen.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Vohren
Flur: 11
Flurstück: 11 tw.

2.8.11 Kleingewässer mit umgebendem Eichen-Hainbuchenbestand

Der LB ist als Teil des schutzwürdigen Biotops Nr. 30 in der GK 4 dargestellt.

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 23 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- zur Erhaltung und Wiederentwicklung naturnaher Laubwaldgesellschaften,
- zur Sicherung des Kleingewässers als Lebensraum für Amphibien,
- wegen des geschützten und gefährdeten Biototyps Stillgewässer mit Unterwasser-, Schwimmblatt- und Röhrichtvegetation.

Textliche Festsetzungen
Geschützte Landschaftsbestandteile

Erläuterungen

B. Verbote

Zusätzlich zu den Verboten nach 2.7 B 1) - 24) ist untersagt:

- 25) Kahlschläge im Laubholz durchzuführen. Ein Kahlschlag liegt dann vor, wenn der Bestockungsgrad dieser Waldfläche unter 0,3 abgesenkt oder ein Femelloch angelegt wird, dessen Durchmesser, bezogen auf die Mittelhöhe dieses Bestandes, mehr als 2 Baumlängen beträgt. Vorhandene Waldflächen dürfen nicht mit nichtbodenständigen Gehölzen wiederaufgeforstet werden.

Die betroffenen Waldflächen sind in der Festsetzungskarte dargestellt.

D. Forstliche Festsetzungen/Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzweckes ist folgende Festsetzung getroffen:

- 4.1.9 Wiederaufforstung mit bodenständigen Gehölzen.
- 5.4.16 Der Teich ist zu entschlammen. Die Vogelvoliere ist zu entfernen.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Vohren
Flur: 11
Flurstück: 14 tw.

2.8.12 Laubwald mit Kleingewässer nördlich Hof Woestmann

Der LB ist als schutzwürdiger Biotop Nr. 45 in der GK 4 dargestellt.

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 23 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- zum Erhalt des landschaftsprägenden und ökologisch wertvollen Altholzbestandes,
- wegen der Bedeutung des Altholzbestandes für Höhlenbrüter,
- wegen der Bedeutung des Kleingewässers für Amphibien.

Textliche Festsetzungen
Geschützte Landschaftsbestandteile

Erläuterungen

D. Forstliche Festsetzungen/Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzweckes ist folgende Festsetzung getroffen:

- 5.4.23 Das Teichufer ist abzuflachen und die Einzäunung zu entfernen. Der Teich soll freigestellt werden.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Vohren
Flur: 7
Flurstück: 20 tw., 22 tw.

Gemarkung: Vohren
Flur: 6
Flurstück: 12, 13

2.8.13 Teich und Graben mit angrenzender Altbaumreihe in Thier

Der LB ist zum Teil als schutzwürdiger Biotop Nr. 49 in der GK 4 dargestellt.

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 23 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- zur Erhaltung eines gut entwickelten Kleingewässers,
- wegen der Lebensraumbedeutung für Amphibien und Libellen,
- wegen der Bedeutung für gefährdete Pflanzenarten,
- wegen der Bedeutung der Baumreihe für das Landschaftsbild.

D. Forstliche Festsetzungen/Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzweckes ist folgende Festsetzung getroffen:

- 5.4.24 Der Teich ist zu entschlammen und mit einer Pufferzone mit Gehölzbewuchs zu versehen. Die Kiefern sind durch Erlen zu ersetzen. Der Müll ist zu beseitigen.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Beelen
Flur: 1
Flurstück: 2 tw., 3 tw., 6 tw., 26 tw.

Textliche Festsetzungen
Geschützte Landschaftsbestandteile

Erläuterungen

2.8.14 Gehölz-Weiherkomplex nordwestlich Beelen

Der LB ist zum Teil als schutzwürdiger Biotop Nr. 46 in der GK 4 dargestellt.

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 23 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- zum Erhalt und zur Entwicklung eines Feuchtgebietes,
- wegen der Lebensraumbedeutung des Kleingewässers für Amphibien,
- wegen der Bedeutung für gefährdete Pflanzenarten,
- zur Erhaltung eines Feuchtgebietes,
- wegen des geschützten Biototyps Röhricht.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Vohren

Flur: 7

Flurstück: 31 tw., 32 tw., 33 tw., 65, 71, 72

2.8.15 Brachfläche mit Kleingewässern am Baarbach

Der LB ist als Teil des schutzwürdigen Biotops Nr. 34 in der GK 4 dargestellt.

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 23 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- zur Erhaltung und Entwicklung von Brachflächen und Kleingewässern,
- wegen der Lebensraumbedeutung der Kleingewässer für Amphibien und Libellen,
- wegen des schutzwürdigen und gefährdeten Biototyps Kleingewässer mit Verlandungsvegetation.

D. Forstliche Festsetzungen/Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzweckes ist folgende Festsetzung getroffen:

5.4.25 Die vorhandenen Sukzessionsflächen sind alle 3–5 Jahre im Spätherbst abschnittsweise zu mähen. Das Mähgut ist zu beseitigen.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Vohren

Flur: 9

Flurstück: 28, 30 tw.

Textliche Festsetzungen
Geschützte Landschaftsbestandteile

Erläuterungen

2.8.16 Feldgehölz mit Kleingewässern westlich des Baarbachs

Der LB ist als Teil des schutzwürdigen Biotops Nr. 34 in der GK 4 dargestellt.

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 23 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- wegen der Lebensraumbedeutung der Kleingewässer für Amphibien und Libellen,
- wegen des schutzwürdigen und gefährdeten Biototyps Kleingewässer mit Verlandungsvegetation,
- wegen der Bedeutung der Gehölze für das Landschaftsbild.

D. Forstliche Festsetzungen/Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzweckes ist folgende Festsetzung getroffen:

5.4.26 Die Teiche sind abschnittsweise zu entschlammen. Das Umfeld der Teiche ist zu entbuschen.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Vohren
Flur: 9
Flurstück: 59

2.8.17 Waldfläche mit Kleingewässer

Der LB ist als schutzwürdiger Biotop Nr. 43 in der GK 4 dargestellt.

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 23 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- zur Erhaltung eines naturnahen Laubwaldes und eines Kleingewässers als Lebensraum für Amphibien und Libellen.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Beelen
Flur: 24
Flurstück: 14 tw.

2.8.18 Kleingewässer südlich L 831

Der LB ist als Teil des schutzwürdigen Biotops Nr. 38 in der GK 4 dargestellt.

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 23 a), b) und c) LG NW, insbesondere

Textliche Festsetzungen Geschützte Landschaftsbestandteile

Erläuterungen

- zum Erhalt und zur Optimierung eines Kleingewässers mit gut entwickelter Verlandungszonierung,
- wegen des geschützten und gefährdeten Biotoptyps Kleingewässer mit Unterwasser-, Schwimmblatt- und Röhrichtvegetation,
- wegen der Lebensraumbedeutung des Kleingewässers für Amphibien und Libellen.

D. Forstliche Festsetzungen/Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzweckes ist folgende Festsetzung getroffen:

5.4.29 Der Teich ist mit Flachufern auszustatten. Auf der Nord- und Ostseite des Gewässers sind einzelne Erlen zu pflanzen.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Beelen
Flur: 26
Flurstück: 62 tw.

2.8.19 Feldgehölz in Hörster

Der LB ist als schutzwürdiger Biotop Nr. 39 in der GK 4 dargestellt.

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 23 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- zur Erhaltung eines naturnahen Laubgehölzes mit artenreicher Krautschicht,
- wegen der Lebensraumbedeutung der Gehölze für Höhlenbrüter,
- zur Erhaltung eines Reliktes der altbäuerlichen Kulturlandschaft mit Bedeutung für das Landschaftsbild.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Vohren
Flur: 10
Flurstück: 66 tw.

2.8.20 Eichen-Feldgehölz südlich Hörster

Der LB ist als Teil des schutzwürdigen Biotops Nr. 40 in der GK 4 dargestellt.

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 23 a), b) und c) LG NW, insbesondere

Textliche Festsetzungen Geschützte Landschaftsbestandteile

Erläuterungen

- zur Erhaltung eines Eichen-Feldgehölzes als Vernetzungsbiotop und landschaftsprägende Struktur,
- wegen der Lebensraumbedeutung der Eichen für Höhlenbrüter.

B. Verbote

Zusätzlich zu den Verboten nach 2.7 B 1) - 24) ist untersagt:

- 25) Kahlschläge im Laubholz durchzuführen. Ein Kahlschlag liegt dann vor, wenn der Bestockungsgrad dieser Waldfläche unter 0,3 abgesenkt oder ein Femelloch angelegt wird, dessen Durchmesser, bezogen auf die Mittelhöhe dieses Bestandes, mehr als 2 Baumlängen beträgt. Vorhandene Waldflächen dürfen nicht mit nichtbodenständigen Gehölzen wiederaufgeforstet werden.

Die betroffenen Waldflächen sind in der Festsetzungskarte dargestellt.

D. Forstliche Festsetzungen/Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzweckes ist folgende Festsetzung getroffen:

- 4.1.11 Wiederaufforstung mit bodenständigen Gehölzen.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Beelen
Flur: 27
Flurstück: 16 tw.

2.8.21 Kleingewässer am Hof Beckmann

Der LB ist als Teil des schutzwürdigen Biotops Nr. 42 in der GK 4 dargestellt.

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 23 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- zur Erhaltung und Optimierung eines abwechslungsreichen Biotopkomplexes mit wertvollem Kleingewässer,
- wegen der Lebensraumbedeutung des Kleingewässers für Amphibien und Libellen,
- wegen des geschützten und gefährdeten Biototyps Kleingewässer mit Röhrichtbereich.

Textliche Festsetzungen Geschützte Landschaftsbestandteile

Erläuterungen

D. Forstliche Festsetzungen/Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzweckes ist folgende Festsetzung getroffen:

- 5.4.31 Das westliche Ufer ist abzuflachen. Der Teich ist im Süden mit einer 5-10 m breiten Pufferzone zu versehen (Gehölzpflanzung).

E. Abgrenzung

Gemarkung: Beelen
Flur: 26
Flurstück: 22 tw.

2.8.22 Wallhecken südlich Hof Ostlinning

Der LB ist als schutzwürdiger Biotop Nr. 63 in der GK 4 dargestellt.

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 23 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- zum Erhalt der alten Wallhecken als Reste ehemals weitverbreiteter Landschaftselemente,
- wegen ihrer Bedeutung als Lebensraum für Höhlenbrüter.

D. Forstliche Festsetzungen/Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzweckes ist folgende Festsetzung getroffen:

- 4.1.12 Wiederaufforstung mit bodenständigen Gehölzen.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Dackmar
Flur: 39
Flurstück: 8 tw., 19 tw., 29 tw., 38

2.8.23 Streuobstwiese an der B 513

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 23 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- zur Erhaltung, Entwicklung und Optimierung eines Biotopkomplexes mit Feldgehölz, Teich und Streuobstwiese,
- wegen der Lebensraumbedeutung des Kleingewässers für Amphibien und Libellen.

Textliche Festsetzungen Geschützte Landschaftsbestandteile

Erläuterungen

E. Abgrenzung

Gemarkung: Dackmar
Flur: 40
Flurstück: 21, 23, 24

2.8.24 Streuobstwiese südlich der B 513

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 23 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- zur Erhaltung, Entwicklung und Optimierung eines Biotopkomplexes mit Streuobstwiese und Teich
- wegen der Lebensraumbedeutung des Kleingewässers für Amphibien und Libellen.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Dackmar
Flur: 41
Flurstück: 7 tw.

2.8.25 Grünlandkomplex mit Kleingewässer und Wallhecken südlich der Ems

Der LB ist als Teil des schutzwürdigen Biotops Nr. 74 in der GK 4 dargestellt.

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 23 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- zum Erhalt ökologisch wertvoller Wallhecken mit Althölzern als Überhälter,
- wegen der Bedeutung der Gehölze für das Landschaftsbild,
- wegen des Kleingewässers mit Bedeutung als Lebensraum für Libellen und Amphibien,
- zum Erhalt des Grünlandkomplexes.

D. Forstliche Festsetzungen/Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzweckes ist folgende Festsetzung getroffen.

5.4.35 Das südliche Teichufer soll abgeflacht und naturnah gestaltet werden. Nach Norden ist eine Sukzessionsfläche zu entwickeln.

Der vorhandene Bauschutt ist zu entfernen.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Beelen
Flur: 3
Flurstück: 1 tw.

Textliche Festsetzungen Geschützte Landschaftsbestandteile

Erläuterungen

2.8.26 Eichengehölz an der "Neumühlenstrasse"

Der LB ist als schutzwürdiger Biotop Nr. 73 in der GK 4 dargestellt.

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 23 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- zur Erhaltung alter Eichenkämpen als Trittsteinbiotop mit ornithologischer Bedeutung im struktur- und laubholzarmen Umfeld,
- wegen der Bedeutung für Höhlenbrüter,
- wegen der Bedeutung für das Landschaftsbild.

B. Verbote

Zusätzlich zu den Verboten nach 2.7 B 1) - 24) ist untersagt:

- 25) Kahlschläge im Laubholz durchzuführen. Ein Kahlschlag liegt dann vor, wenn der Bestockungsgrad dieser Waldfläche unter 0,3 abgesenkt oder ein Femelloch angelegt wird, dessen Durchmesser, bezogen auf die Mittelhöhe dieses Bestandes, mehr als 2 Baumlängen beträgt. Vorhandene Waldflächen dürfen nicht mit nichtbodenständigen Gehölzen wiederaufgeforstet werden.

Die betroffenen Waldfächen sind in der Festsetzungskarte dargestellt.

D. Forstliche Festsetzungen/Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzweckes ist folgende Festsetzung getroffen:

- 4.1.13 Wiederaufforstung mit bodenständigen Gehölzen.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Beelen
Flur: 3
Flurstück: 30 tw., 41 tw., 44 tw.

2.8.27 Kopfweidenreihe westlich der "Neumühlenstraße"

Der LB ist als schutzwürdiger Biotop Nr. 70 in der GK 4 dargestellt.

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 23 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- zur Erhaltung einer Kopfweidenreihe als Beitrag zur Kulturlandschaftspflege,
- wegen der Bedeutung als Brutbiotop für höhlenbewohnende Vögel.

Textliche Festsetzungen Geschützte Landschaftsbestandteile

Erläuterungen

E. Abgrenzung

Gemarkung: Beelen
Flur: 2
Flurstück: 34 tw.

2.8.28 Wallhecke an der „Neumühlenstraße“

Der LB ist als schutzwürdiger Biotop Nr. 72 in der GK 4 dargestellt.

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 23 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- zur Erhaltung der ökologisch wertvollen Wallhecken,
- wegen der Bedeutung für das Landschaftsbild.

D. Forstliche Festsetzungen/Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzweckes ist folgende Festsetzung getroffen:

4.1.14 Wiederaufforstung mit bodenständigen Gehölzen

E. Abgrenzung

Gemarkung: Beelen
Flur: 5
Flurstück: 4 tw.

2.8.29 Kopfweiden nördlich Beelen

Der LB ist als Teil des schutzwürdigen Biotops Nr. 71 in der GK 4 dargestellt.

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 23 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- zum Erhalt einer Kopfweidenreihe als Beitrag zur Kulturlandschaftspflege,
- wegen der Bedeutung der Kopfweiden als Brutbiotop für Höhlenbrüter.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Beelen
Flur: 5
Flurstück: 25 tw.

2.8.30 Altbuchenbestand südlich Grewinghof

Der LB ist als schutzwürdiger Biotop Nr. 69 in der GK 4 dargestellt.

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 23 a), b) und c) LG NW, insbesondere

Textliche Festsetzungen Geschützte Landschaftsbestandteile

Erläuterungen

- zum Erhalt des Altbuchenbestandes als Grundlage zur Wiederentwicklung einer naturnahen Waldgesellschaft,
- wegen der Bedeutung der Gehölze für Höhlenbrüter,
- wegen der Bedeutung des Gehölzbestandes für das Landschaftsbild.

B. Verbote

Zusätzlich zu den Verboten nach 2.7 B 1)-24) ist untersagt:

- 25) Kahlschläge im Laubholz durchzuführen. Ein Kahlschlag liegt dann vor, wenn der Bestockungsgrad dieser Waldfläche unter 0,3 abgesenkt wird oder ein Femelloch angelegt wird, dessen Durchmesser, bezogen auf die Mittelhöhe dieses Bestandes, mehr als 2 Baumlängen beträgt. Bei der Wiederaufforstung sind auf 90 % der Aufforstungsfläche ausschließlich bodenständige Gehölze zu verwenden. Auf maximal 10 % der Aufforstungsfläche sind standortgemäße Laubholzarten zulässig. Nadelholz ist nicht zu verwenden.

Die betroffenen Waldflächen sind in der Festsetzungskarte dargestellt.

D. Forstliche Festsetzungen/Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzweckes ist folgende Festsetzung getroffen:

- 4.1.15 Wiederaufforstung mit bodenständigen Gehölzen. Maximal auf 10 % der Aufforstungsfläche sind standortgemäße Laubarten zulässig. Nadelholz ist nicht zu verwenden.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Beelen
Flur: 23
Flurstück: 34 tw., 35, 38 tw., 62 tw.

2.8.31 Hecken und Feldgehölze südlich Beelen

Der LB ist als schutzwürdiger Biotop Nr. 66 und als Teil des schutzwürdigen Biotops Nr. 68 in der GK 4 dargestellt.

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 23 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- zum Erhalt landschaftsgliedernder Baumreihen und Wallhecken,
- wegen der Bedeutung als Lebensraum für Singvögel und Höhlenbrüter.

Textliche Festsetzungen Geschützte Landschaftsbestandteile

Erläuterungen

B. Verbote

Zusätzlich zu den Verboten nach 2.7 B 1) - 24) ist untersagt:

- 25) Kahlschläge im Laubholz durchzuführen.
Ein Kahlschlag liegt dann vor, wenn der Bestockungsgrad dieser Waldfläche unter 0,3 abgesenkt oder ein Femelloch angelegt wird, dessen Durchmesser, bezogen auf die Mittelhöhe dieses Bestandes, mehr als 2 Baumlängen beträgt.

Vorhandene Waldflächen dürfen nicht mit nichtbodenständigen Gehölzen wiederaufgeforstet werden.

Die betroffenen Waldflächen sind in der Festsetzungskarte dargestellt.

D. Forstliche Festsetzungen/Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzweckes ist folgende Festsetzung getroffen:

- 4.1.16 Wiederaufforstung mit bodenständigen Gehölzen.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Beelen
Flur: 16
Flurstück: 18 tw., 21 tw., 22 tw., 23 tw., 24 tw., 25 tw., 45

Gemarkung: Beelen
Flur: 17
Flurstück: 1 tw., 2 tw., 3, 4 tw., 6, 8 tw., 56, 57 tw.

Gemarkung: Beelen
Flur: 23
Flurstück: 47 tw., 48 tw., 49 tw., 52 tw., 53 tw., 78 tw.

2.8.32 Kleingewässer an der K 2

Der LB ist als Teil des schutzwürdigen Biotops Nr. 38 in der GK 4 dargestellt.

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 23 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- zum Erhalt und zur Optimierung des Kleingewässers,
- wegen des geschützten und gefährdeten Biototyps Kleingewässer mit Unterwasser-, Schwimmblatt- und Röhrichtvegetation,

Textliche Festsetzungen Geschützte Landschaftsbestandteile

Erläuterungen

- wegen der Lebensraumbedeutung für Amphibien und Libellen.

D. Forstliche Festsetzungen/Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzweckes ist folgende Festsetzung getroffen:

- 5.4.43 Die Ufer des Teiches sind mit Flachwasserzonen zu versehen. Die Fichten auf der Westseite des Teiches sind zu entfernen und durch bodenständige Gehölze zu ersetzen.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Beelen
Flur: 17
Flurstück: 16 tw.

2.8.33 Wallhecke im Hemfeld

Der LB ist als schutzwürdiger Biotop Nr. 76 in der GK 4 dargestellt.

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 23 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- zur Erhaltung einer Wallhecke als landschaftsbildprägendes Element,
- wegen der Bedeutung für gefährdete Pflanzenarten,
- wegen der Bedeutung als Lebensraum für Höhlenbrüter.

B. Verbote

Zusätzlich zu den Verboten nach 2.7 B 1)-24) ist untersagt:

- 25) Kahlschläge im Laubholz durchzuführen. Ein Kahlschlag liegt dann vor, wenn der Bestockungsgrad dieser Waldfläche unter 0,3 abgesenkt wird oder ein Femelloch angelegt wird, dessen Durchmesser, bezogen auf die Mittelhöhe dieses Bestandes, mehr als 1 Baumlänge beträgt. Vorhandene Waldflächen dürfen nicht mit nichtbodenständigen Gehölzen wiederaufgeforstet werden.

Die betroffenen Waldflächen sind in der Festsetzungskarte dargestellt.

D. Forstliche Festsetzungen/Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzweckes ist folgende Festsetzung getroffen:

Textliche Festsetzungen Geschützte Landschaftsbestandteile

Erläuterungen

4.1.17 Wiederaufforstung mit bodenständigen Gehölzen.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Beelen
Flur: 17
Flurstück: 24 tw.

2.8.34 Eichenbestand in der Axtbachniederung

Das LB ist als Teil des schutzwürdigen Biotops Nr. 89 in der GK 4 dargestellt.

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 23 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- zur Erhaltung des Eichenbestandes als Trittsteinbiotop und als landschaftsprägenden und ökologisch wertvollen Altholzbestand,
- wegen der Bedeutung des Altholzbestandes für höhlenbrütende Vögel.

B. Verbote

Zusätzlich zu den Verboten nach 2.7 B) 1-24) ist untersagt:

- 25) Kahlschläge im Laubholz durchzuführen. Ein Kahlschlag liegt dann vor, wenn der Bestockungsgrad dieser Waldfläche unter 0,3 abgesenkt oder ein Femelloch angelegt wird, dessen Durchmesser, bezogen auf die Mittelhöhe dieses Bestandes, mehr als 2 Baumhöhen beträgt.
Vorhandene Waldflächen dürfen nicht mit nichtbodenständigen Gehölzen wiederaufgeforstet werden.

Die betroffenen Waldflächen sind in der Festsetzungskarte dargestellt.

D. Forstliche Festsetzungen/Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzweckes ist folgende Festsetzung getroffen:

4.1.24 Wiederaufforstung mit bodenständigen Gehölzen.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Beelen
Flur: 9
Flurstück: 29 tw.

Textliche Festsetzungen Geschützte Landschaftsbestandteile

Erläuterungen

2.8.35 Feldgehölz westlich der "Osterfelder Straße"

Der LB ist als schutzwürdiger Biotop Nr. 67 in der GK 4 dargestellt.

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 23 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- zum Erhalt des Feldgehölzes als landschaftsbildprägendes Element,
- wegen der Bedeutung als Lebensraum für Singvögel.

B. Verbote

Zusätzlich zu den Verboten nach 2.7 B 1)-24) ist untersagt:

- 25) Kahlschläge im Laubholz durchzuführen. Ein Kahlschlag liegt dann vor, wenn der Bestockungsgrad dieser Waldfläche unter 0,3 abgesenkt wird oder ein Femelloch angelegt wird, dessen Durchmesser, bezogen auf die Mittelhöhe dieses Bestandes, mehr als 1 Baumlänge beträgt. Vorhandene Waldflächen dürfen nicht mit nichtbodenständigen Gehölzen wiederaufgeforstet werden.

Die betroffenen Waldflächen sind in der Festsetzungskarte dargestellt.

D. Forstliche Festsetzungen/Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzweckes ist folgende Festsetzung getroffen:

- 4.1.18 Wiederaufforstung mit bodenständigen Gehölzen.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Beelen
Flur: 16
Flurstück: 31 tw.

2.8.36 Feldhecke zwischen Beilbach und K 2

Der LB ist als Teil des schutzwürdigen Biotops Nr. 75 in der GK 4 dargestellt.

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 23 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- zum Erhalt der Wallhecken als landschaftsgliedernde Elemente,
- wegen der Bedeutung als Lebensraum für Höhlenbrüter.

Textliche Festsetzungen
Geschützte Landschaftsbestandteile

Erläuterungen

E. Abgrenzung

Gemarkung: Beelen
Flur: 15
Flurstück: 15 tw., 16 tw.

2.8.37 Feldhecke nordwestlich Serries Teich

Der LB ist als Teil des schutzwürdigen Biotops Nr. 79 in der GK 4 dargestellt.

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 23 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- zum Erhalt ökologisch wertvoller Hecken- und Wallstrukturen mit alten Eichen als Überhälter,
- wegen der Bedeutung als Lebensraum für Höhlenbrüter.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Beelen
Flur: 6
Flurstück: 29 tw., 34

2.8.38 Landhagen am NSG Serriesteich

Der LB ist als schutzwürdiger Biotop Nr. 87 in der GK 4 dargestellt.

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 23 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- zum Erhalt der ökologisch wertvollen Wallheckenstrukturen,
- wegen der Bedeutung der Wallhecken als Vernetzungsbiotop und als Lebensraum für Höhlenbrüter.

D. Forstliche Festsetzungen/Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzweckes ist folgende Festsetzung getroffen:

4.1.19 Wiederaufforstung mit bodenständigen Gehölzen.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Beelen
Flur: 6
Flurstück: 18, 23

2.8.39 Weiher nördlich Beelen mit angrenzendem Feldgehölz

Der LB ist als schutzwürdiger Biotop Nr. 78 in der GK 4 dargestellt.

Textliche Festsetzungen Geschützte Landschaftsbestandteile

Erläuterungen

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 23 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- zum Erhalt und zur Optimierung eines Feuchtgebietes,
- wegen des geschützten und gefährdeten Biototyps stehendes Kleingewässer mit Röhrichtbestand und Schwimmblattvegetation,
- wegen der Bedeutung für gefährdete Tier- und Pflanzenarten,
- wegen der Lebensraumbedeutung für Amphibien und Libellen,
- wegen der Bedeutung des Gehölzbestandes für das Landschaftsbild.

D. Forstliche Festsetzungen/Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzweckes ist folgende Festsetzung getroffen:

5.4.39 Die Fichten an der Westgrenze des Grundstücks sind zu entfernen.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Beelen
Flur: 5
Flurstück: 88 tw., 89, 94

2.8.40 Hecken an der B 64

Der LB ist als schutzwürdiger Biotop Nr. 93 und als Teil des schutzwürdigen Biotops Nr. 91 in der GK 4 dargestellt.

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 23 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- zur Erhaltung strukturreicher Hecken als landschaftsgliedernde Elemente,
- wegen der Bedeutung als Lebensraum für Busch- und Höhlenbrüter sowie für Singvögel.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Beelen
Flur: 11
Flurstück: 29 tw., 31 tw., 32 tw., 33 tw., 38 tw., 42 tw., 43 tw., 44 tw., 46 tw., 47 tw., 57 tw., 58 tw., 59 tw., 61 tw., 62 tw., 63 tw., 64, 68, 74 tw., 75 tw.

Textliche Festsetzungen Geschützte Landschaftsbestandteile

Erläuterungen

2.8.41 Teiche nördlich des Axtbaches

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 23 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- zum Erhalt und zur Optimierung des Kleingewässers,
- wegen der Lebensraumbedeutung für Amphibien und Libellen

D. Forstliche Festsetzungen/Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzweckes ist folgende Festsetzung getroffen:

5.4.49 Der Teich ist in Teilbereichen zu entschlammen und von Gehölzen freizustellen.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Beckum
Flur: 10
Flurstück: 72

2.8.42 Feldgehölz in der Ostheide

Der LB ist als Teil des schutzwürdigen Biotops Nr. 95 in der GK 4 dargestellt.

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 23 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- zum Erhalt eines landschaftsprägenden Feldgehölzes,
- wegen der Lebensraumbedeutung für Feldermäuse und Höhlenbrüter.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Beelen
Flur: 10
Flurstück: 51 tw., 66 tw.

2.8.43 Hecken, Wallhecken und Feldgehölze an der Kreisgrenze

Der LB ist als schutzwürdiger Biotop Nr. 96 in der GK 4 dargestellt.

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 23 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- zum Erhalt des Gehölzkomplexes als landschaftsbildprägendes Element,
- wegen der Bedeutung der Gehölze als Lebensraum für Höhlenbrüter.

Textliche Festsetzungen
Geschützte Landschaftsbestandteile

Erläuterungen

D. Forstliche Festsetzungen/Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzweckes ist folgende Festsetzung getroffen:

4.1.23 Wiederaufforstung mit bodenständigen Gehölzen.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Beelen
Flur: 10
Flurstück: 55 tw., 56 tw.

2.8.44 Hecke südlich der B 64

Der LB ist als Teil des schutzwürdigen Biotops Nr. 91 in der GK 4 dargestellt.

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 23 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- zur Erhaltung der Wallhecke als landschaftsgliederndes Element,
- wegen der Bedeutung der Gehölze als Lebensraum für Busch- und Höhlenbrüter.

D. Forstliche Festsetzungen/Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzweckes ist folgende Festsetzung getroffen:

Der vorhandenen Müll ist zu beseitigen.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Beelen
Flur: 11
Flurstück: 56 tw.

Textliche Festsetzungen
Festsetzungen nach § 25 LG

Erläuterungen

4. Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25 LG NW)

4.1 Wiederaufforstung unter Ausschluß oder Verwendung bestimmter Gehölze

4.1.1 Waldflächen im LB 2.8.1

Die Waldflächen entlang des Hagenbachs sind nach ihrer forstlichen Nutzung mit bodenständigen Gehölzen wiederaufzuforsten.

Gemarkung: Warendorf
Flur: 39
Flurstück: 1, 4, 5, 47, 48, 125,
152, 188, 199, 200,
232, 233, 234, 235

Die Waldflächen sind als schutzwürdiger Biotop Nr. 9 in der GK 4 dargestellt.

4.1.2 Waldflächen im NSG 2.2.1

Die Waldflächen im Geltungsbereich des Naturschutzgebietes "Emsaue" sind nach ihrer forstlichen Nutzung mit bodenständigen Gehölzen wiederaufzuforsten.

Gemarkung: Vohren
Flur: 1
Flurstück: 9, 33

Die Waldflächen sind als schutzwürdige Biotope Nr. 8, 19, 20, 22, 100 in der GK 4 dargestellt.

Gemarkung: Vohren
Flur: 2
Flurstück: 5, 10, 14

Gemarkung: Vohren
Flur: 3
Flurstücke: 1, 3, 4, 8, 9, 13, 14, 16,
18, 19, 22, 23, 35

Gemarkung: Vohren
Flur: 4
Flurstück: 3, 4, 5, 6, 10, 12, 13,
15, 26, 27, 28, 35

Gemarkung: Vohren
Flur: 39
Flurstück: 52

Gemarkung: Dackmar
Flur: 43
Flurstück: 7, 9, 12, 14, 23, 25, 38,
39, 40, 45

Gemarkung: Dackmar
Flur: 44
Flurstück: 14, 12, 15, 19

Gemarkung: Dackmar
Flur: 46
Flurstück: 1, 2, 3, 4, 24

Textliche Festsetzungen
Festsetzungen nach § 25 LG

Erläuterungen

	Gemarkung: Warendorf Flur: 38 Flurstück: 156, 174, 176, 282, 292, 293	
	Gemarkung: Warendorf Flur: 39 Flurstück: 50, 52, 54, 55	
4.1.3	Waldflächen im LB 2.8.3 Die Waldflächen rund um die Teichfläche sind nach forstlicher Nutzung mit bodenständigen Gehölzen wiederaufzuforsten. Gemarkung: Vohren Flur: 16 Flurstück: 30	Die Waldfläche ist als schutzwürdiger Biotop Nr. 12 in der GK 4 dargestellt.
4.1.4	Waldfläche im LB 2.8.4 Der landschaftsprägende Laubholzbestand ist nach forstlicher Nutzung mit bodenständigen Gehölzen wiederaufzuforsten. Gemarkung: Vohren Flur: 16 Flurstück: 18	Die Waldfläche ist als schutzwürdiger Biotop Nr. 11 in der GK 4 dargestellt. Eine Entwicklung als Bruchwald ist anzustreben.
4.1.5	Waldfläche im LB 2.8.5 Der Eichen-Buchen-Mischbestand ist nach forstlicher Nutzung mit bodenständigen Gehölzen wiederaufzuforsten. Gemarkung: Vohren Flur: 18 Flurstück: 19	Die Waldfläche ist als schutzwürdiger Biotop Nr. 2 in der GK 4 dargestellt.
4.1.6	Waldflächen im NSG 2.2.2 Die Waldflächen im Geltungsbereich des Naturschutzgebietes "Eichen-Hainbuchenwald in den Landratsbüschen" sind nach ihrer forstlichen Nutzung mit bodenständigen Gehölzen wiederaufzuforsten. Gemarkung: Vohren Flur: 18 Flurstück: 22, 23	Die Waldflächen sind als schutzwürdiger Biotop Nr. 1 in der GK 4 dargestellt.
4.1.7	Waldfläche im LB 2.8.7 Die Waldfläche südlich der B 64 ist nach forstlicher Nutzung mit bodenständigen Gehölzen wiederaufzuforsten. Gemarkung: Vohren Flur: 13 Flurstück: 11	Die Waldfläche ist als schutzwürdiger Biotop Nr. 26 in der GK 4 dargestellt.

Textliche Festsetzungen

Festsetzungen nach § 25 LG

Erläuterungen

- | | |
|---|--|
| <p>4.1.8 Waldflächen im NSG 2.2.3
Die Waldflächen im Geltungsbereich des Naturschutzgebietes "Axtbach" sind nach der forstlichen Nutzung mit bodenständigen Gehölzen wiederaufzuforsten.
Gemarkung: Vohren
Flur: 8
Flurstück: 1, 2, 4, 5, 9, 10, 11, 12, 17, 18, 19, 20, 24, 44</p> <p>Gemarkung: Beelen
Flur: 24
Flurstück: 20, 21, 22, 23, 24</p> | <p>Die Waldflächen sind als schutzwürdige Biotope Nr. 18 und 37 in der GK 4 dargestellt.</p> |
| <p>4.1.9 Waldfläche im LB 2.8.11
Der das Kleingewässer umgebende Eichen-Hainbuchenbestand ist nach forstlicher Nutzung mit bodenständigen Gehölzen wiederaufzuforsten.
Gemarkung: Vohren
Flur: 11
Flurstück: 14</p> | <p>Die Waldfläche ist als schutzwürdiger Biotop Nr. 30 in der GK 4 dargestellt.</p> |
| <p>4.1.10 Waldflächen im NSG 2.2.4
Die Waldflächen im Naturschutzgebiet "Erlenbruchwald nördlich Dackmar" sind nach forstlicher Nutzung mit bodenständigen Gehölzen wiederaufzuforsten.
Gemarkung: Dackmar
Flur: 36
Flurstück: 29</p> | <p>Die Waldflächen sind als schutzwürdiger Biotop Nr. 53 in der GK 4 dargestellt.</p> |
| <p>4.1.11 Waldfläche im LB 2.8.20
Der Eichenbestand ist nach forstlicher Nutzung mit bodenständigen Gehölzen wiederaufzuforsten.
Gemarkung: Beelen
Flur: 27
Flurstück: 16</p> | <p>Die Waldfläche ist als schutzwürdiger Biotop Nr. 40 in der GK 4 dargestellt.</p> |
| <p>4.1.12 Waldflächen im LB 2.8.22
Die Waldparzellen sind nach forstlicher Nutzung mit bodenständigen Gehölzen wiederaufzuforsten.
Gemarkung: Dackmar
Flur: 39
Flurstück: 8, 38</p> | <p>Die Waldflächen sind als schutzwürdiger Biotop Nr. 63 in der GK 4 dargestellt.
Bei einer Veränderung am Bodenrelief oder bei der Verursachung von Bodeneingriffen ist eine denkmalrechtliche Genehmigung nach § 9 DSchG erforderlich.</p> |
| <p>4.1.13 Waldfläche im LB 2.8.26
Der Eichenbestand ist nach forstlicher Nutzung mit bodenständigen Gehölzen wiederaufzuforsten.
Gemarkung: Beelen
Flur: 3
Flurstück: 30</p> | <p>Die Waldfläche ist als schutzwürdiger Biotop Nr. 73 in der GK 4 dargestellt.</p> |

Textliche Festsetzungen

Festsetzungen nach § 25 LG

Erläuterungen

-
- | | |
|--|---|
| <p>4.1.14 Waldfläche im LB 2.8.28
Die Waldfläche ist nach forstlicher Nutzung mit bodenständigen Gehölzen wiederaufzuforsten.
Gemarkung: Beelen
Flur: 5
Flurstück: 4</p> | |
| <p>4.1.15 Waldfläche im LB 2.8.30
Der Altbuchenbestand ist nach forstlicher Nutzung mit bodenständigen Gehölzen wiederaufzuforsten. Maximal auf 10 % der Aufforstungsfläche sind standortgemäße Laubholzarten zulässig. Nadelholz ist nicht zu verwenden.
Gemarkung: Beelen
Flur: 23
Flurstück: 34, 35</p> | <p>Die Waldflächen sind als schutzwürdiger Biotop Nr.69 in der GK 4 dargestellt.</p> |
| <p>4.1.16 Waldflächen im LB 2.8.31
Die Laubholzbestände sind nach forstlicher Nutzung mit bodenständigen Gehölzen wiederaufzuforsten.
Gemarkung: Beelen
Flur: 17
Flurstück: 1, 2</p> | <p>Die Waldflächen sind tlw. als schutzwürdiger Biotop Nr. 65 in der GK 4 dargestellt.</p> |
| <p>4.1.17 Waldfläche im LB 2.8.33
Die Laubwaldfläche ist nach forstlicher Nutzung mit bodenständigen Gehölzen wiederaufzuforsten.
Gemarkung: Beelen
Flur: 17
Flurstück: 24</p> | <p>Die Waldfläche ist tlw. als schutzwürdiger Biotop Nr. 76 in der GK 4 dargestellt.
Bei einer Veränderung am Bodenrelief oder Verursachung von Bodeneingriffen ist eine denkmalrechtliche Genehmigung nach § 9 DSchG erforderlich.</p> |
| <p>4.1.18 Waldfläche im LB 2.8.35
Die Laubwaldfläche ist nach forstlicher Nutzung mit bodenständigen Gehölzen wiederaufzuforsten.
Gemarkung: Beelen
Flur: 16
Flurstück: 31</p> | <p>Die Waldfläche ist als schutzwürdiger Biotop Nr. 67 in der GK 4 dargestellt.</p> |
| <p>4.1.19 Feldgehölz/Landhagen LB 2.8.38
Die Laubwaldflächen sind nach forstlicher Nutzung mit bodenständigen Gehölzen wiederaufzuforsten.
Gemarkung: Beelen
Flur: 6
Flurstück: 18, 23</p> | <p>Die Waldflächen sind als schutzwürdiger Biotop Nr. 87 in der GK 4 dargestellt.
Bei einer Veränderung am Bodenrelief oder Verursachung von Bodeneingriffen ist eine denkmalrechtliche Genehmigung nach § 9 DSchG erforderlich.</p> |

Textliche Festsetzungen

Festsetzungen nach § 25 LG

Erläuterungen

4.1.20 Waldflächen im NSG 2.2.5

Die Waldflächen im Geltungsbereich des Naturschutzgebietes "Serriesteich" sind nach forstlicher Nutzung mit bodenständigen Gehölzen wiederaufzuforsten.

Gemarkung: Beelen

Flur: 7

Flurstück: 12, 13, 14, 15, 16, 76,
86, 87, 88

Die Waldflächen sind als schutzwürdiger Biotop Nr. 88 in der GK 4 dargestellt.

Bei einer Veränderung am Bodenrelief oder Verursachung von Bodeneingriffen ist eine denkmalrechtliche Genehmigung nach § 9 DSchG erforderlich.

4.1.21 Waldflächen im NSG 2.2.6

Die Waldflächen im Naturschutzgebiet "Axtbachniederung" sind nach forstlicher Nutzung mit bodenständigen Gehölzen wiederaufzuforsten.

Gemarkung: Beelen

Flur: 9

Flurstück: 10, 13, 20, 21, 23, 24,
29, 80, 81

Die Waldflächen sind tlw. als schutzwürdige Biotope Nr. 89, 90 in der GK 4 dargestellt.

4.1.22 Waldflächen im NSG 2.2.7

Die Waldflächen im Naturschutzgebiet "Beelener Mark" sind nach forstlicher Nutzung mit bodenständigen Gehölzen wiederaufzuforsten.

Gemarkung: Beelen

Flur: 13

Flurstück: 20, 21, 30, 57

Die Waldflächen sind als schutzwürdige Biotope Nr. 81, 82, 83 in der GK 4 dargestellt.

Gemarkung: Beelen

Flur: 17

Flurstück: 41, 43, 44

4.1.23 Waldflächen im LB 2.8.43

Die Waldflächen sind nach forstlicher Nutzung mit bodenständigen Gehölzen wiederaufzuforsten.

Gemarkung: Beelen

Flur: 10

Flurstück: 55, 56

Die Waldflächen sind als schutzwürdiger Biotop Nr. 96 in der GK 4 dargestellt.

4.1.24 Waldflächen im LB 2.8.34

Die Waldfläche ist nach forstlicher Nutzung mit bodenständigen Gehölzen wiederaufzuforsten.

Gemarkung: Beelen

Flur: 9

Flurstück: 29

Die Waldfläche ist als Teil des schutzwürdigen Biotops Nr. 89 in der GK 4 dargestellt.

5. Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG NW)

Der Landschaftsplan setzt die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen fest, die zur Verwirklichung der Entwicklungsziele für die Landschaft erforderlich sind. Es handelt sich um Anpflanzungen (5.1 ff), Renaturierung von Fließgewässern (5.2 ff), Biotopentwicklung von Kleingewässern (5.3 ff), Entwicklung von Kleingewässern (5.4 ff), die Anlage von Uferstreifen (5.5 ff), Pflege und Entwicklung von Obstwiesen (5.6 ff) und die Anlage von Feldrainen (5.7 ff).

Die angegebenen Flurstücke sind in der Regel nur teilweise betroffen.

5.1 Anpflanzungen von Einzelbäumen, Baumreihen, Kopfbaumreihen, Obstbaumreihen, Ufergehölzen und Hecken

Wenn nicht im Einzelfall anders festgesetzt, gelten für die Pflanzmaßnahmen folgende Regelungen:

Für die Flächeninanspruchnahme privater Nutzflächen sind Ausgleichszahlungen zu leisten. Diese Ausgleichszahlungen werden gemäß den Berechnungsgrundlagen für die Ermittlung von Schäden an landwirtschaftlichen und gärtnerischen Kulturen und Grundstücken des Verbandes der Landwirtschaftskammer, Arbeitskreis „Landwirtschaftliches Sachverständigenwesen“ berechnet..

- a) Es sind ausschließlich bodenständige Gehölze zu pflanzen. Bei der Anpflanzung von Obstbäumen sind vorwiegend Apfel-, Birnen-, Kirsch- und Pflaumensorten zu verwenden.

Die potentielle natürliche Vegetation der verschiedenen Raumeinheiten ergibt sich aus der Grundlagenkarte 3, die nicht Bestandteil des Landschaftsplanes ist, aber beim Kreis eingesehen werden kann. Wenn nicht anders angegeben, sollten die verwendeten Gehölzarten in Einzelmischungen oder truppweise und bei mehreren Reihen versetzt "auf Lücke" gepflanzt werden. Der Reihenabstand beträgt in der Regel ca. 1,0 m.

- b) Die Heckenpflanzungen sind vor Viehtritt und Wildverbiß zu schützen.

Verwendung findet Baumschulware nach den Gütebestimmungen des BDB.

- c) Bei Gewässerböschungsbepflanzungen sind in die untere Reihe Roterlen und andere Gehölze (z.B. Stieleichen, Eschen, Traubenkirschen) ca. 0,50 m oberhalb der Mittelwasserlinie zu pflanzen, wenn nicht anders angegeben. Der Erlenanteil soll in der Regel 30 bis 50 % betragen.
Die Anlage weiterer Pflanzreihen, falls vorgesehen, hat jeweils ca. 1,00 m oberhalb der unteren Reihe zu erfolgen. Hierbei ist eine Mischpflanzung mit einem Anteil an Straucharten von mindestens 70 % anzulegen.

Die Pflanzabstände betragen 1,00 m.

Textliche Festsetzungen

Festsetzungen nach § 26 LG

Erläuterungen

d) Bei der Pflanzung von Baumreihen an Straßen und Wegen ist die straßenseitige Böschung zu bepflanzen. Bei ausreichender Pflanzbreite sollte die Pflanzung auf der straßenabgewandten Seite der Böschung erfolgen.

Der Abstand der Bäume soll 15 m betragen (vorrangig sind Stieleichen und Winterlinden zu pflanzen); bei Obstbaumreihen soll der Abstand 15 m betragen. Bei der Pflanzung sind auch Wildobstarten zu verwenden.

e) Pflanzung an drainierten Flächen ist so anzulegen, daß eine Beeinträchtigung der Drainage ausgeschlossen ist.

Es ist bei jeder Anpflanzung zu überprüfen, ob die benachbarten Flächen drainiert sind. Bei Pflanzungen in oder am Rand von drainierten Flächen sind die Vorschriften der Drainanweisung DIN 1185 zu beachten. Danach sollen insbesondere die Abstände der Sammler und Sauger zu den geplanten Pflanzungen ggf. durch neu zu verlegende Rohrleitungen so abgeändert werden, daß die nach DIN 1185 geforderten Mindestabstände eingehalten werden. Vorhandene Drainaumündungen sind durch ungeschlitzte Rohre zu ersetzen bzw. ausreichend freizulassen.

f) Die Pflege der Anpflanzungen wird in den ersten 3 Jahren vom Kreis Warendorf übernommen. Im Bedarfsfall ist eine 4-jährige Bestandspflege durchzuführen. In der Folgezeit führt der Unterhaltungspflichtige die Pflegemaßnahmen durch. Im übrigen obliegt die Pflege dem Eigentümer.

Hecken und Ufergehölze sind abschnittsweise auf den Stock zu setzen. Die Stockung sollte nach Bedarf erfolgen, jedoch in der Regel nicht in Abständen unter 8 - 10 Jahren. Das "Auf den Stock setzen" darf nur in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. durchgeführt werden. Einzelbäume sind bei dem "Auf den Stock setzen" zu erhalten.

5.1.1 Anlage einer 3-reihigen Hecke (130 m) an einem Weg östlich des Hofes "Hohkamp".
Gemarkung: Warendorf
Flur: 38
Flurstück: 232 tw., 233 tw.

Die vorhandene Erdgasleitung ist zu beachten.

5.1.2 Anpflanzung einer Obstbaumreihe (260 m) an einem Grasweg östlich des Hofes "Hohkamp".
Gemarkung: Warendorf
Flur: 38
Flurstück: 5 tw., 6 tw.

5.1.3 Anlage einer 3-reihigen Hecke (400 m) westlich der Kreisstraße 18 östlich und nördlich des Hofes „Linning“.
Gemarkung: Vohren
Flur: 3
Flurstück: 31 tw., 32 tw., 33 tw., 29 tw.

5.1.4 Anlage einer Baumreihe (100 m) auf der Ostseite eines Wirtschaftsweges am Ortseingang von Warendorf zwischen der B 64 und einer Gärtnerei.
Gemarkung: Vohren
Flur: 1
Flurstück: 10 tw., 42 tw.

Textliche Festsetzungen
Festsetzungen nach § 26 LG

Erläuterungen

- 5.1.5 Anlage einer Böschungsbepflanzung (450 m) auf der Westseite des Salzbaches.
Gemarkung: Warendorf
Flur: 23
Flurstück: 227 tw., 228 tw.,
229 tw., 296 tw., 428 tw.

Gemarkung: Vohren
Flur: 18
Flurstücke: 7 tw.

Vor Realisierung der Maßnahme ist eine Abstimmung mit dem Westfälischen Museum für Archäologie, Amt für Bodendenkmalpflege, vorzunehmen.

- 5.1.6 Ergänzung einer Baumreihe (200 m) auf der Südseite der Straße am Hof "Börger".
Gemarkung: Warendorf
Flur: 18
Flurstück: 251 tw., 230 tw.

- 5.1.7 Anlage einer Baumreihe (200 m) auf der Westseite des Wirtschaftsweges zum Hof Kortenstedte".
Gemarkung: Warendorf
Flur: 18
Flurstück: 251 tw., 252 tw.

Vor Realisierung der Maßnahme ist eine Abstimmung mit dem Westfälischen Museum für Archäologie, Amt für Bodendenkmalpflege, vorzunehmen.

- 5.1.8 Ergänzung eines Feldgehölzes südöstlich des Hofes "Schwakenberg" nordwestlich des Grabens.
Gemarkung: Vohren
Flur: 18
Flurstück: 14 tw.

- 5.1.9 Anlage einer Baumreihe (400 m) auf der Südseite der Zufahrt zum Hof "Gr. Hartmann".
Gemarkung: Vohren
Flur: 17
Flurstück: 2 tw., 58 tw., 59 tw.

- 5.1.10 Anlage einer 2-reihigen Böschungsbepflanzung (400 m) auf der Nordseite eines Grabens südlich des Hofes "Westhues".
Gemarkung: Vohren
Flur: 17
Flurstück: 14 tw., 15 tw., 16 tw.,
31 tw.

- 5.1.11 Anpflanzung einer Baumreihe (80 m) auf der Ostseite der K 18 am Ortseingang von Sassenberg.
Gemarkung: Dackmar
Flur: 35
Flurstück: 9 tw., 48 tw.

Textliche Festsetzungen
Festsetzungen nach § 26 LG

Erläuterungen

- 5.1.12 Anlage einer 2-reihigen Böschungsbepflanzung (1.000 m) auf der Südseite des Hagenbaches in der "Westernwöste" südlich von Sassenberg.

Gemarkung: Dackmar
Flur: 34
Flurstück: 8 tw., 9 tw., 30 tw.,
31 tw., 32 tw., 33 tw., 35
tw.

Gemarkung: Gröbblingen
Flur: 12
Flurstück: 46 tw.

Gemarkung: Gröbblingen
Flur: 13
Flurstück: 33 tw.

- 5.1.13 Anlage einer 3-reihigen Hecke (50 m) östlich des Hofes „Laumann“.

Gemarkung: Vohren
Flur: 7
Flurstück: 17 tw.

- 5.1.14 Anlage und Ergänzung einer 3-reihigen Hecke (100 m) auf der Westseite eines Wirtschaftsweges in der Westernheide.

Gemarkung: Dackmar
Flur: 44
Flurstück: 3 tw., 4 tw.

- 5.1.15 Anlage einer 2-reihigen Böschungsbepflanzung (260 m) auf der Nordseite eines Grabens südwestlich des Hofes "Mester".

Gemarkung: Vohren
Flur: 2
Flurstück: 25 tw.

Gemarkung: Vohren
Flur: 3
Flurstück: 33 tw.

Vor Realisierung der Maßnahme ist eine Abstimmung mit dem Pächter Herr Sechelmann vorzunehmen.

- 5.1.16 Anlage einer 2-reihigen Böschungsbepflanzung (230 m) auf der Südseite eines Grabens südöstlich des Hofes "Mester".

Gemarkung: Vohren
Flur: 7
Flurstück: 4 tw., 5 tw., 58 tw.

- 5.1.17 Anpflanzung einer Baumreihe (360 m) auf der Nordseite eines Wirtschaftsweges südlich des Hofes "Leve".

Gemarkung: Vohren
Flur: 13
Flurstück: 2 tw., 3 tw.

Textliche Festsetzungen
Festsetzungen nach § 26 LG

Erläuterungen

- 5.1.18 Anpflanzung einer Baumreihe (230 m) auf der Westseite der K 18 in Höhe des Hofes "Schulze Vohren".

Gemarkung: Vohren

Flur: 2

Flurstück: 27 tw.

Gemarkung: Vohren

Flur: 7

Flurstück: 44 tw.

- 5.1.19 Anlage einer 3-reihigen Hecke(570 m) auf der Südseite eines Wirtschaftsweges südlich des Hofes "Austermann".

Gemarkung: Vohren

Flur: 8

Flurstück: 3 tw., 44 tw., 45 tw.

- 5.1.20 Ergänzung einer Obstbaumreihe (450 m) auf der Ostseite der Zufahrt zum Hof "Fartmann".

Gemarkung: Vohren

Flur: 13

Flurstück: 47 tw., 48 tw.

- 5.1.21 Ergänzung einer vorhandenen Hecke in der Ostheide östlich Hof "Austermann".

Gemarkung: Vohren

Flur: 8

Flurstück: 3 tw.

- 5.1.22 Anlage einer 2-reihigen Böschungsbepflanzung (500 m) auf der Südwestseite des Holzbaches in Höhe des Hofes "Jüttner".

Gemarkung: Vohren

Flur: 12

Flurstück: 19 tw., 20 tw., 21 tw.

- 5.1.23 Anpflanzung einer Obstbaumreihe (220 m) auf der Ostseite der Zufahrt zum Hof "Wilmer".

Gemarkung: Vohren

Flur: 8

Flurstück: 35 tw., 36 tw., 37 tw.

Textliche Festsetzungen
Festsetzungen nach § 26 LG

Erläuterungen

- 5.1.24 Anlage einer einer 2-reihigen Böschungsbepflanzung (1.200 m) auf der West- bzw. Südwestseite des Holzbaches südlich des Hofes "Herte".

Gemarkung: Vohren
Flur: 9
Flurstück: 1 tw., 3 tw., 4 tw.

Gemarkung: Vohren
Flur: 11
Flurstück: 9 tw., 10 tw., 18 tw.

Gemarkung: Vohren
Flur: 12
Flurstück: 12 tw., 37 tw., 38 tw.

- 5.1.25 Anlage einer 2-reihigen Böschungsbepflanzung (280 m) auf der Südseite eines Grabens südlich des Hofes "Kettler".

Gemarkung: Vohren
Flur: 9
Flurstück: 6 tw., 7 tw., 8 tw.

- 5.1.26 Anlage eines Feldgehölzes nördlich des Hofes „Strotmeier“.

Gemarkung: Vohren
Flur: 7
Flurstück: 23 tw.

- 5.1.27 Anlage einer 1-2-reihigen Böschungsbepflanzung (150 m) auf der Südseite eines Grabens in der Vohrener Mark.

Gemarkung: Vohren
Flur: 11
Flurstück: 11 tw., 33 tw.

- 5.1.28 Die vorhandene Hecke nördlich des Hofes „Blienert“ wird ergänzt.

Gemarkung: Beelen
Flur: 4
Flurstück: 97 tw.

- 5.1.29 Anlage einer 3-reihigen Böschungsbepflanzung (200 m) an der Ostseite und einer 2-reihigen Böschungsbepflanzung (350 m) auf der Südwestseite des Holzbachs.

Gemarkung: Vohren
Flur: 11
Flurstück: 10 tw., 14 tw.

Gemarkung: Westkirchen
Flur: 6
Flurstück: 49 tw., 50 tw.

Textliche Festsetzungen

Festsetzungen nach § 26 LG

Erläuterungen

- 5.1.30 Anlage einer 2-reihigen Böschungsbepflanzung (350 m) auf der Südseite der Hessel an der Landschaftsplangebietsgrenze südöstlich von Sassenberg.

Gemarkung: Dackmar
 Flur: 37
 Flurstück: 8 tw., 9 tw., 10 tw.,
 11 tw., 16 tw., 23 tw.

Gemarkung: Sassenberg
 Flur: 9
 Flurstück: 135 tw.

- 5.1.31 Anlage einer 2-reihigen Böschungsbepflanzung (180 m) auf der Südwest- bzw. Westseite eines Grabens südöstlich von Sassenberg.

Gemarkung: Dackmar
 Flur: 37
 Flurstück: 11 tw., 16 tw.

- 5.1.32 Anlage einer 2-reihigen Böschungsbepflanzung (550 m) auf der Südostseite der Hessel an der Landschaftsplangebietsgrenze südöstlich Sassenberg.

Gemarkung: Dackmar
 Flur: 38
 Flurstück: 8 tw., 20 tw.

Gemarkung: Sassenberg
 Flur: 9
 Flurstück: 135 tw.

- 5.1.33 Anlage einer 2-3 reihigen Böschungsbepflanzung auf der Süd- und Westseite des Beilbaches von der Einmündung des Beilbaches in den Axtbach bis zur Axtbachbrücke südlich des Hofes „Frie“

Gemarkung: Beelen
 Flur: 22
 Flurstück: 88 tw., 137 tw., 138 tw.

Gemarkung: Beelen
 Flur: 23
 Flurstück: 1 tw., 19 tw., 20 tw.,
 21 tw., 22 tw., 89 tw.,
 91 tw.

Gemarkung: Beelen
 Flur: 24
 Flurstück: 21 tw., 22 w., 23 tw.,
 24 tw., 27 tw., 28 tw.,
 127 tw.

Textliche Festsetzungen
Festsetzungen nach § 26 LG

Erläuterungen

- 5.1.34 Anlage einer 2-reihigen Böschungsbepflanzung (850 m) auf der Nordseite des Beilbaches von der Straße „Buschkamp“ bis zur Brücke „Sudwiese“.

Gemarkung: Beelen
Flur: 18
Flurstück: 14 tw.

Gemarkung: Beelen
Flur: 21
Flurstück: 70 tw.

- 5.1.35 Anpflanzung einer Baumreihe (400 m) auf der Südseite einer Straße südöstlich von Sassenberg.

Gemarkung: Dackmar
Flur: 36
Flurstück: 16 tw., 18 tw., 19 tw.,
23 tw.

- 5.1.36 Anpflanzung einer Baumreihe (250 m) auf der Nordseite eines Wirtschaftsweges südlich der Bundesstraße 513.

Gemarkung: Dackmar
Flur: 42
Flurstück: 1 tw., 2 tw., 25 tw.

Baumabstand 20 m

- 5.1.37 Anpflanzung einer 300 m langen Baumreihe an einer Straße südlich des „Tatenhauser Weges“

Gemarkung: Dackmar
Flur: 39
Flurstück: 32 tw.

Gemarkung: Dackmar
Flur: 40
Flurstück: 3 tw.

- 5.1.38 Anlage einer Baumreihe (200 m) auf der Ostseite eines Wirtschaftsweges im „Ostesch“.

Gemarkung: Dackmar
Flur: 42
Flurstück: 14 tw., 22 tw.

- 5.1.39 Anpflanzung einer Baumreihe (490 m) auf der Südseite eines Wirtschaftsweges nördlich Hof „Brockkamp“

Gemarkung: Dackmar
Flur: 42
Flurstück: 19 tw., 24 tw., 25 tw.

Baumabstand 20 m

- 5.1.40 Anlage einer 2-reihigen Böschungsbepflanzung (130 m) auf der Südseite eines Grabens südöstlich von Sassenberg.

Gemarkung: Dackmar
Flur: 42
Flurstück: 19 tw., 21 tw., 23 tw.

Textliche Festsetzungen
Festsetzungen nach § 26 LG

Erläuterungen

-
- 5.1.41 Anpflanzung einer Baumreihe (130 m) auf der Ostseite einer Straße südöstlich des Haltepunktes „Hemfeld“.
Gemarkung: Beelen
Flur: 12
Flurstück: 21 tw., 62 tw.
- 5.1.42 Anlage einer 2- bis 3-reihigen Böschungsbepflanzung (250 m) entlang eines Grabens im "Ostesch".
Gemarkung: Dackmar
Flur: 42
Flurstück: 16 tw., 18 tw., 38 tw.
- 5.1.43 Anlage und Ergänzung einer Baumreihe zwischen Graben und dem Warendorfer Landweg.
Gemarkung: Dackmar
Flur: 43
Flurstück: 1 tw., 45 tw.
- 5.1.44 Anlage einer 3-reihigen Böschungsbepflanzung (130 m) auf der Ostseite eines Grabens östlich des Hofes "Sparenberg".
Gemarkung: Dackmar
Flur: 43
Flurstück: 10 tw., 41 tw., 42 tw., 43 tw., 44 tw.
- 5.1.45 Anlage einer 1-reihigen Böschungsbepflanzung (230 m) auf der Westseite eines Grabens südlich des Hofes "Hecker-Schnepenberg".
Gemarkung: Vohren
Flur: 5
Flurstück: 4 tw., 12 tw., 14 tw.
- 5.1.46 Anlage einer 2-reihigen Böschungsbepflanzung (100 m) auf der Südseite eines Grabens nordöstlich des Hofes "Wöstmann".
Gemarkung: Vohren
Flur: 6
Flurstück: 16 tw., 21 tw.
- 5.1.47 Anpflanzung einer Baumreihe (520 m) auf der Südost- bzw. Westseite zweier Wirtschaftswege östlich des Hofes "Wöstmann".
Gemarkung: Beelen
Flur: 1
Flurstück: 6 tw.
Gemarkung: Vohren
Flur: 5
Flurstück: 9 tw.
Gemarkung: Vohren
Flur: 6
Flurstück: 23 tw.

Textliche Festsetzungen
Festsetzungen nach § 26 LG

Erläuterungen

-
- 5.1.48 Anlage einer Baumreihe (250 m) auf der Westseite eines Wirtschaftsweges zwischen Axtbach und der B 64.
 Gemarkung: Vohren
 Flur: 8
 Flurstück: 18 tw.
- Gemarkung: Beelen
 Flur: 2
 Flurstück: 120 tw.
- Gemarkung: Beelen
 Flur: 24
 Flurstück: 9 tw.
- 5.1.49 Anpflanzung einer Baumreihe (270 m) auf der West- und Südseite eines Wirtschaftsweges westlich des Hofes "Große-Frie".
 Gemarkung: Beelen
 Flur: 2
 Flurstück: 1 tw., 2 tw., 4 tw., 22 tw.
- 5.1.50 Anlage einer 2-reihigen Böschungsbepflanzung (170 m) auf der Westseite des Flütbachs nördlich des Hofes "Große-Frie".
 Gemarkung: Beelen
 Flur: 2
 Flurstück: 4 tw., 25 tw.
- 5.1.51 Anlage einer 2-reihigen Böschungsbepflanzung (570 m) auf der Westseite des Grabens westlich des Hofes „Thormann-Tünte“
 Gemarkung: Beelen
 Flur: 14
 Flurstück: 22 tw., 25 tw., 26 tw.
- 5.1.52 Anpflanzung einer Baumreihe (170 m) auf der Westseite eines Wirtschaftsweges östlich des Hofes "Plugge".
 Gemarkung: Beelen
 Flur: 2
 Flurstück: 8 tw., 22 tw.
- 5.1.53 Ergänzung einer Baumreihe (400 m) auf der Westseite eines Wirtschaftsweges südlich des Axtbaches im "Esch".
 Gemarkung: Beelen
 Flur: 24
 Flurstück: 19 tw., 61 tw., 74 tw., 76 tw.
- 5.1.54 Anpflanzung einer Baumreihe (230 m) auf der Westseite eines Wirtschaftsweges südlich des Axtbaches im "Esch".
 Gemarkung: Beelen
 Flur: 24
 Flurstück: 19 tw., 84 tw., 85 tw.

Textliche Festsetzungen
Festsetzungen nach § 26 LG

Erläuterungen

- 5.1.55 Anlage einer 2-reihigen Böschungsbepflanzung (220 m) auf der Westseite des Baarbachs an der Mündung in den Axtbach. Die vorhandene Hecke ist vor der Pflanzung auf den Stock zu setzen.
Gemarkung: Vohren
Flur: 8
Flurstück: 21 tw., 22 tw., 23 tw.
- 5.1.56 Anlage einer 2-reihigen Böschungsbepflanzung (450 m) auf der Westseite des Baarbaches östlich des Hofes "Havelt". Die vorhandene Hecke ist vor der Pflanzung auf den Stock zu setzen.
Gemarkung: Vohren
Flur: 9
Flurstück: 24 tw., 28 tw., 29 tw., 30 tw., 31 tw.
- 5.1.57 Anlage einer 2-reihigen Böschungsbepflanzung (200 m) auf der Westseite des Baarbaches östlich des Hofes "Beermann". Die vorhandene Hecke ist vor der Pflanzung auf den Stock zu setzen.
Gemarkung: Vohren
Flur: 9
Flurstück: 29 tw., 32 tw., 33 tw., 50 tw., 51 tw.
- 5.1.58 Anpflanzung einer Baumreihe (400 m) auf der Süd- bzw. Ostseite zweier Wirtschaftswege nördlich des Hofes "Pomberg".
Gemarkung: Beelen
Flur: 24
Flurstück: 9 tw., 17 tw., 61 tw.
- 5.1.59 Anpflanzung einer Baumreihe (300 m) auf der West- bzw. Nordseite zweier Wirtschaftswege östlich des Hofes "Uphoff".
Gemarkung: Beelen
Flur: 24
Flurstück: 9 tw., 12 tw.
- 5.1.60 Anlage einer beidseitigen 2-reihigen Böschungsbepflanzung (70 m) an einem Graben westlich des Hofes "Pomberg".
Gemarkung: Beelen
Flur: 24
Flurstück: 9 tw., 13 tw., 14 tw., 16 tw., 17 tw.
- 5.1.61 Anpflanzung einer Baumreihe (150 m) südlich eines Wirtschaftsweges östlich des Hofes "Beermann".
Gemarkung: Beelen
Flur: 25
Flurstück: 3 tw., 44 tw.

Textliche Festsetzungen
Festsetzungen nach § 26 LG

Erläuterungen

-
- 5.1.62 Anlage einer 2-reihigen Böschungsbepflanzung auf der Westseite (280 m) des Baarbachs südöstlich des Hofes "Beermann". Die vorhandene Hecke ist vor Pflanzung auf den Stock zu setzen.
Gemarkung: Vohren
Flur: 10
Flurstück: 16 tw., 21 tw., 23 tw.
- 5.1.63 Anpflanzung einer Obstbaumreihe (150 m) auf der Westseite der Zufahrt zum Hof "Bußmann".
Gemarkung: Vohren
Flur: 10
Flurstück: 31 tw., 32 tw., 70 tw., 71 tw.
- 5.1.64 Ergänzung einer Baumreihe (90 m) auf der Ostseite eines Wirtschaftsweges westlich des Hofes "Roberg".
Gemarkung: Beelen
Flur: 25
Flurstück: 5 tw., 13 tw.
- 5.1.65 Anpflanzung einer Obstbaumreihe (90 m) auf der Westseite der Zufahrt zum Hof "Roberg".
Gemarkung: Beelen
Flur: 25
Flurstück: 13 tw.
- 5.1.66 Anlage einer 2-reihigen Böschungsbepflanzung (200 m) auf der Südseite eines Grabens südlich des Hofes "Beermann".
Gemarkung: Beelen
Flur: 25
Flurstück: 32 tw., 38 tw.
- 5.1.67 Anpflanzung einer Baumreihe (130 m) auf der Ostseite eines Wirtschaftsweges nordwestlich des Hofes "Spiering".
Gemarkung: Beelen
Flur: 25
Flurstück: 36 tw., 37 tw., 40 tw.
- Gemarkung: Beelen
Flur: 27
Flurstück: 14 tw.
- 5.1.68 Anpflanzung einer Baumreihe (60 m) auf der Nordseite eines Wirtschaftsweges nördlich des Hofes "Spiering".
Gemarkung: Beelen
Flur: 25
Flurstück: 35 tw., 36 tw.

Textliche Festsetzungen
Festsetzungen nach § 26 LG

Erläuterungen

-
- 5.1.69 Anlage einer 3-reihigen Böschungsbepflanzung (300 m) auf der Südwestseite des Baarbachs westlich des Hofes "Spiering". Die vorhandene Hecke ist vor Pflanzung auf den Stock zu setzen.
Gemarkung: Beelen
Flur: 27
Flurstück: 8 tw., 9 tw., 16 tw. 17 tw. 18 tw.
- 5.1.70 Anpflanzung einer Baumreihe (150 m) auf der Ostseite eines Wirtschaftsweges westlich des Hofes "Koch".
Gemarkung: Beelen
Flur: 27
Flurstück: 14 tw., 22 tw., 29 tw.
- 5.1.71 Anlage einer 2-reihigen Böschungsbepflanzung (350 m) auf der Nord-Ostseite des Baarbachs westlich des Hofes "Storp". Die vorhandene Hecke ist vor der Pflanzung auf den Stock zu setzen.
Gemarkung: Beelen
Flur: 27
Flurstück: 18 tw., 29 tw., 30 tw.
- 5.1.72 Anpflanzung einer Baumreihe (80 m) auf der Südseite eines Wirtschaftsweges nördlich des Hofes "Böckmann".
Gemarkung: Beelen
Flur: 26
Flurstück: 30 tw., 71 tw.
- 5.1.73 Anlage einer 3-reihigen Hecke (430 m) auf der Südseite eines Wirtschaftsweges westlich des Hofes "Spliethoff".
Gemarkung: Beelen
Flur: 27
Flurstück: 9 tw.
- 5.1.74 Anlage einer 2-reihigen Böschungsbepflanzung auf der Ostseite eines Grabens westlich des Hofes "Spliethoff".
Gemarkung: Beelen
Flur: 27
Flurstück: 9 tw.
- 5.1.75 Anpflanzung einer Baumreihe (130 m) auf der Südwestseite eines Wirtschaftsweges westlich des Hofes "Rottmann".
Gemarkung: Beelen
Flur: 28
Flurstück: 9 tw., 21 tw.

Textliche Festsetzungen
Festsetzungen nach § 26 LG

Erläuterungen

- 5.1.76 Anlage einer 2-reihigen Böschungsbepflanzung (700 m) auf der Westseite des Baarbachs östlich des Hofes "Rottmann". Die vorhandene Hecke ist vor der Pflanzung auf den Stock zu setzen

Gemarkung: Beelen

Flur: 26

Flurstück: 3 tw., 4 tw., 5 tw.,
6 tw., 7 tw., 9 tw.,
10 tw., 11 tw., 12 tw.,
18 tw.

- 5.1.77 Anpflanzung einer Baumreihe (550 m) auf der Westseite eines Wirtschaftsweges südlich des Hofes "Böckmann".

Gemarkung: Beelen

Flur: 26

Flurstück: 13 tw., 16 tw., 17 tw.,
19 tw., 69 tw., 21 tw.

- 5.1.78 Anpflanzung einer Baumreihe (300 m) auf der Südwest- und Nordseite eines Weges südöstlich des Hofes "Rottmann".

Baumabstand 20 m

Gemarkung: Beelen

Flur: 26

Flurstück: 11 tw.

Gemarkung: Beelen

Flur: 28

Flurstück: 19 tw., 21 tw.

- 5.1.79 Anlage einer beidseitigen 2-reihigen Böschungsbepflanzung am Baarbach südöstlich des Hofes "Rottmann".

Gemarkung: Beelen

Flur: 26

Flurstück: 13 tw., 18 tw.

Gemarkung: Beelen

Flur: 28

Flurstück: 23 tw.

- 5.1.80 Anlage einer 2-reihigen Böschungsbepflanzung (200 m) auf der Ostseite eines Grabens westlich des Hofes "Füchtenkötter".

Gemarkung: Beelen

Flur: 28

Flurstück: 4 tw., 3 tw.

- 5.1.81 Anpflanzung einer Baumreihe (170 m) auf der Westseite eines Weges westlich des Hofes "Füchtenkötter".

Gemarkung: Beelen

Flur: 28

Flurstück: 4 tw., 6 tw.

Textliche Festsetzungen
Festsetzungen nach § 26 LG

Erläuterungen

-
- 5.1.82 Anlage einer Kopfweidenbaumreihe (100 m) auf der Ostseite eines Grabens südöstlich von Sassenberg.
Gemarkung: Dackmar
Flur: 39
Flurstück: 4 tw., 6 tw.
- 5.1.83 Anlage einer 2-reihigen Böschungsbepflanzung (230 m) auf der Westseite eines Grabens südöstlich von Sassenberg.
Gemarkung: Dackmar
Flur: 40
Flurstück: 11 tw., 12 tw., 18 tw.
- 5.1.84 Anpflanzung einer Kopfbaumreihe (100 m) auf der Nordseite eines Grabens südöstlich von Sassenberg.
Gemarkung: Dackmar
Flur: 40
Flurstück: 10 tw., 18 tw.
- 5.1.85 Anlage einer 2-reihigen Hecke (80 m) auf der Südseite eines Grabens südöstlich von Sassenberg.
Gemarkung: Dackmar
Flur: 40
Flurstück: 15 tw., 18 tw., 28 tw., 29 tw., 30 tw.
- 5.1.86 Anpflanzung einer Obstbaumreihe (270 m) auf der Westseite einer Hofzufahrt südöstlich von Sassenberg.
Gemarkung: Dackmar
Flur: 40
Flurstück: 15 tw.
- 5.1.87 Anlage einer 2-reihigen Hecke (60 m) auf der Südseite eines Grabens südöstlich von Sassenberg.
Gemarkung: Dackmar
Flur: 40
Flurstück: 18 tw., 29 tw., 30 tw.
- 5.1.88 Anlage einer 3-reihigen Böschungsbepflanzung (240 m) auf der Südseite eines Grabens südöstlich von Sassenberg.
Gemarkung: Dackmar
Flur: 40
Flurstück: 18 tw., 20 tw.
- 5.1.89 Anpflanzung einer Obstbaumreihe (150 m) auf der Südseite der Zufahrt zum Hof "Frense".
Gemarkung: Beelen
Flur: 4
Flurstück: 71 tw., 105 tw.

Textliche Festsetzungen
Festsetzungen nach § 26 LG

Erläuterungen

- 5.1.90 Anpflanzung einer Baumreihe (90 m) auf der Ostseite der Straße am Hof "Lütke Föller".

Gemarkung: Beelen
Flur: 2
Flurstück: 61 tw., 154 tw.

- 5.1.91 Anpflanzung einer Baumreihe (220 m) auf der Südseite der Straße östlich und westlich des Hofes "Berheide".

Gemarkung: Beelen
Flur: 5
Flurstück: 1 tw., 2 tw., 3 tw., 4 tw.

- 5.1.92 Anpflanzung einer Baumreihe (270 m) auf der Südseite der Straße am Hof "Klien".

Gemarkung: Beelen
Flur: 5
Flurstück: 20 tw., 65 tw., 66 tw.

- 5.1.93 Anpflanzung einer Baumreihe (300 m) auf der Nordseite der Straße östlich und westlich des Hofes "Tegelkamp".

Gemarkung: Beelen
Flur: 6
Flurstück: 37 tw., 38 tw., 40 tw., 63 tw.

Gemarkung: Beelen
Flur: 5
Flurstück: 71 tw.

- 5.1.94 Anlage einer Baumreihe auf der Südwestseite des Beilbaches von der Straße „Buschkamp“ bis zur „Ostenfelder Straße“.

Gemarkung: Beelen
Flur: 18
Flurstück: 2 tw., 3 tw., 4 tw., 9 tw., 245 tw., 249 tw.

Der Abstand der Bäume von der Böschungsoberkante sollte 1 m betragen.

- 5.1.95 Anlage einer 2-3-reihigen Böschungsbe-
pflanzung (2.400 m) beidseitig des Beil-
bachs zwischen dem Hof "Kampher" und
der Straße „Buschkamp“ in Beelen. Die
vorhandenen Heckenabschnitte sind vor
Pflanzung auf den Stock zu setzen.

Gemarkung: Beelen
Flur: 18
Flurstück: 11 tw., 13 tw., 14 tw.,
22 tw., 23 tw., 24 tw.,
143 tw., 153 tw.

Textliche Festsetzungen
Festsetzungen nach § 26 LG

Erläuterungen

Gemarkung: Beelen
Flur: 15
Flurstück: 32 tw., 33 tw., 34 tw.,
35 tw., 38 tw., 39 tw.,
42 tw., 43 tw., 49 tw.,
52 tw., 53 tw., 55 tw.,
56 tw., 57 tw., 58 tw.,
59 tw., 60 tw., 63 tw.,
64 tw., 66 tw., 71 tw.,
83 tw., 84 tw., 91 tw.,

Gemarkung: Beelen
Flur: 17
Flurstück: 24 tw., 25 tw., 29 tw.,
31 tw.

- 5.1.96 Anpflanzung einer Baumreihe (110 m) auf der Nordseite einer Straße am Hof "A. Bonkamp".

Gemarkung: Beelen
Flur: 23
Flurstück: 57 tw.

- 5.1.97 Anlage einer 2-reihigen Böschungsbepflanzung auf der Nord-Westseite eines Grabens in Ergänzung der vorhandenen Hecke. Die vorhandene Hecke ist ggfl. vor der Pflanzung auf den Stock zu setzen.

Gemarkung: Beelen
Flur: 17
Flurstück: 3 tw., 6 tw.
Gemarkung: Beelen
Flur: 16
Flurstück: 18 tw., 45 tw.

- 5.1.98 Anpflanzung einer Baumreihe (270 m) auf der Westseite der K2 zwischen Hof "Gro- we" und "Wippenhohn".

Gemarkung: Beelen
Flur: 17
Flurstück: 2 tw., 5 tw., 13 tw.,
47 tw.

- 5.1.99 Anpflanzung einer Baumreihe (170 m) auf der Nordseite der Straße am Hof "Hanke- meier".

Gemarkung: Beelen
Flur: 17
Flurstück: 28 tw.

Gemarkung: Beelen
Flur: 18
Flurstück: 13 tw.

Textliche Festsetzungen
Festsetzungen nach § 26 LG

Erläuterungen

- 5.1.100 Anpflanzung einer Obstbaumreihe (120 m) auf der Südseite der Zufahrt zum Hof "Brinkemper".

Gemarkung: Beelen
Flur: 26
Flurstück: 52 tw., 53 tw.

- 5.1.101 Anpflanzung einer Obstbaumreihe (90 m) auf der Südseite einer Hofzufahrt südlich des Hofes "Brinkemper".

Gemarkung: Beelen
Flur: 26
Flurstück: 49 tw.

- 5.1.102 Anpflanzung einer Baumreihe (120 m) auf der Westseite der Straße am Hof "Bonkamp".

Gemarkung: Beelen
Flur: 26
Flurstück: 48 tw., 49 tw., 53 tw.

- 5.1.103 Anpflanzung einer Baumreihe (150 m) auf der Südseite der Straße am Hof "Wieschus".

Gemarkung: Beelen
Flur: 15
Flurstück: 1 tw., 50 tw.

- 5.1.104 Anpflanzung einer Baumreihe (120 m) auf der Südseite der Straße am Hof "Pickhinke".

Gemarkung: Beelen
Flur: 15
Flurstück: 45 tw., 50 tw.

- 5.1.105 Anpflanzung einer Baumreihe (900 m) auf der Westseite der K2 zwischen den Höfen "Wördemann" und "Kasting".

Gemarkung: Beelen
Flur: 16
Flurstück: 38 tw., 39 tw., 40 tw., 41 tw.

Gemarkung: Beelen
Flur: 15
Flurstück: 19 tw., 20 tw., 21 tw., 22 tw., 24 tw.

- 5.1.106 Anlage einer 2-reihigen Böschungsbepflanzung (150 m) auf der Nordseite eines Grabens westlich des Hofes "Bäumker".

Gemarkung: Beelen
Flur: 16
Flurstück: 3 tw., 18 tw., 47 tw.

Textliche Festsetzungen
Festsetzungen nach § 26 LG

Erläuterungen

- 5.1.107 Anlage einer 2-reihigen Böschungsbepflanzung (360 m) auf der Süd- und Westseite eines Grabens westlich des Hofes "Brinkmann".

Gemarkung: Beelen
Flur: 15
Flurstück: 71 tw., 73 tw.

- 5.1.108 Anpflanzung einer Baumreihe (400 m) auf der Westseite eines Weges südwestlich des Hofes "Brinkmann".

Gemarkung: Beelen
Flur: 15
Flurstück: 97 tw., 98 tw., 102 tw.

Baumabstand 20 m

- 5.1.109 Anpflanzung einer Baumreihe (240 m) auf der Westseite eines Wirtschaftsweges westlich des Hofes "Westmeyer".

Gemarkung: Beelen
Flur: 7
Flurstück: 2 tw., 77 tw.

- 5.1.110 Anpflanzung einer Baumreihe (410 m) auf der Westseite eines Wirtschaftsweges westlich des Hofes "Linnenbank".

Gemarkung: Beelen
Flur: 7
Flurstück: 3 tw., 5 tw., 95 tw.

- 5.1.111 Anpflanzung einer Baumreihe (850 m) auf der West- und Südseite eines Wirtschaftsweges östlich des Hofes "Tegelkamp".

Gemarkung: Beelen
Flur: 9
Flurstück: 10 tw., 14 tw., 15 tw.,
17 tw., 19 tw., 21 tw.

Gemarkung: Beelen
Flur: 10
Flurstück: 18 tw.

- 5.1.112 Ergänzung einer vorhandenen Wallhecke nördlich des Hofes „Hundsrucker“ nördlich der Straße „Hornbusch“

Gemarkung: Beelen
Flur: 5
Flurstück: 73 tw.

- 5.1.113 Ergänzung einer "Baumreihe (450 m) auf der Südseite der Straße südlich des Hofes "Kötting".

Gemarkung: Beelen
Flur: 10
Flurstück: 51 tw., 52 tw., 53 tw.,
54 tw.

Textliche Festsetzungen

Festsetzungen nach § 26 LG

Erläuterungen

- 5.1.114 Anpflanzung einer Baumreihe (300 m) auf der Westseite einer Straße am Hof "Bonkamp".

Gemarkung: Beelen
Flur: 5
Flurstück: 212 tw.

Gemarkung: Beelen
Flur: 7
Flurstück: 78 tw.

Vor Realisierung erfolgt eine Abstimmung mit der Gemeinde Beelen.

- 5.1.115 Anpflanzung einer Baumreihe (200 m) auf der Südseite eines Weges südlich des Hofes "Schürhörster".

Gemarkung: Beelen
Flur: 8
Flurstück: 16 tw., 17 tw.

- 5.1.116 Ergänzung einer Baumreihe (860 m) auf der Südseite der Straße zwischen Hof "Buddenbäumer" und dem Wald östlich des Hofes "Hartmeier".

Gemarkung: Beelen
Flur: 8
Flurstück: 23 tw.

Gemarkung: Beelen
Flur: 9
Flurstück: 6 tw., 10 tw.

- 5.1.117 Anpflanzung einer Obstbaumreihe (400 m) auf der Nord- und Westseite der Zufahrt zum Hof "Strübbe".

Gemarkung: Beelen
Flur: 18
Flurstück: 60 tw., 61 tw., 68 tw.

- 5.1.118 Anpflanzung einer Obstbaumreihe (350 m) auf der Südseite der Straße zum Hof "Brinkmann".

Gemarkung: Beelen
Flur: 18
Flurstück: 75 tw., 90 tw., 265 tw.

- 5.1.119 Anpflanzung einer Baumreihe (140 m) auf der Westseite der Zufahrt zum Hof "Hagemeier".

Gemarkung: Beelen
Flur: 18
Flurstück: 90 tw.

- 5.1.120 Anlage einer 2-reihigen Böschungsbepflanzung (100 m) auf der Südwestseite eines Grabens östlich des Hofes "Hagemeier".

Gemarkung: Beelen
Flur: 18
Flurstück: 90 tw., 244 tw.

Textliche Festsetzungen
Festsetzungen nach § 26 LG

Erläuterungen

- 5.1.121 Ergänzung der vorhandenen Hecke im LB
2.8.39.

Gemarkung: Beelen
Flur: 11
Flurstück: 29 tw.

- 5.1.122 Anpflanzung einer Baumreihe (500 m) auf
der Nordostseite einer Straße nördlich von
Hemfeld.

Gemarkung: Beelen
Flur: 9
Flurstück: 62 tw., 63 tw., 64 tw.

- 5.1.123 Anpflanzung einer Baumreihe (70 m) auf
der Westseite einer Straße östlich des Ho-
fes "Kisskamp-Pohlkötter".

Gemarkung: Beelen
Flur: 9
Flurstück: 57 tw., 86 tw.

- 5.1.124 Anpflanzung einer Baumreihe (130 m) auf
der Westseite der Straße am Hof "Lack-
mann".

Gemarkung: Beelen
Flur: 15
Flurstück: 54 tw., 55 tw., 95 tw.

Gemarkung: Beelen
Flur: 13
Flurstück: 1 tw.

- 5.1.125 Anpflanzung einer Baumreihe (400 m) auf
der Nordseite der Straße südlich des Hofes
"Baune".

Gemarkung: Beelen
Flur: 13
Flurstück: 2 tw., 3 tw., 62 tw.

- 5.1.126 Anpflanzung einer Baumreihe (250 m) auf
der Südseite der Straße westlich des Hofes
"Rafering".

Gemarkung: Beelen
Flur: 14
Flurstück: 7 tw., 56 tw., 68 tw.,
78 tw., 79 tw.

5.2 Renaturierung von Fließgewässern

Für die Renaturierungsmaßnahmen ist grundsätzlich ein gesondertes Verfahren nach § 31 Wasserhaushaltsgesetz durchzuführen.

In diesem Verfahren werden konkrete Maßnahmen erarbeitet und durchgeführt. Die Renaturierungsmaßnahmen werden nur durch das Wasserrechtsverfahren wirksam.

Ziel der Renaturierung ist die ökologische Verbesserung des Gewässers. Es wird angestrebt, einen Gewässerverlauf mit Gleit- und Prallufeln, Ufergehölzen und Uferstreifen zu entwickeln. Im Auenbereich ist die Erhaltung und Entwicklung von Grünlandbereichen, Altarmen, Kleingewässern und Auenwäldern vorgesehen.

Die Uferstreifen sind im Sinne der Festsetzungen 5.5 ff und im Sinne der Bewirtschaftungsvereinbarungen des Gewässerauenprogrammes zu nutzen.

5.2.1 Axtbach von der Kreisgrenze bis zur Einmündung in die Ems (ausgenommen der Ortsrandbereich von Beelen)

Der ca. 9,2 km lange Abschnitt des Axtbachs soll renaturiert werden.

Die Renaturierung des Baches beinhaltet:

- die Herstellung eines naturnahen Gewässerprofils (z.B. Anhebung des Mittelwasserabflusses, Uferabflachungen),
- den Rückbau der Stauanlagen,
- den Rückbau der Sohl- und Uferbefestigungen und Umbau der Absturzbauwerke in rauhe Rampen,
- die Wiederanbindung der Altarme an den Bach,
- die Anpflanzung von Ufergehölzen und Kopfweiden,
- die Anlage von Uferstreifen (Pufferzonen).

5.3 Biotopentwicklung mit Anlage von Kleingewässern

Neu zu schaffende Sukzessionsflächen sind alle 3 Jahre im Spätherbst zu mähen. Das Mähgut ist zu beseitigen. Bei der Mahd sind Teilflächen auszusparen. In den Flächen dürfen keine Düngemittel und Biozide eingebracht werden.

Die Neuschaffung von Biotopen dient der angestrebten Biotopvernetzung und der Verbesserung der Lebensräume für Tiere und Pflanzen. Der Anlage von Kleingewässern und Sukzessionsflächen (Hochstaudenfluren) kommt hierbei im Raum Beelen hohe Bedeutung zu.

Für die Flächeninanspruchnahme sind Ausgleichszahlungen zu leisten. Diese Ausgleichszahlungen werden gemäß den Berechnungsgrundlagen für die Ermittlung von Schäden an landwirtschaftlichen und gärtnerischen Kulturen und Grundstücken des Verbandes der Landwirtschaftskammern, Arbeitskreis „Landwirtschaftliches Sachverständigenwesen“ berechnet.

- 5.3.1 Wiedervernässung und Extensivierung von Grünlandflächen nördlich des Hofes Hundsrucker. Die vorhandene Drainage ist zu schließen. Zur Aufrechterhaltung des Drainageabflusses für das benachbarte Grundstück, Gemarkung Beelen, Flur 5, Flurstück 76, ist ein neuer Sammler auf einer Länge von ca. 100 m Länge neu zu verlegen.

Gemarkung: Beelen
Flur: 5
Flurstück: 73 tw

- 5.3.2 Anlage eines Kleingewässers (ca. 400 m²) auf einer Sukzessionsfläche östlich des Hagenbachs nordöstlich von Vohren / Warendorf. Eine Pufferzone zu den Ackerflächen im Süden und Osten mit mind. 5 m Breite ist vorzusehen (Gesamtfläche ca. 900 m²).

Gemarkung: Warendorf
Flur: 38
Flurstück: 30 tw., 200 tw.

Vor Realisierung der Maßnahmen ist eine Abstimmung mit dem Westfälischen Museum für Archäologie, Amt für Bodendenkmalpflege, vorzunehmen.

- 5.3.3 Anlage eines Kleingewässers im NSG 2.2.1 östlich der Gaststätte Herrlichkeit. Die Restfläche ist der natürlichen Sukzession zur Hochstaudenflur zu überlassen.

Gemarkung: Vohren
Flur: 1
Flurstück: 7 tw.

Textliche Festsetzungen
Festsetzungen nach § 26 LG

Erläuterungen

-
- 5.3.4 Anlage eines Kleingewässers in einer Grünlandfläche am Ostrand einer Waldfläche nordwestlich des NSG 2.2.2.
Gemarkung: Vohren
Flur: 18
Flurstück: 22 tw., 23 tw.
- 5.3.5 Anlage eines Kleingewässers auf einer Ackerfläche in der Vohrener Mark südlich des LB 2.8.11. Die das Kleingewässer umgebende Restfläche ist der natürlichen Sukzession zur Hochstaudenflur zu überlassen.
Gemarkung: Vohren
Flur: 10
Flurstück: 2 tw.
- 5.3.6 Anlage eines Kleingewässers (ca. 2.700 m²) westlich der Hofstelle "Zumsande" auf einer Ackerfläche. Die Restfläche ist der natürlichen Sukzession zur Hochstaudenflur zu überlassen. Die Pufferzone zum Acker im Norden und Osten beträgt mind. 5 m (Gesamtfläche ca. 8.200 m²).
Gemarkung: Vohren
Flur: 17
Flurstück: 9 tw.
- 5.3.7 Anlage eines Kleingewässers im Bereich einer Geländevertiefung im Wald östlich der Hoflage "Sechelman".
Gemarkung: Vohren
Flur: 3
Flurstück: 34 tw.
- 5.3.8 Anlage eines Kleingewässers in der Nordspitze einer nassen Grünlandfläche nordwestlich des Axtbachs. Die Biotopfläche ist vor Viehtritt zu schützen.
Gemarkung: Vohren
Flur: 3
Flurstück: 33 tw.
- 5.3.9 Anlage eines Kleingewässers im Waldrandbereich westlich der K 18.
Gemarkung: Vohren
Flur: 3
Flurstück: 29 tw., 33 tw.
- 5.3.10 Anlage eines Kleingewässers auf einer Grünlandfläche nördlich des „Tatenhauser Weges“ südwestlich des Hofes „Zurborn“. Die das Kleingewässer umgebende Restfläche ist der natürlichen Sukzession zur Hochstaudenflur zu überlassen.
Gemarkung: Dackmar
Flur: 36
Flurstück: 4 tw.

Textliche Festsetzungen

Festsetzungen nach § 26 LG

Erläuterungen

- 5.3.11 Anlage eines Kleingewässers (ca. 600 m²) südöstlich der Hofstelle "Schwakenberg" auf einer Ackerfläche. Die Restfläche ist der natürlichen Sukzession zur Hochstaudenflur zu überlassen. Die Pufferzone zum Acker im Süden und Osten beträgt mind. 5 m (Gesamtfläche ca. 2.000 m²).

Gemarkung: Vohren
Flur: 11
Flurstück: 3 tw.

- 5.3.12 Das vorhandene Orchideenvorkommen in einer Waldfläche östlich der Vohrener Mark ist zu pflegen und zu entwickeln.

Gemarkung: Vohren
Flur: 11
Flurstück: 14 tw.

Vor Ausführung der Maßnahmen ist eine Begutachtung des Biotopwertes vorzunehmen.

- 5.3.13 Anlage von zwei Kleingewässern (ca. 400 m²) westlich der Hofstelle "Hollwitt" auf einer Sukzessionsfläche am Holzbach. Die Restfläche ist der natürlichen Sukzession zur Hochstaudenflur zu überlassen (Gesamtfläche ca. 2.000 m²).

Gemarkung: Vohren
Flur: 11
Flurstück: 14 tw.

- 5.3.14 Anlage eines Kleingewässers (ca. 450 m²) westlich der Hofstelle "Niemann" auf einer Ackerfläche. Die Restfläche ist der natürlichen Sukzession zur Hochstaudenflur zu überlassen. Die Pufferzone zum Acker im Süden und Osten beträgt mind. 5 m (Gesamtfläche ca. 1.000 m²).

Gemarkung: Dackmar
Flur: 37
Flurstück: 17 tw.

- 5.3.15 Anlage eines Kleingewässers (ca. 350 m²) auf einer Ackerfläche nördlich des Hofes "Kunstleve". Die Restfläche ist der natürlichen Sukzession zur Hochstaudenflur zu überlassen und teilweise zu bepflanzen. Die Pufferzone zum Acker im Osten beträgt mind. 5 m (Gesamtfläche 900 m²).

Gemarkung: Dackmar
Flur: 42
Flurstück: 6 tw., 7 tw., 8 tw.

Textliche Festsetzungen
Festsetzungen nach § 26 LG

Erläuterungen

- 5.3.16 Anlage eines Kleingewässers auf einer Ackerfläche nördlich des Naturdenkmals 2.6.4. Die Restfläche ist der natürlichen Sukzession zur Hochstaudenflur zu überlassen.

Gemarkung: Vohren
Flur: 4
Flurstück: 4 tw.

- 5.3.17 Anlage eines Kleingewässers auf einer Ackerfläche nördlich des südlichen Talgrabens östlich des Hofes "Schulze Zumloh". Die Restfläche ist der natürlichen Sukzession zur Hochstaudenflur zu überlassen.

Gemarkung: Vohren
Flur: 4
Flurstück: 9 tw.

- 5.3.18 Anlage eines Kleingewässers in einer Waldfläche westlich des öffentlichen Golfplatzes. Das Kleingewässer ist ausreichend freizustellen, damit eine ausreichende Besonnung gewährleistet wird.

Gemarkung: Vohren
Flur: 6
Flurstück: 17 tw.

- 5.3.19 Anlage eines Kleingewässers (ca. 400 m²) östlich der Hofstelle "Wöstmann" auf einer Ackerfläche. Die Restfläche ist der natürlichen Sukzession zur Hochstaudenflur zu überlassen und teilweise zu bepflanzen (Gesamtfläche ca. 1.500 m²).

Gemarkung: Vohren
Flur: 6
Flurstück: 19 tw., 21 tw.

- 5.3.20 Anlage eines Kleingewässers (ca. 500 m²) auf einer Sukzessionsfläche in einem Mischwald westlich des Baarbachs. Entfernen der Hybridpappeln in den Randbereichen der Sukzessionsfläche. Die Restfläche soll als Sukzessionsfläche belassen werden (Gesamtfläche ca. 1.600 m²).

Gemarkung: Vohren
Flur: 10
Flurstück: 16 tw.

- 5.3.21 Anlage eines Kleingewässers (ca. 200 m²) südwestlich der Hofstelle "Rottmann" auf einer Ackerfläche. Die Restfläche ist der natürlichen Sukzession zur Hochstaudenflur zu überlassen und teilweise zu bepflanzen (Gesamtfläche ca. 800 m²).

Gemarkung: Beelen
Flur: 28
Flurstück: 18 tw.

Textliche Festsetzungen
Festsetzungen nach § 26 LG

Erläuterungen

- 5.3.22 Anlage eines Kleingewässers westlich des Hofes "Ostlinning" auf einer Restackerfläche. Die Restfläche ist der natürlichen Sukzession zur Hochstaudenflur zu überlassen.
Gemarkung: Dackmar
Flur: 39
Flurstück: 2 tw.
- 5.3.23 Anlage eines Kleingewässers (ca. 1.000 m²) nördlich der Hofstelle "Hemkemeier" auf einer Ackerfläche. Die Restfläche ist der natürlichen Sukzession zur Hochstaudenflur zu überlassen. Die Pufferzone zum Acker beträgt mind. 5 m (Gesamtfläche ca. 3.000 m²).
Gemarkung: Dackmar
Flur: 40
Flurstück: 10 tw.
- 5.3.24 Anlage eines Kleingewässers auf einer Ackerfläche nördlich des südlichen Talgrabens östlich des Hofes "Roberg". Die Restfläche ist der natürlichen Sukzession zur Hochstaudenflur zu überlassen.
Gemarkung: Dackmar
Flur: 46
Flurstück: 2 tw.
- 5.3.25 Anlage eines Kleingewässers in einer Grünlandfläche südlich des Hofes "Heker". Die Restfläche ist der natürlichen Sukzession zur Hochstaudenflur zu überlassen.
Gemarkung: Vohren
Flur: 5
Flurstück: 15 tw.
- 5.3.26 Anlage eines Kleingewässers nördlich der Straße „Hornbusch“ östlich der Hoflage „Westmeyer“. Die das Kleingewässer umgebende Randfläche soll als Sukzessionsfläche belassen werden.
Gemarkung: Beelen
Flur: 7
Flurstück: 2 tw.

5.4 Entwicklung von Kleingewässern

Die neu zu schaffenden Sukzessionsflächen und Pufferzonen sind alle 3 Jahre im Spätherbst zu mähen. Das Mähgut ist zu beseitigen. Dünger und Biozide sind nicht anzuwenden.

Die dargestellten Maßnahmen dienen der Optimierung vorhandener Kleingewässer. Für die Flächeninanspruchnahme der Sukzessionsflächen und Pufferzonen ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Diese Ausgleichszahlungen werden gemäß den Berechnungsgrundlagen für die Ermittlung von Schäden an landwirtschaftlichen und gärtnerischen Kulturen und Grundstücken des Verbandes der Landwirtschaftskammern, Arbeitskreis „Landwirtschaftliches Sachverständigenwesen“ berechnet.

Die genaue Abgrenzung der Sukzessionsflächen und Pufferzonen ist in der Örtlichkeit festzulegen.

5.4.1 Teich nördlich des Jungferngrabens

Der Teich ist teilweise zu entschlammen. Im Norden ist eine Pufferzone von 5 m Breite anzulegen (Hochstaudenflur). Die Holzbohlen im Osten und Westen sind zu entfernen.

Gemarkung: Warendorf
Flur: 39
Flurstück: 34 tw.

5.4.2 Teich am Hagebach

Die Fichten am Teichufer sind zu entfernen.

Gemarkung: Warendorf
Flur: 38
Flurstück: 152 tw.

5.4.3 Teich südlich des Hofes Everwann

Auf der Ostseite des Teiches sind die Pappeln zu entfernen und durch bodenständige Gehölze zu ersetzen.

Gemarkung: Warendorf
Flur: 38
Flurstück: 152 tw., 153 tw.

5.4.4 Teiche nördlich des Jungferngrabens

Die Teiche sind zu entschlammen.

Gemarkung: Warendorf
Flur: 38
Flurstück: 292 tw., 293 tw.

Gemarkung: Warendorf
Flur: 39
Flurstück: 54 tw.

Textliche Festsetzungen
Festsetzungen nach § 26 LG

Erläuterungen

5.4.5 Teichkette südlich des Jungferngrabens

Die künstlichen Dämme sind zu entfernen.
Die Pappeln und Fichten an den Ufern sind
zu entfernen. Die Flächen sind der freien
Sukzession zu überlassen.

Gemarkung: Warendorf
Flur: 38
Flurstück: 314 tw.

Gemarkung: Warendorf
Flur: 39
Flurstück: 43 tw., 51 tw.

5.4.6 Teiche östlich des Hofes Herrlichkeit

Die Zier- und Nadelgehölze an den Teich-
ufern sind zu entfernen.

Gemarkung: Vohren
Flur: 1
Flurstück: 7 tw., 9 tw., 59 tw.,
62 tw.

5.4.7 Teich westlich des Hofes Peters

Der Teich ist zu entschlammen.

Gemarkung: Vohren
Flur: 15
Flurstück: 15 tw.

5.4.8 Teich in den Landratsbüschen

Der Teich ist in Teilbereichen zur besseren
Besonnung und zur Förderung bestimmter
Vegetationsgesellschaften und des Laub-
froschvorkommens freizustellen.

Gemarkung: Vohren
Flur: 16
Flurstück: 30 tw.

Vor Ausführung von Pflegemaßnahmen ist eine
Begutachtung des Biotopwertes vorzunehmen.

5.4.9 Teich südlich des Hofes Hövener

Der Teich ist zu entschlammen.

Gemarkung: Vohren
Flur: 18
Flurstück: 23 tw.

5.4.10 Teich westlich des Hofes Rüschoff

Die Teichufer sind abzuflachen, und der
Teich ist zu entschlammen. Die Fichten am
südlichen Ufer sind zu entfernen.

Gemarkung: Dackmar
Flur: 44
Flurstück: 19 tw.

Textliche Festsetzungen
Festsetzungen nach § 26 LG

Erläuterungen

5.4.11 Teichkette östlich des Hofes Bals

Die Teiche sind abschnittsweise zu entschlammen. Die Teichufer sind in Teilbereichen abzuflachen.

Gemarkung: Warendorf
Flur: 39
Flurstück: 52 tw.

5.4.12 Teich östlich des Hofes Sechelmann

Der Teich ist mit einer 5 m breiten Pufferzone auf der Westseite zu versehen (Hochstaudenflur).

Gemarkung: Vohren
Flur: 3
Flurstück: 2 tw.

5.4.13 Teich westlich des Hofes Lackhove

Der Teich ist zu entschlammen. In Teilbereichen sollen die Gewässerböschungen abgeflacht werden. Der Teich ist mit einer 5-10 m breiten Pufferzone zu versehen (Hochstaudenflur).

Gemarkung: Vohren
Flur: 2
Flurstück: 14 tw.

Die vorhandenen Röhrlichtzonen sind zu berücksichtigen.

5.4.14 Teich östlich des Hofes Wessel

Der Teich ist zu entschlammen. Die Fichten und der Zaun am Teichufer sind zu entfernen. Eine verbesserte Besonnung des Teiches ist zu gewährleisten.

Gemarkung: Vohren
Flur: 14
Flurstück: 12 tw.

5.4.15 Teich in der Osteide in Vohren

Die Uferzone ist zu entbuschen.

Gemarkung: Vohren
Flur: 8
Flurstück: 28 tw.

5.4.16 Teich südlich des Hofes Tarp

Der Teich ist zu entschlammen. Die Vogelvoliere ist vom Ufer zu entfernen.

Gemarkung: Vohren
Flur: 11
Flurstück: 14 tw.

Textliche Festsetzungen Festsetzungen nach § 26 LG

Erläuterungen

5.4.17 Teiche in der Hesselaue

Die Teiche sind im Süden, Osten und Westen mit einer 5 m breiten Pufferzone (Sukzessionsfläche mit einzelnen Gehölzen) zu versehen. Die Pappeln und Nadelgehölze sind zu entfernen.

Gemarkung: Dackmar
Flur: 38
Flurstück: 8 tw.

5.4.18 Teich westlich des Hofes Böse

Der Teich ist im Osten mit einer 5 m breiten Pufferzone zu versehen (Hochstaudenflur). Die Fichten am Gewässer sind zu entfernen und durch Erlen zu ersetzen.

Gemarkung: Dackmar
Flur: 37
Flurstück: 7 tw.

5.4.19 Teich im NSG "Erlenbruchwald nördlich Dackmar"

Das Teichufer ist auf der Nordseite abzuflachen.

Gemarkung: Dackmar
Flur: 36
Flurstück: 29 tw.

5.4.20 Verlandeter Teich westlich Hof Hecker

Der in einer Waldfläche gelegene trockene Teich ist auszuheben und mit flachen Böschungen zu versehen. Der Teich ist zur besseren Besonnung teilweise freizustellen.

Gemarkung: Vohren
Flur: 5
Flurstück: 2 tw.

5.4.21 Verlandeter Teich südlich des Golfplatzes

Der am Rand einer Waldfläche gelegene trockene Teichbereich ist auszuheben und mit flachen Böschungen zu versehen. Der Teich ist zur besseren Besonnung teilweise freizustellen.

Gemarkung: Vohren
Flur: 4
Flurstück: 25 tw.

Textliche Festsetzungen

Festsetzungen nach § 26 LG

Erläuterungen

5.4.22 Verlandeter Teich nördlich LB 2.8.12

Der am Rand einer Waldfläche gelegene trockene Teichbereich ist auszuheben und mit flachen Böschungen zu versehen. Der Teich ist zur besseren Besonnung teilweise freizustellen.

Gemarkung: Vohren
Flur: 4
Flurstück: 28 tw., 29 tw., 33 tw.

5.4.23 Teich nördlich des Hofes Wöstmann

Das Teichufer ist abzuflachen. Die Einzäunung ist zu entfernen. Durch Freistellung ist eine bessere Besonnung zu gewährleisten.

Gemarkung: Vohren
Flur: 7
Flurstück: 20 tw.

5.4.24 Teich südöstlich des Hofes Wöstmann

Der Teich ist zu entschlammen. Er ist im Osten mit einer 5 m breiten Pufferzone mit Gehölzanpflanzung zu versehen. Die Kiefern am Gewässer sind durch Erlen zu ersetzen. Der vorhandene Müll ist zu beseitigen.

Gemarkung: Beelen
Flur: 1
Flurstück: 3 tw.

5.4.25 Teiche östlich des Hofes Havelt

Die vorhandenen Sukzessionsflächen sind alle 3-5 Jahre im Spätherbst abschnittsweise zu mähen. Das Mähgut ist zu beseitigen.

Gemarkung: Vohren
Flur: 9
Flurstück: 24 tw., 30 tw.

5.4.26 Teiche westlich des Hofes Uphoff

Die Teiche sind abschnittsweise zu entschlammen. Das Umfeld der Teiche ist zu entbuschen.

Gemarkung: Vohren
Flur: 9
Flurstück: 59 tw.

Vor Ausführung von Pflegemaßnahmen ist eine Begutachtung des Biotopwertes vorzunehmen.

Textliche Festsetzungen
Festsetzungen nach § 26 LG

Erläuterungen

5.4.27 Teich östlich des Hofes Ostholt

Der Teich ist zu entschlammen. Die Birken im unmittelbaren Randbereich des Gewässers sind zu entfernen.

Gemarkung: Vohren
Flur: 9
Flurstück: 37 tw.

5.4.28 Teich am Hof Beermann

Der Teich ist auf die doppelte Fläche zu vergrößern und zu entschlammen. Die Pappeln am Ufer sind zu entfernen.

Gemarkung: Vohren
Flur: 9
Flurstück: 35 tw.

5.4.29 Teich westlich des Hofes Hanewinkel

Der Teich ist mit Flachufeln auszustatten. Auf der Nord- und Ostseite des Gewässers sind einzelne Erlen zu pflanzen.

Gemarkung: Beelen
Flur: 26
Flurstück: 62 tw.

5.4.30 Teiche südlich des Hofes Sievert

Der südliche Teich ist zu entschlammen, und bei beiden Teichen sind die Ufer abzuflachen. Die Sand- und Bodenmieten sind abzutragen und die Ufer der natürlichen Sukzession zu überlassen. Auf der Ostseite des nördlichen Teiches ist ein Gehölzstreifen aus bodenständigen Gehölzen zum Acker hin anzulegen.

Gemarkung: Beelen
Flur: 27
Flurstück: 21 tw.

5.4.31 Teich östlich des Hofes Böckmann

Das westliche Ufer ist abzuflachen. Der Teich ist im Süden mit einer 5-10 m breiten Pufferzone zu versehen (Gehölzpflanzung).

Gemarkung: Beelen
Flur: 26
Flurstück: 22 tw.

Textliche Festsetzungen
Festsetzungen nach § 26 LG

Erläuterungen

5.4.32 Teich südlich des Hofes Böckmann

Die Fichten am Teichufer sind zu entfernen.

Gemarkung: Beelen

Flur: 26

Flurstück: 74 tw.

5.4.33 Teich südöstlich des Hofes Ostlinning

Der vorhandene Teich am Westrand einer Waldwiese ist zu entschlammen und nach Osten zu erweitern.

Gemarkung: Dackmar

Flur: 39

Flurstück: 8 tw.

5.4.34 Teich westlich des Hofes Wiefel

Die Teichufer sind abzuflachen, und die Fichten sind zu entfernen.

Gemarkung: Dackmar

Flur: 40

Flurstück: 19 tw.

5.4.35 Teich westlich des Hofes Hagedorn

Das südliche Teichufer soll abgeflacht und naturnah gestaltet werden.

Gemarkung: Beelen

Flur: 3

Flurstück: 1 tw.

5.4.36 Teich am Hof Suer

Die Fichten am Teich sind zu entfernen.

Gemarkung: Beelen

Flur: 2

Flurstück: 17 tw.

5.4.37 Kleingewässer am Beilbach östlich der Ostenfelder Straße

Das in einer Wiesenfläche gelegene Kleingewässer ist zu entschlammen und mit flachen Böschungen zu versehen.

Gemarkung: Beelen

Flur: 21

Flurstück: 69 tw.

Textliche Festsetzungen

Festsetzungen nach § 26 LG

Erläuterungen

5.4.38 Teich am Hof Hanewinkel

Der Teich ist mit einer 5 m breiten Pufferzone zu versehen (Sukzessionsfläche mit einzelnen Gehölzen).

Gemarkung: Beelen

Flur: 5

Flurstück: 78 tw., 79 tw.

5.4.39 Teich am Hof Hunsrucker

Die Fichten an der Westgrenze des Grundstücks sind zu entfernen.

Gemarkung: Beelen

Flur: 5

Flurstück: 94 tw.

5.4.40 Verlandete Gräfte westlich Hof Hunsbrücker nördlich LB 2.8.39

Das nördlich des Wirtschaftswege gelegene Gehölz mit alter Gräfte ist teilweise auszulichten und eine teilweise Entschlammung der Gräfte vorzunehmen.

Gemarkung: Beelen

Flur: 5

Flurstück: 70 tw., 119 tw.

5.4.41 Teich westlich des Hofes Populoh

Die Fichten in den Uferrandbereichen sind zu entfernen.

Gemarkung: Beelen

Flur: 23

Flurstück: 31 tw.

5.4.42 Teich am Hof Strotmann

Der Teich ist zu entschlammen und die Teichufer sind abzuflachen. Die Kiefern sind zu entfernen. Der Teich ist auf der Südseite mit einer 5 m breiten Pufferzone zu versehen (Hochstaudenflur).

Gemarkung: Beelen

Flur: 18

Flurstück: 24 tw.

5.4.43 Teich südlich des Hofes Growe

Die Ufer des Teiches sind mit Flachwasserzonen zu versehen. Die Fichten auf der Westseite des Teiches sind zu entfernen und durch bodenständige Gehölze zu ersetzen.

Gemarkung: Beelen
Flur: 17
Flurstück: 16 tw.

5.4.44 Teiche am Hof Wiengarten

Der östliche und westliche Teich ist mit einer 5 m breiten Pufferzone zu versehen (Sukzessionsfläche mit einzelnen Gehölzen).

Der westliche Teich ist zu entschlammen und auf die doppelte Fläche zu vergrößern. Der Komposthaufen am Gewässerrand ist zu entfernen.

Gemarkung: Beelen
Flur: 7
Flurstück: 45 tw., 46 tw.

5.4.45 Teich am Hof Meinert

Der Teich ist zu vergrößern und mit Flachufern zu versehen. Eine 5 m breite Pufferzone ist anzulegen (Hochstauden). Der Teich mit Pufferzone ist vor Viehtritt zu sichern.

Gemarkung: Beelen
Flur: 18
Flurstück: 65 tw.

5.4.46 Teich am Hof Hagemeier

Der Teich ist auf der Nord- und Westseite mit einer 5 m breiten Pufferzone zu versehen (Hochstaudenflur). Die Ufer sind auf der Nord- und Westseite abzuflachen. Der Bauschutt ist zu entfernen.

Gemarkung: Beelen
Flur: 18
Flurstück: 90 tw.

5.4.47 Teiche im NSG "Beelener Märk"

Aus dem südlichen Teich ist der Müll zu entfernen (Autoreifen).

Gemarkung: Beelen
Flur: 13
Flurstück: 50 tw.

Textliche Festsetzungen
Festsetzungen nach § 26 LG

Erläuterungen

5.4.48 Teich am Hof Nieländer

Der Teich ist mit einer 5 m breiten Pufferzone zu versehen (Sukzessionsfläche mit einzelnen Gehölzen). Der vorhandene Müll ist zu entfernen. Eine verbesserte Besonnung des Teiches ist zu gewährleisten.

Gemarkung: Beelen
Flur: 8
Flurstück: 37 tw.

5.4.49 Teich im LB 2.8.41

Der Teich ist in Teilbereichen zu entschlammen und von Gehölzen freizustellen.

Gemarkung: Beelen
Flur: 10
Flurstück: 72 tw.

5.4.50 Teich nördlich Hemfelder Hof

Die Teichufer sind abzuflachen, und die Pappeln sind zu entfernen.

Gemarkung: Beelen
Flur: 10
Flurstück: 42 tw.

5.4.51 Teiche in der Vohrener Mark

Die Teiche sind in Teilbereichen zur besseren Besonnung und zur Förderung bestimmter Vegetationsvorkommen und des Laubfroschvorkommens freizustellen.

Gemarkung: Vohren
Flur: 10
Flurstück: 1 tw.

5.4.52 Teich in einer Waldfläche nördlich des Tatenhauser Weges

Der in einem Kiefernwald gelegene Teich ist zu optimieren und mit flachen Böschungen zu versehen. Der Teich ist zur besseren Besonnung teilweise freizustellen.

Gemarkung: Dackmar
Flur: 39
Flurstück: 6 tw.

5.5 Anlage von Uferstreifen

Die Anlage von Uferstreifen erfolgt an ausgewählten Wasserläufen.

Die Uferstreifen sollen ca. 5 m breit sein, wenn nicht anders angegeben. Die genaue Breite ist in der Örtlichkeit festzulegen.

Die Uferstreifen sind entweder

- zu bepflanzen,
- als Sukzessionsfläche zu entwickeln
- oder als extensive Wiese oder extensive Weide zu nutzen.

Die Bepflanzung ist nur einvernehmlich mit dem Grundstückseigentümer und dem zuständigen Wasser- und Bodenverband durchzuführen.

Die Sukzessionsflächen können in 1-3 jährigen Rhythmus ab dem 15. Juli des jeweiligen Jahres, jedoch maximal eine Mahd/Jahr gepflegt werden.

Bei der extensiven Wiesennutzung sind die Flächen nicht vor dem 15.06. d.J. maximal zweimal jährlich zu mähen. Bei Weidenutzung ist das Gewässer vor Viehtritt zu schützen.

Die Flächen dürfen nicht gedüngt und nicht mit Bioziden behandelt werden.

Die Einrichtung von Uferstreifen soll zur Vermeidung oberflächiger Nährstoffeinträge und Verbesserung der Lebensräume für Pflanzen und Tiere führen.

Die Realisierung der Uferstreifen soll nach entsprechenden Vereinbarungen mit dem Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten auf vertraglicher Basis erfolgen.

Über die Ausweisung und die hiermit verbundenen Ausgleichszahlungen ist eine Vereinbarung im Einzelfall zu treffen. Diese Ausgleichszahlungen werden gemäß den Berechnungsgrundlagen für die Ermittlung von Schäden an landwirtschaftlichen und gärtnerischen Kulturen und Grundstücken des Verbandes der Landwirtschaftskammern, Arbeitskreis „Landwirtschaftliches Sachverständigenwesen“ berechnet.

Bei extensiver Grünlandnutzung (Wiese) sind die Uferstreifen gemäß der standardisierten Bewirtschaftungspakete 3, 4 oder 6 des Gewässerauenprogrammes zu nutzen.

5.5.1 Jungferngraben

Anlage eines 950 m langen Uferstreifens am rechten Ufer und eines 3.800 m langen Uferstreifens am linken Ufer des Jungferngrabens. Die Uferstreifen sollen 10 m breit sein.

Gemarkung: Warendorf
Flur: 39
Flurstück: 40 tw., 50 tw., 51 tw., 52 tw.,
54 tw., 72 tw.

Gemarkung: Dackmar
Flur: 44
Flurstücke: 14 tw., 15 tw., 17 tw., 19 tw.,
20 tw.

Die Bezeichnung "linkes" und "rechtes" Ufer erfolgt in Fließrichtung des Gewässers.

5.5.2 Ems

Anlage eines 6.600 m langen Uferstreifens am rechten Ufer und eines 6.900 m langen Uferstreifens am linken Ufer der Ems. Die Uferstreifen sollen 15 m breit sein.

Textliche Festsetzungen Festsetzungen nach § 26 LG

Erläuterungen

Gemarkung: Vohren
Flur: 1
Flurstück: 1 tw., 2 tw., 3 tw., 4 tw., 5 tw.,
6 tw., 15 tw., 16 tw., 17 tw.,
20 tw., 273 tw.

Gemarkung: Vohren
Flur: 2
Flurstück: 1 tw., 2 tw., 3 tw., 4 tw., 5 tw.

Gemarkung: Vohren
Flur: 3
Flurstück: 1 tw., 4 tw., 5 tw., 6 tw., 7 tw.,
8 tw., 10 tw., 12 tw., 14 tw.,
15 tw., 16 tw.

Gemarkung: Vohren
Flur: 4
Flurstück: 1 tw., 2 tw., 7 tw., 9 tw., 35/8 tw.

Gemarkung: Warendorf
Flur: 38
Flurstück: 254 tw., 291 tw., 152 tw., 153
tw., 157 tw., 176 tw., 195 tw.,
196 tw., 240 tw., 268 tw.

Gemarkung: Warendorf
Flur: 39
Flurstück: 40 tw., 43 tw., 50 tw., 51 tw.

Gemarkung: Dackmar
Flur: 43
Flurstück: 29 tw., 30 tw., 31 tw., 32 tw.,
33 tw., 34 tw.

Gemarkung: Dackmar
Flur: 44
Flurstück: 17 tw., 20 tw.

Gemarkung: Dackmar
Flur: 46
Flurstück: 1 tw., 2 tw.

5.5.3 Südlicher Talgraben

Anlage eines 4.500 m langen Uferstreifens am rechten Ufer und eines 2.100 m langen Uferstreifens am linken Ufer des südlichen Talgrabens. Die Uferstreifen sollen 10 m breit sein.

Gemarkung: Vohren
Flur: 2
Flurstück: 1 tw., 2 tw., 6 tw., 7 tw., 9 tw.,
14 tw., 15 tw., 16 tw.

Textliche Festsetzungen Festsetzungen nach § 26 LG

Erläuterungen

Gemarkung: Vohren
Flur: 3
Flurstück: 1 tw., 2 tw., 4 tw., 9 tw., 14 tw.,
16 tw., 18 tw., 37 tw.

Gemarkung: Vohren
Flur: 4
Flurstück: 1 tw., 2 tw., 3 tw., 5 tw., 7 tw.,
9 tw., 10 tw., 11 tw., 12 tw.

Gemarkung: Dackmar
Flur: 46
Flurstück: 2 tw., 3 tw., 4 tw.

5.5.4 Axtbach

Anlage eines 8.760 m langen Uferstreifens am rechten Ufer und eines 7.600 m langen Uferstreifens am linken Ufer des Axtbachs. Innerhalb der Naturschutzgebiete und im LSG "Axtbachniederung in Beelen" sollen die Uferstreifen 10 m breit sein, in den übrigen Bereichen 5 m breit.

Gemarkung: Vohren
Flur: 1
Flurstück: 18 tw., 19 tw., 20 tw., 28 tw.,
29 tw., 30 tw., 31 tw., 60 tw.,
61 tw.

Gemarkung: Vohren
Flur: 2
Flurstück: 1 tw., 3 tw., 7 tw., 9 tw., 12 tw.,
17 tw., 18 tw., 19 tw., 21 tw.,
23 tw., 24 tw., 27 tw., 29 tw.,
30 tw., 31 tw., 32 tw., 33 tw.,
41 tw., 42 tw., 43 tw., 44 tw.,
45 tw., 50 tw., 52 tw.

Gemarkung: Vohren
Flur: 7
Flurstück: 37 tw., 39 tw., 41 tw., 42 tw.,
44 tw., 45 tw., 46 tw., 47 tw.,
49 tw., 50 tw., 51 tw., 52 tw.,
53 tw., 66 tw.

Gemarkung: Vohren
Flur: 8
Flurstück: 1 tw., 2 tw., 7 tw., 8 tw., 9 tw.,
12 tw., 14 tw., 18 tw., 21 tw., 22
tw., 23 tw., 25 tw.

Gemarkung: Beelen
Flur: 2
Flurstück: 25 tw., 114 tw., 115 tw., 175 tw.,
176 tw.

Textliche Festsetzungen
Festsetzungen nach § 26 LG

Erläuterungen

Gemarkung: Beelen
Flur: 5
Flurstück: 88 tw., 92 tw., 96 tw., 102 tw.,
227 tw., 228 tw., 248 tw.

Gemarkung: Beelen
Flur: 7
Flurstück: 45 tw., 48 tw., 52 tw., 53 tw.,
59 tw.

Gemarkung: Beelen
Flur: 9
Flurstück: 1 tw., 2 tw., 3 tw., 8 tw., 9 tw.,
12 tw., 13 tw., 14 tw., 15 tw.,
17 tw., 18 tw., 19 tw., 20 tw.,
25 tw., 27 tw., 29 tw., 45 tw.,
81 tw., 94 tw.

Gemarkung: Beelen
Flur: 10
Flurstück: 11 tw., 13 tw., 15 tw., 17 tw.,
56 tw., 58 tw., 68 tw.

Gemarkung: Beelen
Flur: 24
Flurstück: 2 tw., 6 tw., 20 tw., 21 tw., 22
tw., 23 tw., 24 tw., 27 tw., 28
tw., 29 tw., 32 tw., 61 tw., 74
tw., 76 tw., 94 tw., 110 tw., 113
tw., 114 tw.

5.5.5 Holzbach

Anlage eines 2.690 m langen Uferstreifens am rechten Ufer und eines 2.460 m langen Uferstreifens am linken Ufer des Holzbachs. Die Uferstreifen sollen zwischen der Gemeindegrenze Warendorf und dem östlichen Ortsrand von Warendorf eingerichtet werden.

Gemarkung: Vohren
Flur: 9
Flurstück: 4 tw., 6 tw.

Gemarkung: Vohren
Flur: 11
Flurstück: 9 tw., 10 tw., 11 tw., 18 tw., 33
tw.

Gemarkung: Vohren
Flur: 12
Flurstück: 19 tw., 20 tw., 21 tw., 22 tw.,
30 tw., 36 tw.

Gemarkung: Vohren
Flur: 13
Flurstück: 32 tw., 33 tw., 43 tw., 44 tw.,
47 tw., 49 tw., 51 tw.

Textliche Festsetzungen Festsetzungen nach § 26 LG

Erläuterungen

Gemarkung: Vohren
Flur: 14
Flurstück: 6 tw., 10 tw., 13 tw., 15 tw., 16 tw., 18 tw., 19 tw., 21 tw., 22 tw., 34 tw.

Gemarkung: Vohren
Flur: 15
Flurstück: 11 tw., 12 tw., 13 tw., 29 tw.

5.5.6 Nördlicher Talgraben

Anlage eines 1.400 m langen Uferstreifens am rechten Ufer und eines 2.500 m langen Uferstreifens am linken Ufer des nördlichen Talgrabens. Die Uferstreifen sollen 10 m breit sein.

Gemarkung: Dackmar
Flur: 43
Flurstück: 2 tw., 3 tw., 4 tw., 5 tw., 6 tw., 9 tw., 10 tw., 21 tw., 22 tw., 24 tw., 25 tw., 27 tw., 28 tw., 29 tw., 30 tw., 31 tw., 32 tw., 33 tw., 34 tw., 37 tw., 42 tw., 43 tw., 44 tw., 47 tw.

Gemarkung: Dackmar
Flur: 44
Flurstück: 14 tw., 15 tw., 17 tw.

5.5.7 Flütbach

Anlage eines 2.680 m langen Uferstreifens am rechten Ufer und eines 3.220 m langen Uferstreifens am linken Ufer des Flütbachs. Die Uferstreifen sollen zwischen der Gemeindegrenze Beelen und dem Hof Plugge eingerichtet werden.

Gemarkung: Beelen
Flur: 2
Flurstück: 1 tw., 2 tw., 4 tw., 5 tw., 6 tw., 22 tw., 23 tw., 25 tw., 27 tw., 28 tw., 31 tw., 32 tw., 33 tw., 34 tw., 37 tw., 41 tw., 42 tw., 45 tw.,

Gemarkung: Beelen
Flur: 4
Flurstück: 13 tw., 16 tw., 17 tw., 18 tw., 19 tw., 21 tw., 30 tw., 31 tw., 34 tw., 35 tw., 40 tw., 41 tw., 42 tw., 49 tw., 59 tw., 60 tw., 61 tw., 95 tw., 96 tw., 97 tw., 103 tw.,

Textliche Festsetzungen Festsetzungen nach § 26 LG

Erläuterungen

Gemarkung: Beelen
Flur: 6
Flurstück: 4 tw., 9 tw., 10 tw., 11 tw., 12 tw., 32 tw., 35 tw., 46 tw.

5.5.8 Baarbach

Anlage eines 3.350 m langen Uferstreifens am rechten Ufer und eines 2.820 m langen Uferstreifens am linken Ufer des Baarbachs. Die Uferstreifen sollen zwischen der Gemeindegrenze Beelen und der Einmündung des Baarbachs in den Axtbach eingerichtet werden.

Gemarkung: Beelen
Flur: 24
Flurstück: 10 tw., 11 tw., 12 tw.

Gemarkung: Beelen
Flur: 25
Flurstück: 3 tw., 42 tw., 43 tw.

Gemarkung: Beelen
Flur: 26
Flurstück: 4 tw., 6 tw., 7 tw., 9 tw., 10 tw., 12 tw., 13 tw., 15 tw., 16 tw., 17 tw., 18 tw., 19 tw., 20 tw., 22 tw., 69 tw.

Gemarkung: Beelen
Flur: 27
Flurstück: 8 tw., 9 tw., 12 tw., 16 tw., 17 tw., 18 tw., 19 tw., 21 tw., 29 tw., 30 tw.

Gemarkung: Beelen
Flur: 28
Flurstück: 23

Gemarkung: Vohren
Flur: 9
Flurstück: 3 tw., 24 tw., 28 tw., 29 tw., 31 tw., 32 tw., 50 tw., 51 tw.

Gemarkung: Vohren
Flur: 10
Flurstück: 16 tw., 21 tw., 48 tw., 66 tw.

5.5.9 Beilbach

Anlage eines 2.710 m langen Uferstreifens am rechten Ufer und eines 3.480 m langen Uferstreifens am linken Ufer des Beilbachs. Die Uferstreifen sollen zwischen dem Hof Kampherm und der Einmündung des Beilbachs in den Axtbach eingerichtet werden.

Textliche Festsetzungen
Festsetzungen nach § 26 LG

Erläuterungen

Gemarkung: Beelen
Flur: 15
Flurstück: 32 tw., 33 tw., 34 tw., 35 tw.,
37 tw., 38 tw., 39 tw., 40 tw.,
41 tw., 42 tw., 43 tw., 44 tw.,
45 tw., 49 tw., 52 tw., 53 tw.,
55 tw., 56 tw., 57 tw., 58 tw.,
59 tw., 60 tw., 61 tw., 62 tw.,
63 tw., 64 tw., 65 tw., 66 tw.,
67 tw., 68 tw., 71 tw., 82 tw.,
83 tw., 84 tw., 91 tw., 92 tw.

Gemarkung: Beelen
Flur: 17
Flurstück: 24 tw., 25 tw., 29 tw., 31 tw.

5.6 Entwicklung und Pflege von Obstwiesen und Gehölzstrukturen

Die Pflege der Obstwiesen beinhaltet:

- den regelmäßigen Schnitt der Obstbäume,
- den Ersatz fortfallender Bäume.

Die Entwicklung von Obstwiesen beinhaltet:

- die Verdichtung und Ergänzung des Bestandes mit Anpflanzung von Obstbaumhochstämmen,
- die Ausweitung auf angrenzende geeignete Flächen.

Die Festsetzung zur Entwicklung und Pflege von Obstwiesen soll der Erhaltung der Obstwiesen als

- Lebensraum spezialisierter Tierarten,
- wertvolles Element des Landschaftsbildes,
- Dokument der Nutzungsstruktur der bäuerlichen Kulturlandschaft

dienen.

5.6.1 Obstwiese südlich des Hofes "Hohkamp"

Ergänzung und Erweiterung einer Obstbaumwiese durch Anpflanzung von ca. 10 Obstbäumen im vorhandenen Grünland.

Gemarkung: Warendorf

Flur: 40

Flurstück: 87 tw.

5.6.2 Obstwiese nördlich des Hofes "Schulze Vohren"

Abgängige Obstbäume sind durch Obstbaumhochstämmen zu ersetzen. Der Bestand ist durch 5 Obstbäume zu ergänzen.

Gemarkung: Warendorf

Flur: 38

Flurstück: 5 tw.

5.6.3 Obstwiese am Grafenkamp

Abgängige Obstbäume sind durch Obstbaumhochstämmen zu ersetzen.

Gemarkung: Warendorf

Flur: 38

Flurstück: 48 tw., 49 tw.

5.6.4 Obstwiese am Hof "Herrlichkeit"

Die Obstbäume sind dauerhaft zu pflegen.

Gemarkung: Vohren

Flur: 1

Flurstück: 58 tw.

5.6.5 Obstwiese am Hof "Wessel"

Der Bestand ist durch 3 Obstbäume zu ergänzen.

Gemarkung: Vohren

Flur: 14

Flurstück: 13 tw.

Textliche Festsetzungen
Festsetzungen nach § 26 LG

Erläuterungen

5.6.6 Obstwiese bei Hof "Peters"

Die östlich des Hofes gelegene Obstwiese ist durch Obstbäume zu ergänzen.

Gemarkung: Vohren

Flur: 15

Flurstück: 13 tw.

5.6.7 Obstwiese am Hof "Matz"

Der Bestand ist durch 4 Obstbäume zu ergänzen.

Gemarkung: Vohren

Flur: 18

Flurstück: 2 tw., 3 tw.

5.6.8 Obstwiese am Hof "Bombeck"

Abgängige Obstbäume sind durch Obstbaumhochstämme zu ersetzen. Der Bestand ist durch 4 Obstbäume zu ergänzen.

Gemarkung: Vohren

Flur: 18

Flurstück: 10 tw.

5.6.9 Obstwiese am Hof "Albers"

Abgängige Obstbäume sind durch Obstbaumhochstämme zu ersetzen.

Gemarkung: Vohren

Flur: 16

Flurstück: 23 tw.

5.6.10 Obstwiese am Hof "Wesselmann"

Der Bestand ist durch 5 Obstbäume zu ergänzen.

Gemarkung: Dackmar

Flur: 44

Flurstück: 10 tw.

5.6.11 Obstwiese am Hof "Leve"

Der Bestand ist durch 3 Obstbäume zu ergänzen.

Gemarkung: Vohren

Flur: 13

Flurstück: 2 tw.

5.6.12 Obstwiese östlich bei Hof "Zurborn"

Anlage einer Obstwiese auf Hof „Zurborn“

Gemarkung: Dackmar

Flur: 37

Flurstück: 14 tw.

5.6.13 Obstwiese am Hof "Niemann"

Der Bestand ist durch 5 Obstbäume zu ergänzen.

Gemarkung: Dackmar

Flur: 37

Flurstück: 7 tw., 13 tw.

5.6.14 Obstwiese östlich des Hofes "Kunstleve"

Die Fichten sollen aus der Obstwiese entfernt und durch 4 Obstbaumhochstämme ersetzt werden.

Gemarkung: Dackmar

Flur: 42

Flurstück: 27 tw.

5.6.15 Obstwiese nordöstlich des Hofes "Beer-
mann"

Der Bestand ist durch 3 Obstbäume zu ergänzen.

Gemarkung: Beelen

Flur: 25

Flurstück: 22 tw.

5.6.16 Obstwiese am Hof "Spiering"

Abgängige Obstbäume sind durch Obstbaumhochstämme zu ersetzen. Der Bestand ist durch 7 Obstbäume zu ergänzen.

Gemarkung: Beelen

Flur: 25

Flurstück: 34 tw.

5.6.17 Obstwiese südöstlich des Hofes "Beer-
mann"

Der Bestand ist durch 2 Obstbäume zu ergänzen.

Gemarkung: Beelen

Flur: 25

Flurstück: 32 tw.

5.6.18 Obstwiese nordwestlich des Hofes "Stei-
ling"

Der Bestand ist durch 6 Obstbäume zu ergänzen.

Gemarkung: Beelen

Flur: 26

Flurstück: 56 tw.

5.6.19 Obstwiese am Hof "Böckmann"

Der Bestand ist durch 3 Obstbäume zu ergänzen.

Gemarkung: Beelen

Flur: 26

Flurstück: 22 tw.

5.6.20 Obstwiese am Hof "Ostlinning"

Der Bestand ist durch 3 Obstbäume zu ergänzen.

Gemarkung: Dackmar

Flur: 39

Flurstück: 2 tw., 10 tw.

5.6.21 Obstwiese bei Hof "Wiemann"

Die an der Hoflage gelegene Obstwiese ist durch Obstbäume zu ergänzen.

Gemarkung: Beelen

Flur: 4

Flurstück: 2 tw.

5.6.22 Obstwiese bei Hof "Wiefel"

Die östlich der Hoflage gelegene Obstwiese ist durch Obstbäume zu ergänzen.

Gemarkung: Beelen

Flur: 4

Flurstück: 8 tw.

5.6.23 Obstwiese am Hof "Frense"

Der Bestand ist durch 3 Obstbäume zu ergänzen.

Gemarkung: Beelen

Flur: 4

Flurstück: 64 tw.

5.6.24 Obstwiese am Hof "Strotmeier"

Der Bestand ist durch 4 Obstbäume zu ergänzen.

Gemarkung: Beelen

Flur: 3

Flurstück: 17 tw.

5.6.25 Obstwiese am Hof "Dütting"

Abgängige Obstbäume sind durch Obstbaumhochstämme zu ersetzen.

Gemarkung: Beelen

Flur: 3

Flurstück: 21 tw., 34 tw.

Textliche Festsetzungen
Festsetzungen nach § 26 LG

Erläuterungen

5.6.26 Obstwiese am Hof "Blienert"

Abgängige Obstbäume sind durch Obstbaumhochstämme zu ersetzen.

Gemarkung: Beelen

Flur: 4

Flurstück: 44 tw.

5.6.27 Obstwiese am Hof "I. Vögeler"

Der Bestand ist durch 3 Obstbäume zu ergänzen.

Gemarkung: Beelen

Flur: 2

Flurstück: 39 tw.

5.6.28 Obstwiese am Hof "Tuckstedte"

Der Bestand ist durch 3 Obstbäume zu ergänzen.

Gemarkung: Beelen

Flur: 2

Flurstück: 46 tw.

5.6.29 Obstwiese südlich des Hofes "Tuckstedte"

Der Bestand ist durch 4 Obstbäume zu ergänzen.

Gemarkung: Beelen

Flur: 2

Flurstück: 47 tw.

5.6.30 Obstwiese am Hof "Beermann"

Abgängige Obstbäume sind durch Obstbaumhochstämme zu ersetzen.

Gemarkung: Beelen

Flur: 4

Flurstück: 38 tw.

5.6.31 Obstwiese östlich des Hofes "Berheide"

Abgängige Obstbäume sind durch Obstbaumhochstämme zu ersetzen. Der Bestand ist durch 4 Obstbäume zu ergänzen.

Gemarkung: Beelen

Flur: 5

Flurstück: 2 tw.

5.6.32 Obstwiese südlich des Hofes "Große Frie"

Ergänzung und Erweiterung der Obstbaumwiese nach Süden durch Anpflanzung von ca. 10 Obstbäumen im vorhandenen Grünland. Abgängige Obstbäume sind durch Obstbaumhochstämme zu ersetzen.

Textliche Festsetzungen
Festsetzungen nach § 26 LG

Erläuterungen

Gemarkung: Beelen
Flur: 4
Flurstück: 26 tw.

5.6.33 Obstwiese bei Hof "Hanewinkel"

Die östlich der Hoflage gelegene Obstwiese ist durch Obstbäume zu ergänzen.

Gemarkung: Beelen
Flur: 5
Flurstück: 82 tw., 83 tw.

5.6.34 Obstwiese bei Hof "Lütke-Frie"

Die westlich des Hofes gelegene Obstwiese ist durch Obstbäume zu ergänzen.

Gemarkung: Beelen
Flur: 18
Flurstück: 2 tw.

5.6.35 Obstwiese nördlich des Hofes "Schlöpker-Pieper"

Abgängige Obstbäume sind durch Obstbaumhochstämme zu ersetzen.

Gemarkung: Beelen
Flur: 9
Flurstück: 28 tw.

5.6.36 Obstwiese östlich des Hofes "Kötting"

Ergänzung und Erweiterung der Obstbaumwiese im Westen durch Anpflanzung von 6 Obstbaumhochstämmen im vorhandenen Grünland.

Gemarkung: Beelen
Flur: 10
Flurstück: 21 tw.

5.6.37 Kopfweidengruppe östlich des Beilbachs

Die Kopfweiden sind zur Erhaltung und Entwicklung zu schneiden.

Gemarkung: Beelen
Flur: 17
Flurstück: 31 tw.

5.6.38 Obstwiese östlich des Hofes "Hundsrucker"

Die östlich der Hoflage gelegene Obstwiese ist durch Obstbäume zu ergänzen.

Gemarkung: Beelen
Flur: 5
Flurstück: 73 tw.

5.7 Anlage von Feldrainen

Die geplanten Feldraine sind der natürlichen Entwicklung zu überlassen. Sie können alle 2-3 Jahre im Spätherbst gemäht werden. Das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen.

Für die Flächeninanspruchnahme sind Ausgleichszahlungen zu leisten. Diese Ausgleichszahlungen werden gemäß den Berechnungsgrundlagen für die Ermittlung von Schäden an landwirtschaftlichen und gärtnerischen Kulturen und Grundstücken des Verbandes der Landwirtschaftskammern, Arbeitskreis „Landwirtschaftliches Sachverständigenwesen“ berechnet.

Westblatt

- 5.7.1 Anlage eines Feldraines (280 m) auf der Westseite eines Waldes südlich des Hofes "Herte".

Gemarkung: Vohren
Flur: 11
Flurstück: 11 tw.

Ostblatt

- 5.7.2 Anlage eines Feldraines (200 m) auf der Nord- und Nordwestseite eines Grabens nordöstlich des Hofes "Wöstmann".

Gemarkung: Vohren
Flur: 6
Flurstück: 16 tw., 17 tw.

- 5.7.3 Anlage eines Feld-/Waldrains (360 m) am östlichen Rand des LB 2.8.14.

Gemarkung: Beelen
Flur: 1
Flurstück: 26 tw., 2 tw.

- 5.7.4 Anlage eines Feldraines (1.150 m) auf der Ost- und Nordostseite eines Grabens westlich des Hofes "Wibbelt".

Gemarkung: Beelen
Flur: 6
Flurstück: 46 tw., 24 tw., 25 tw., 29 tw., 33 tw.

- 5.7.5 Anlage eines Feldraines (120 m) auf der Ostseite eines Grabens südwestlich des Hofes "Wibbelt".

Gemarkung: Beelen
Flur: 6
Flurstück: 45 tw., 44 tw.